Genossenschaft: **Name des Ansprechpartners:** **Bauernverbans des Kantons:**

Migros-Statuten der Genossenschaften

Inhalt		deutsch	franz.	ital.	engl.
Genossenschaft Aare	**Seite 02 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Basel	**Seite 20 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Luzern	**Seite 43 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Ostschweiz	**Seite 61 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Zürich	**Seite 83 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Geneve	**Seite 104 PDF**	☐	x	☐	☐
Genossenschaft Neuenburg-Freiburg	**Seite 125 PDF**	x	☐	☐	☐
Genossenschaft Ticino	**Seite 132 PDF**	☐	☐	x	☐
Genossenschaft Vaud	**Seite 149 PDF**	☐	x	☐	☐
Genossenschaft Wallis	**Seite 160 PDF**	x	☐	☐	☐
Statuten des MGB	**Seite 181 PDF**	x	☐	☐	☐
Vertrag zwischen MGB und Migros Zürich	**Seite 197 PDF**	x	☐	☐	☐
Organisationsreglement DV-Versammlung	**Seite 221 PDF**	x	☐	☐	☐
Wahlreglement MGB vom 26.3.2012	**Seite 246 PDF**	x	☐	☐	☐

Notizen:

Statuten der Genossenschaft Migros Aare

Ausgabe 2008

MIGROS

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT MIGROS AARE

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Migros Aare besteht mit Sitz in Moosseedorf (Post Schönbühl) auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt,

a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;

b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden - auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte - zu vertreten.

2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3

Richtlinien

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem;

a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;

b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;

c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung, sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;

d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.

2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.

3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4

Mittel

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.

2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke

1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.

2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6

Wirtschaftsgebiet

1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst den Kanton Bern (ohne Teilgebiete des Berner Juras), Aargau und Solothurn und die angrenzenden Gebiete, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können.

2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7

Mitgliedschaft beim MGB

1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.

2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.

3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.

4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8

Anteilscheine

1 Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

2 Als Anteilscheine der Genossenschaft werden auch noch nicht umgetauschte Anteilscheine der früheren Genossenschaften Migros Aargau/Solothurn und Bern anerkannt.

Art. 9
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. **Haftung**

III. Mitgliedschaft

Art. 10
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 11
Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen. **Wohnsitz**

Art. 12
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden. **Aufnahme**

Art. 13
Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden. **Austritt**

Art. 14
Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen. **Umteilung**

Art. 15
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode. **Tod**

Art. 16

Ausschliessung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 17

Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne Weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 18

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Art. 19

Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

1 Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.

3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.

4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20

Mitgliederregister

1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.

3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Revisionsstelle.

Art. 22

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23

Altersgrenze

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24

Stimmabgabe

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25

Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26

Stellvertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27

Befugnisse

1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28

Gegenstand der Urabstimmung

1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.

2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.

4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29

Initiative

1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).

2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.

3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwertung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).

2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Stimmrecht bei Urabstimmungen

Art. 32

1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.

3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Beschlussfassung durch Urabstimmung

Art. 33

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.

2 Kumulation ist nicht zulässig.

3 Die Genossenschaft bildet einen einzigen Wahlkreis. Für die Wahl des Genossenschaftsrates allerdings umfassen der Wahlkreis I die in den Kantonen Aargau und Luzern, der Wahlkreis II die im Kanton Solothurn und der Wahlkreis III die im Kanton Bern ansässigen Mitglieder.

Stimmrecht bei Wahlen

Art. 34

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.

3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Wählbarkeit

Art. 35

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.

2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;

Wahlvorschläge der Mitglieder

b) sie mindestens vom fünfzigsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;
c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;
d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

Wahlvorschläge der Organe

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.

2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Ausfall eines Wahlkandidaten

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder der Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Art. 38

Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39

Wahlergebnis

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 40

Validierung

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41

Wahlreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

Zusammensetzung

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 60 nach Art 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden. Die Mandate werden von der Verwaltung im Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Wahlkreise verteilt.

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar, die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Art. 43

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten, wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Art. 44

Selbständige Befugnisse

1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständige Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; Liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere

a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

Konstituierung

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

Präsidium

1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.

2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

Büro

1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.

2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.

3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

Einberufung

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.

2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.

3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.

4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50 **Stimmrecht**

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51 **Beschlussfassung**

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.

3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52 **Rekurs an die Urabstimmung**

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.

2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.

3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53 **Publikationen**

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.

2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54 **Kommissionen**

1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.

2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.

3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55

Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im Übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.

2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.

3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.

4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros - Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

Kompetenzdelegation

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.

2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:

a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;

b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;

c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;

d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;

e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58

Präsidium, Konstituierung

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59

Einberufung

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.

2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.

4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.

6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschluss-fassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder-, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

3 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.

4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. g, 1, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammen-setzung

1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.

2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.

2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

1 Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 64

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch eine des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.

3 Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art, 38 und Art, 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. **Geschäftsjahr**

Art. 66

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar. **Verwendung des Reinertrages**

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67

1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht. **Bekanntmachungen**

2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.

3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung „Migros-Magazin“. Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich. **Offizielles Organ**

VII. Auflösung

Art. 69

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst. **Auflösungsgründe**

Art. 70

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. **Liquidation**

2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs. 1 genannten Ansprüche.

3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 02.05.1941, mit Änderungen durch Beschlüsse der Urabstimmungen vom 25.06.1949 (Art. 7, 9, 11), vom 26.03.1956 und 17.06.1957 (Art. 19a), vom 28.04.1958 (Totalrevision), vom 29.05.1961 (Art. 27, 35), 05.06.1967 (Art. 1, 24), vom 11.06.1975 (Totalrevision), vom 11.06.1979 (Art. 3, 51, 54, 57), vom 13.06.1983 (Totalrevision), vom 12.09.1998 (Fusion der Genossenschaft Migros Bern mit Genossenschaft Migros Aargau/Solothurn) und vom 07.06.2008 (Art. 22, 23, 30, 34, 35, 38, 63, 64).

GENOSSENSCHAFT MIGROS BASEL

STATUTEN

Ausgabe Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Firma, Sitz, Zweck

1. Firma, Sitz 1
2. Zweck 1
3. Richtlinien 1
4. Mittel 2
5. Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke 2
6. Wirtschaftsgebiet 2
7. Mitgliedschaft beim MGB 2

II. Genossenschaftskapital, Haftung

8. Anteilscheine 3
9. Haftung 3

III. Mitgliedschaft

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
11. Wohnsitz 3
12. Aufnahme 3
13. Austritt 4
14. Umteilung 4
15. Tod 4
16. Ausschliessung 4
17. Streichung der Mitgliedschaft 4
18. Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung 4
19. Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen 4
20. Mitgliederregister 5

IV. Organisation

21. Organe 5
22. Amtsdauer 5
23. Altersgrenze 5

A. **Gesamtheit der Mitglieder** (Urabstimmung)

24. Stimmabgabe 6
25. Beginn des Stimmrechts 6
26. Stellvertretung 6
27. Befugnisse 6
28. Gegenstand der Urabstimmung 6
29. Initiative 7
30. Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen 7
31. Stimmrecht bei Urabstimmungen 8

32. Beschlussfassung durch Urabstimmung 8
33. Stimmrecht bei Wahlen, Wahlkreise 8
34. Wählbarkeit 8
35. Wahlvorschläge der Mitglieder 9
36. Wahlvorschläge der Organe 9
37. Ausfall eines Wahlkandidaten 9
38. Stille Wahlen 10
39. Wahlergebnis 10
40. Validierung 10
41. Wahlreglement 10

B. Genossenschaftsrat
42. Zusammensetzung 10
43. Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung 11
44. Selbständige Befugnisse 11
45. Beratungs- und Kontrolltätigkeit 12
46. Konstituierung 12
47. Präsidium 12
48. Büro 13
49. Einberufung 13
50. Stimmrecht 13
51. Beschlussfassung 13
52. Rekurs an die Urabstimmung 14
53. Publikationen 14
54. Kommissionen 14

C. Verwaltung
55. Zusammensetzung 14
56. Aufgaben und Befugnisse 15
57. Kompetenzdelegation 15
58. Präsidium, Konstituierung 16
59. Einberufung 17
60. Beschlussfassung 17

D. Geschäftsleitung
61. Zusammensetzung 17
62. Aufgaben und Befugnisse 17

E. Revisionsstelle
63. Anforderungen 18
64. Aufgaben und Befugnisse 18

V. Rechnungswesen
65. Geschäftsjahr 18
66. Verwendung des Reinertrages 18

VI. Bekanntmachungen, Offizielle Organe der Genossenschaft
67. Bekanntmachungen 18
68. Offizielle Organe 19

VII. Auflösung
69. Auflösungsgründe 19
70. Liquidation 19

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT MIGROS BASEL

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 *Firma, Sitz*

Unter der Firma Genossenschaft Migros Basel (Société coopérative Migros Bâle) besteht mit Sitz in Basel auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2 *Zweck*

1 Die Genossenschaft bezweckt,
   a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im Allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
   b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden – auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte – zu vertreten.

2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3 *Richtlinien*

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:
   a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
   b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
   c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung; sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
   d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.

2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.

3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen

in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4 *Mittel*

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.

2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5 *Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke*

1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für die offiziellen Organe der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.

2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6 *Wirtschaftsgebiet*

1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, die Täler der Birs und ihrer Zuflüsse, die Ajoie und die angrenzenden Gebiete, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können.

2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7 *Mitgliedschaft beim MGB*

1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.

2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.

3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.

4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8 *Anteilscheine*

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

Art. 9 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 10 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 11 *Wohnsitz*

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art. 13 *Austritt*

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden.

Art. 14 *Umteilung*

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.

Art. 15 *Tod*

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 16 *Ausschliessung*

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 17 *Streichung der Mitgliedschaft*

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 18 *Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung*

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen. Ausgeschlossenen steht innert drei Monaten nach der Mitteilung des Entscheides des Genossenschaftsrates die Anrufung des Richters offen.

Art. 19 *Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen*

1 Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des

bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.

3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.

4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20 *Mitgliederregister*

1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.

3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21 *Organe*

Organe der Genossenschaft sind:

A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Revisionsstelle.

Art. 22 *Amtsdauer*

1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23 *Altersgrenze*

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24 *Stimmabgabe*

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25 *Beginn des Stimmrechts*

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26 *Stellvertretung*

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27 *Befugnisse*

1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
- a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
- b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
- d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
- e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
- f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28 *Gegenstand der Urabstimmung*

1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.

2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.

4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29 *Initiative*

1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).

2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.

3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30 *Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen*

1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).

2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31 *Stimmrecht bei Urabstimmungen*

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 32 *Beschlussfassung durch Urabstimmung*

1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.

3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 33 *Stimmrecht bei Wahlen, Wahlkreise*

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind.

2 Kumulation ist nicht zulässig.

3 Für die Wahl der Verwaltung, ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der von den Mitgliedern zu wählenden Delegierten in den MGB bildet die Genossenschaft einen einzigen Wahlkreis. Bei den Wahlen des Genossenschaftsrates umfasst der Wahlkreis I die in Basel-Stadt ansässigen Mitglieder, der Wahlkreis II die in Basel-Land ansässigen Mitglieder und der Wahlkreis III alle übrigen Mitglieder.

Art. 34 *Wählbarkeit*

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.

3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35 *Wahlvorschläge der Mitglieder*

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.

2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;

b) sie von mindestens dem hundertsten Teil der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;

c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch die Nummer des Anteilscheines sowie eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind. Fehlende Anteilscheinnummern gibt das Mitgliederregister bekannt.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36 *Wahlvorschläge der Organe*

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.

2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37 *Ausfall eines Wahlkandidaten*

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Art. 38 *Stille Wahlen*

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39 *Wahlergebnis*

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten in jedem Wahlkreis diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 40 *Validierung*

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41 *Wahlreglement*

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Art. 42 *Zusammensetzung*

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 60 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden. Die Mandate werden von der Verwaltung im Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Wahlkreise verteilt. Kein Wahlkreis soll weniger als vier Abgeordnete haben.

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar; die im Verlaufe der Amtsperiode ausgeschiedenen und die nicht mehr kandidierenden Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder; wo nötig entscheidet das Los. Die Amtszeit ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Ausnahmsweise sind vier Amtsperioden möglich, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder ausscheidet. Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist nach vier Jahren möglich.

Art. 43 *Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung*

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten; wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Art. 44 *Selbständige Befugnisse*

1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständigen Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45 *Beratungs- und Kontrolltätigkeit*

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere

a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46 *Konstituierung*

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros. Im Büro sollen alle Wahlkreise vertreten sein.

Art. 47 *Präsidium*

1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.

2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48 *Büro*

1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.
2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.
3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49 *Einberufung*

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.
2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.
4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50 *Stimmrecht*

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51 *Beschlussfassung*

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetztes und der Statuten.
3 Beschlüsse über die in Art. 44. Abs. 1 lit. a, c (erster Halbsatz), d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel

der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52 *Rekurs an die Urabstimmung*

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.
3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53 *Publikationen*

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage der offiziellen Organe der Genossenschaft berichtet.
2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesen Organen in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54 *Kommissionen*

1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.
2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.
3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.
4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55 *Zusammensetzung*

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im Übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.

2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.

3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.

4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56 *Aufgaben und Befugnisse*

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57 *Kompetenzdelegation*

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.

2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:

a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;

b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;

c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;

d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58 *Präsidium, Konstituierung*

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59 *Einberufung*

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.
2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.
3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.
4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60 *Beschlussfassung*

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
3 Für Liegenschaftenkäufe und –verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.
4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. g, i, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61 *Zusammensetzung*

1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.
2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62 *Aufgaben und Befugnisse*

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.

2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63 *Anforderungen*

1 Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 64 *Aufgaben und Befugnisse*

1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.
2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.
3 Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art. 38 und Art. 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 66 *Verwendung des Reinertrages*

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielle Organe der Genossenschaft

Art. 67 *Bekanntmachungen*

1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht.

2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.
3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68 *Offizielle Organe*

Offizielle Organe der Genossenschaft sind die vom MGB herausgegebenen Zeitungen „MIGROS-MAGAZIN" und „MIGROS-MAGAZINE". Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält eines dieser Organe unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 69 *Auflösungsgründe*

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Art. 70 *Liquidation*

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs. 1 genannten Ansprüche.
3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Teilrevisionen der Statuten ab 2008
2008 – Div. Artikel; Genehmigt an der Urabstimmung vom 7. Juni 2008
2010 – Art. 42, Abschnitt 3; Genehmigt an der Urabstimmung vom 5. Juni 2010

STATUTEN

Genossenschaft Migros Luzern

Ausgabe Juni 2008

Statuten der Genossenschaft Migros Luzern in Dierikon

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Migros Luzern, in Dierikon besteht mit Sitz in Dierikon auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt,
   a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise, Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
   b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden – auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte – zu vertreten.
2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3

Richtlinien

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:
   a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
   b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
   c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung; sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
   d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.
2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.
3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentilchkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4

Mittel

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.
2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke

1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.

2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6

Wirtschaftsgebiet

1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz (innerer Kantonsteil), Ob- und Nidwalden und Zug und die angrenzenden Gebiete, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können.

2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7

Mitgliedschaft beim MGB

1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.

2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.

3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.

4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8

Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 11

Wohnsitz

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art.13

Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden.

Art. 14

Umteilung

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.

Art.15

Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art.16

Ausschliessung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art.17

Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art.18

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Art.19

Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

1 Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.

3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.

4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20

Mitglieder-register

1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.

3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Revisionsstelle.

Art. 22

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23

Altersgrenze

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24

Stimmabgabe

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25

Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26

Stell-vertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27

Befugnisse

1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung

und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
   c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
   d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
   e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
   f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28

Gegenstand der Urabstimmung

1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.

2 Urabstimmungen oder Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.

4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29

Initiative

1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).

2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.

3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegevorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).

2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art.31

Stimmrecht bei Urabstimmungen

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 32

Beschlussfassung durch Urabstimmung

1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 33

Stimmrecht bei Wahlen

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.
2 Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 34

Wählbarkeit

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Das Mitglied oder sein/e Ehepartner/in muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.
2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.
3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35

Wahlvorschläge der Mitglieder

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.
2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
   a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
   b) sie mindestens vom hundertsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;
   c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat.
   d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des

Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

Wahlvorschläge der Organe

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.

2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Ausfall eines Wahlkandidaten

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Art. 38

Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39

Wahlergebnis

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 40

Validierung

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41

Wahlreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

Zusammensetzung

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 40 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden.

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar; die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vierJahren möglich.

Art. 43

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in Ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten; wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden: sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Art. 44

Selbständige Befugnisse

1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständigen Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28:
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung überAnträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere

a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

Konstituierung

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.
2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

Präsidium

1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Führungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.
2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.
3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

Büro

1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.
2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.
3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

Einberufung

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.

2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.
4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Stimmrecht

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51

Beschluss fassung

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.
3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52

Rekurs an die Urabstimmung

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.
3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53

Publikationen

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.
2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54

Kommissionen

1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.
2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.

3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.
4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55

Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs.1 OR.
2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.
3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.
3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

Kompetenzdelegation

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.
2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:
   a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
   b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB Verwaltung;
   c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters, alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;

d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58

Präsidium, Konstituierung

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59

Einberufung

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.
2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.
3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.
4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschlussfassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
3 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.
4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit g, i, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammensetzung

1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.
2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.
2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 64

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.
2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.
3 Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art. 38 und Art. 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 66

Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67

Bekanntmachungen

1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.
2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.
3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68

Offizielles Organ

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung «Migros-Magazin». Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 69

Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Art. 70

Liquidation

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurück zu zahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs.1 genannten Ansprüche.
3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 1941, mit Änderungen durch Beschlüsse der Urabstimmungen vom 28. April 1958, 29. Mai 1961, 5. Juni 1967, 11. Juni 1975, 11. Juni 1979, 13. Juni 1983 (Totalrevision) und vom 7. Juni 2008.

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck
1. Firma, Sitz 1
2. Zweck 1
3. Richtlinien 1
4. Mittel 1
5. Aufwendungen für kult., soz. und wp. Zwecke 2
6. Wirtschaftsgebiet 2
7. Mitgliedschaft beim MGB 2

II. Genossenschaftskapital, Haftung
8. Anteilscheine 2
9. Haftung 2

III. Mitgliedschaft
10. Rechte u. Pflichten der Mitglieder 2
11. Wohnsitz 3
12. Aufnahme 3
13. Austritt 3
14. Umteilung 3
15. Tod 3
16. Ausschliessung 3
17. Streichung der Mitgliedschaft 3
18. Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung 3
19. Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen 3
20. Mitgliederregister 4

IV. Organisation
21. Organe 4
22. Amtsdauer 4
23. Altersgrenze 4

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
24. Stimmabgabe 4
25. Beginn des Stimmrechts 4
26. Stellvertretung 4
27. Befugnisse 4
28. Gegenstand der Urabstimmung 5
29. Initiative 5
30. Ansetzung der Urabstimmungen u. Wahlen 5
31. Stimmrecht bei Urabstimmungen 6
32. Beschlussfassung durch Urabstimmung 6
33. Stimmrecht bei Wahlen 6
34. Wählbarkeit 6
35. Wahlvorschläge der Mitglieder 6
36. Wahlvorschläge der Organe 7
37. Ausfall eines Wahlkandidaten 7
38. Stille Wahlen 7
39. Wahlergebnis 7
40. Validierung 7
41. Wahlreglement 7

B. Genossenschaftsrat
42. Zusammensetzung 7
43. Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung 8
44. Selbständige Befugnisse 8
45. Beratungs- u. Kontrolltätigkeit 9
46. Konstituierung 9
47. Präsidium 9
48. Büro 9
49. Einberufung 9
50. Stimmrecht 10
51. Beschlussfassung 10
52. Rekurs an die Urabstimmung 10
53. Publikationen 10
54. Kommissionen 10

C. Verwaltung
55. Zusammensetzung 11
56. Aufgaben und Befugnisse 11
57. Kompetenzdelegation 11
58. Präsidium, Konstituierung 12
59. Einberufung 12
60. Beschlussfassung 13

D. Geschäftsleitung
61. Zusammensetzung 13
62. Aufgaben und Befugnisse 13

E. Revisionsstelle
63. Zusammensetzung 13
64. Aufgaben und Befugnisse 13

V. Rechnungswesen
65. Geschäftsjahr 14
66. Verwendung des Reinertrages 14

VI. Bekanntmachungen Offizielles Organ der Genossenschaft
67. Bekanntmachungen 14
68. Offizielles Organ 14

VII. Auflösung
69. Auflösungsgründe 14
70. Liquidation 14

Sitz der Genossenschaft
Administration und Betriebs
Industriestrasse 2
6036 Dierikon
Telefon 041 455 71 11
Telefax 041 455 71 71

Postadresse
Genossenschaft Migros Luz
Geschäftssitz Dierikon
Betriebszentrale
Postfach
6031 Ebikon

Genossenschaft Migros Luzern

MIGROS

Genossenschaft Migros Ostschweiz

Statuten

Der einfachen Lesbarkeit halber wurde der Text in der männlichen Schreibweise abgefasst. Angesprochen sind selbstverständlich Frauen wie Männer.

Statuten
der Genossenschaft Migros Ostschweiz

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma Genossenschaft Migros Ostschweiz besteht mit Sitz in Gossau SG auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt,

a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im Allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;

b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden – auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte – zu vertreten.

2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3

Richtlinien

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:

a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;

b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;

c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung; sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;

d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.

2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.

3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4

Mittel

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.

2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner ihrer Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke

1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.

2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6

Wirtschaftsgebiet

1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die Kantone St.Gallen (ohne Bezirke See und Gaster), Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Thurgau, Schaffhausen, Teile der Kantone Zürich und Graubünden und die angrenzenden Gebiete.

2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7

Mitgliedschaft beim MGB

1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsunternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.

2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.

3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.

[4] Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8

Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 11

Wohnsitz

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art. 13

Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden.

Art. 14

Umteilung

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.

Art. 15

Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 16

Ausschliessung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 17

Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 18

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Art. 19

Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

[1] Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

[2] Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.

[3] Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.

[4] In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20

Mitglieder-register

[1] Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

[2] Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.

[3] Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);

B) der Genossenschaftsrat;

C) die Verwaltung;

D) die Geschäftsleitung;

E) die Revisionsstelle.

Art. 22

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

[2] Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23

Altersgrenze

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24

Stimmabgabe

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25

Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26

Stellvertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27

Befugnisse

[1] Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;

b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);

c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;

d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;

e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;

f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

[2] Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28

Gegenstand der Urabstimmung

[1] Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.

[2] Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

[3] Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.

[4] Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29

Initiative

[1] Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).

[2] Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.

[3] Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

[4] Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

[1] Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).

[2] Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

[3] Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

[4] Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31

Stimmrecht bei Urabstimmungen

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 32

Beschlussfassung durch Urabstimmung

[1] Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

[2] Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das Gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.

3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 33

Stimmrecht bei Wahlen

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.

2 Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 34

Wählbarkeit

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Das Mitglied oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.

3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35

Wahlvorschläge der Mitglieder

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.

2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;

b) sie mindestens vom hundertsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;

c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

[5] Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

[6] Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

Wahlvorschläge der Organe

[1] Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.

[2] Die Bestimmungen im Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Ausfall eines Wahlkandidaten

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Art. 38

Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39

Wahlergebnis

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 40

Validierung

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41

Wahlreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

Zusammensetzung

[1] Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 65 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden.

[2] Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

[3] Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar; die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Art. 43

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten; wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Art. 44

Selbständige Befugnisse

[1] Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständigen Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;

g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere

a) Der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

Konstituierung

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

Präsidium

[1] Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.

[2] Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

[3] Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

Büro

[1] Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.

[2] Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.

[3] Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

Einberufung

[1] Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.

[2] Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.

[3] Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.

[4] Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

[5] Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Stimmrecht

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51

Beschlussfassung

[1] Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

[2] Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.

[3] Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52

Rekurs an die Urabstimmung

[1] Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.

[2] Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.

[3] Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53

Publikationen

[1] Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.

[2] Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54

Kommissionen

[1] Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.

[2] Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.

[3] Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55

Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im Übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.

2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gegeben.

3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.

4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

4 die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

Kompetenzdelegation

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.

2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:

a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;
c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;
d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58

Präsidium, Konstituierung

[1] Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

[2] Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59

Einberufung

[1] Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.

[2] Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

[3] Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.

[4] Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

[5] Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.

[6] Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschluss-fassung

[1] Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

[2] Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

[3] Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.

[4] Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. g, i, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammen-setzung

[1] Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.

[2] Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.

[2] Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 64

Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

[2] Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.

[3] Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art. 38 und Art. 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 66

Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67

Bekanntmachungen

[1] Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.

[2] Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.

[3] Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68

Offizielles Organ

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung «Migros-Magazin». Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 69

Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Art. 70

Liquidation

[1] Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

[2] Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs. 1 genannten Ansprüche.

[3] Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Genehmigt in der Urabstimmung vom 7. Juni 2008 und per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 26. Juni 1998.

Der Präsident
der Verwaltung
Dr. Andres Gut

Der Präsident
des Genossenschaftsrates
Josef Cajochen

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz . . . 1
Art. 2 Zweck . . . 1
Art. 3 Richtlinien . . . 1
Art. 4 Mittel . . . 2
Art. 5 Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke . . . 2
Art. 6 Wirtschaftsgebiet . . . 2
Art. 7 Mitgliedschaft beim MGB . . . 2

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8 Anteilscheine . . . 3
Art. 9 Haftung . . . 3

III. Mitgliedschaft

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder . . . 3
Art. 11 Wohnsitz . . . 3
Art. 12 Aufnahme . . . 3
Art. 13 Austritt . . . 3
Art. 14 Umteilung . . . 4
Art. 15 Tod . . . 4
Art. 16 Ausschliessung . . . 4
Art. 17 Streichung der Mitgliedschaft . . . 4
Art. 18 Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung . . . 4
Art. 19 Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen . . . 4
Art. 20 Mitgliederregister . . . 5

IV. Organisation

Art. 21 Organe . . . 5
Art. 22 Amtsdauer . . . 5
Art. 23 Altersgrenze . . . 5

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24 Stimmabgabe . . . 5
Art. 25 Beginn des Stimmrechts . . . 6
Art. 26 Stellvertretung . . . 6
Art. 27 Befugnisse . . . 6
Art. 28 Gegenstand der Urabstimmung . . . 6
Art. 29 Initiative . . . 7
Art. 30 Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen . . . 7
Art. 31 Stimmrecht bei Urabstimmungen . . . 7
Art. 32 Beschlussfassung durch Urabstimmung . . . 7
Art. 33 Stimmrecht bei Wahlen . . . 8
Art. 34 Wählbarkeit . . . 8
Art. 35 Wahlvorschläge der Mitglieder . . . 8

Art. 36 Wahlvorschläge der Organe 9
Art. 37 Ausfall eines Wahlkandidaten 9
Art. 38 Stille Wahlen 9
Art. 39 Wahlergebnis 9
Art. 40 Validierung 9
Art. 41 Wahlreglement 9

B. Genossenschaftsrat

Art. 42 Zusammensetzung 10
Art. 43 Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung 10
Art. 44 Selbständige Befugnisse 10
Art. 45 Beratungs- und Kontrolltätigkeit 11
Art. 46 Konstituierung 11
Art. 47 Präsidium 12
Art. 48 Büro 12
Art. 49 Einberufung 12
Art. 50 Stimmrecht 13
Art. 51 Beschlussfassung 13
Art. 52 Rekurs an die Urabstimmung 13
Art. 53 Publikationen 13
Art. 54 Kommissionen 13

C. Verwaltung

Art. 55 Zusammensetzung 14
Art. 56 Aufgaben und Befugnisse 14
Art. 57 Kompetenzdelegation 14
Art. 58 Präsidium, Konstituierung 15
Art. 59 Einberufung 16
Art. 60 Beschlussfassung 16

D. Geschäftsleitung

Art. 61 Zusammensetzung 16
Art. 62 Aufgaben und Befugnisse 17

E. Revisionsstelle

Art. 63 Zusammensetzung 17
Art. 64 Aufgaben und Befugnisse 17

V. Rechnungswesen

Art. 65 Geschäftsjahr 17
Art. 66 Verwendung des Reinertrages 17

VI. Bekanntmachungen, Offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67 Bekanntmachungen 18
Art. 68 Offizielles Organ 18

VII. Auflösung

Art. 69 Auflösungsgründe 18
Art. 70 Liquidation 18

Statuten der Genossenschaft MIGROS Zürich

Ausgabe Juni 2008

Statuten der Genossenschaft Migros Zürich

Ausgabe Juni 2008 / 4. Auflage

Auch darum Mitgliedschaft bei der Migros-Genossenschaft:

- Als Mitglied erhalten Sie wöchentlich die interessante Zeitung «Migros-Magazin» (vormals «Brückenbauer»).

- Durchs Jahr profitieren Sie von ermässigten Karten für Theater und Konzerte, die im «Migros-Magazin» annonciert werden.

- Als Genossenschafter haben Sie bei den Klubhaus-Konzerten ein Vorzugsrecht für Abonnementsbezug.

- Ihre Familie kann zu teilweise stark ermässigten Preisen Bergbahnbillette und Skiliftabonnements beziehen.

- Für Jugendliche und Kinder gibt es immer wieder Märchenspiele und Jugendtheater zu günstigen Preisen.

Statuten der Genossenschaft Migros Zürich

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1
Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Migros Zürich besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2
Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt,
a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden – auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte – zu vertreten.
2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3
Richtlinien

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:
a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
c) eine gesunde Familien und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung; sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.
2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.
3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4
Mittel

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.
2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke

Art. 5
1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.
2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Wirtschaftsgebiet

Art. 6
1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst Teile des Kantons Zürich, den Kanton Glarus sowie die angrenzenden Gebiete der Kantone St.Gallen und Schwyz, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können.
2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Mitgliedschaft beim MGB

Art. 7
1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.
2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.
3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.
4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Anteilscheine

Art. 8
Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

Art. 9
Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Haftung

III. Mitgliedschaft

Art. 10
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11
Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Wohnsitz

Art. 12
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Aufnahme

Art. 13
Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden.

Austritt

Art. 14
Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.

Umteilung

Art. 15
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Tod

Art. 16
Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Ausschliessung

Art. 17
Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung

Streichung der Mitgliedschaft

tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 18

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Art.19

Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

1 Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.
2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.
3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.
4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20

Mitgliederregister

1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.
3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Organe der Genossenschaft sind:
A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Kontrollstelle.

Art. 22

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23
Altersgrenze
Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24
Stimmabgabe
Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25
Beginn des Stimmrechts
Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26
Stellvertretung
Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27
Befugnisse
1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Kontrollstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Gegenstand der Urabstimmung

Art. 28

1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.

2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.

4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Initiative

Art. 29

1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).

2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.

3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

Art. 30

1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).

2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31
Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Stimmrecht bei Urabstimmungen

Art. 32
1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Beschlussfassung durch Urabstimmung

Art. 33
1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.
2 Kumulation ist nicht zulässig.

Stimmrecht bei Wahlen

Art. 34
1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.
2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.
3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Wählbarkeit

Art. 35
1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.
2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
b) sie mindestens vom hundertsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;
c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

Wahlvorschläge der Mitglieder

d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Wahlvorschläge der Organe

Art. 36

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.

2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Ausfall eines Wahlkandidaten

Art. 37

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Kontrollstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Stille Wahlen

Art. 38

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Wahlergebnis

Art. 39

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Validierung

Art. 40

Die Kontrollstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (Validierung).

Wahlreglement

Art. 41

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Zusammensetzung

Art. 42
1 Der Genossenschaftsrat setzt sich unter Vorbehalt der Übergangsregelung gemäss Abs. 4 aus 60 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden.
2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Mitglieder des Genossenschaftsrates aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.
3 Nach einer Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar; die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig, entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Art. 43
Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:
a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten, wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Selbständige Befugnisse

Art. 44
1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständigen Befugnisse:
a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
g) Entscheid über Rekurse nach Art.18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;

i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.
2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere
a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.
2 Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

Konstituierung

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.
2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

Präsidium

1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.
2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

Büro

1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.
2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert, ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.
3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

Einberufung

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.
2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Kontrollstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.
4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die Kontrollstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Stimmrecht

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51

Beschlussfassung

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.
3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs.1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Rekurs an die Urabstimmung

Art. 52

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.

2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art.43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Kontrollstelle zu erklären.

3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Kontrollstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Publikationen

Art. 53

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.

2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Kommissionen

Art. 54

1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.

2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.

3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Zusammensetzung

Art. 55

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.

2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.

3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.
3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

Kompetenzdelegation

1 Die Verwaltung übertragt der Geschäftsleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.
2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:
a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;
c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;
d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit

auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien, vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;

i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art.5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art.5 Abs.2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art.70 Abs.3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Präsidium, Konstituierung

Art. 58

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Einberufung

Art. 59

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.
2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.
3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Kontrollstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.
4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschlussfassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
3 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.
4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. 9, i, k, n, r und s genannte Gegenstände sowie über weitere dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammensetzung

1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.
2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.
2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

1 Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 64

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

V. Rechnungswesen

Geschäftsjahr

Art. 65
Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Verwendung des Reinertrages

Art. 66
Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Bekanntmachungen

Art. 67
1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.
2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im «Schweiz. Handelsamtsblatt».
3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Offizielles Organ

Art. 68
Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung «Migros-Magazin». Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 69
Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Auflösungsgründe

Art. 70
1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art.19 Abs.1 genannten Ansprüche.
3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Liquidation

Genehmigt in der Urabstimmung vom 7. Juni 2008 (Teilrevision)

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck
1. Firma, Sitz
2. Zweck
3. Richtlinien
4. Mittel
5. Aufwendungen für kult., soz. und wp. Zwecke
6. Wirtschaftsgebiet
7. Mitgliedschaft beim MGB

II. Genossenschaftskapital, Haftung
8. Anteilschein
9. Haftung

III. Mitgliedschaft
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder
11. Wohnsitz
12. Aufnahme
13. Austritt
14. Umteilung
15. Tod
16. Ausschliessung
17. Streichung der Mitgliedschaft
18. Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung
19. Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen
20. Mitgliederregister

IV. Organisation
21. Organe
22. Amtsdauer
23. Altersgrenze

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
24. Stimmabgabe
25. Beginn des Stimmrechts
26. Stellvertretung
27. Befugnisse
28. Gegenstand der Urabstimmung
29. Initiative
30. Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen
31. Stimmrecht bei Urabstimmungen
32. Beschlussfassung durch Urabstimmung
33. Stimmrecht bei Wahlen
34. Wählbarkeit
35. Wahlvorschläge der Mitglieder
36. Wahlvorschläge der Organe
37. Ausfall eines Wahlkandidaten
38. Stille Wahlen
39. Wahlergebnis
40. Validierung
41. Wahlreglement

B. Genossenschaftsrat
42. Zusammensetzung
43. Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung
44. Selbständige Befugnisse
45. Beratungs- und Kontrolltätigkeit
46. Konstituierung
47. Präsidium
48. Büro
49. Einberufung
50. Stimmrecht
51. Beschlussfassung
52. Rekurs an die Urabstimmung
53. Publikationen
54. Kommissionen

C. Verwaltung
55. Zusammensetzung
56. Aufgaben und Befugnisse
57. Kompetenzdelegation
58. Präsidium, Konstituierung
59. Einberufung
60. Beschlussfassung

D. Geschäftsleitung
61. Zusammensetzung
62. Aufgaben und Befugnisse

E. Revisionsstelle
63. Zusammensetzung
64. Aufgaben und Befugnisse

V. Rechnungswesen
65. Geschäftsjahr
66. Verwendung des Reinertrages

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft
67. Bekanntmachungen
68. Offizielles Organ

VII. Auflösung
69. Auflösungsgründe
70. Liquidation

STATUTS
de la
SOCIETE COOPERATIVE MIGROS GENEVE

I. Raison sociale, siège et but

Art. 1 Raison sociale, siège

Sous la raison sociale Société coopérative Migros Genève, il est constitué, pour une durée indéterminée, avec siège à Carouge, une société coopérative au sens des articles 828 et suivants du Code des obligations (CO).

Art. 2 But

1 La coopérative a pour buts

a) de mettre, par une action commune, à la disposition de ses membres et de la population en général, des marchandises et des services de qualité à des conditions avantageuses, ainsi que des prestations culturelles;

b) de promouvoir les idéaux et intérêts d'ordre économique, social et culturel de ses membres et de la population en général et de les faire valoir auprès des autorités et des associations économiques en faisant appel, s'il y a lieu, à l'exercice des droits politiques des membres.

2 L'excédent éventuel doit être utilisé conformément à ces buts.

Art. 3 Directives

1 Les buts de la coopérative doivent être poursuivis dans l'idée de contribuer au bien-être matériel et social de chacun et de la communauté. A cet effet, la coopérative s'inspire avant tout des principes suivants :

a) la libre concurrence dans une économie de marché et, simultanément, la lutte contre les abus dans ce domaine;

b) le libre accès de chacun à une profession et au marché ainsi que le plein emploi;

c) une saine politique familiale et sociale, la protection de la santé publique, notamment par une alimentation adéquate;

d) la protection des ressources naturelles et le respect de l'environnement.

2 La coopérative s'efforce d'acquérir et de distribuer des marchandises, d'offrir des services et des prestations culturelles, en toute neutralité politique et confessionnelle, en faisant preuve d'un égal sens des responsabilités à l'égard de ses producteurs, consommateurs et collaborateurs.

3 La coopérative place l'être humain au centre de ses préoccupations et de son activité dans ses rapports avec ses membres et les consommateurs, avec ses collaborateurs et les partenaires sociaux ainsi qu'avec le public. Elle encourage de toutes ses forces la participation de ses collaborateurs.

Art. 4 Moyens

1 La coopérative prend toutes les mesures nécessaires, directes ou indirectes, pour atteindre ses buts.

2 Elle peut soutenir ou prendre elle-même des initiatives en faveur de son rayon d'activité ou de certaines branches économiques de cette région et soutenir ou créer elle-même des institutions d'utilité publique.

Art. 5 Financement d'activités culturelles, sociales et de politique économique

1 Les dépenses engagées par la coopérative pour le financement d'activités culturelles, sociales et de politique économique ne doivent pas être inférieures au demi-pour-cent du chiffre d'affaires de détail de la coopérative, calculé sur une moyenne de quatre ans, même en cas de ralentissement des affaires. Ce chiffre ne comprend pas les dépenses faites en faveur de l'organe officiel de la coopérative.

2 L'administration met chaque année une partie de ces moyens à la disposition du comité coopératif, à titre de crédit destiné à des buts sociaux et culturels; elle en fixe le montant après avoir entendu le comité coopératif.

Art. 6 Rayon d'activité

1 Le rayon d'activité de la coopérative comprend le canton de Genève ainsi que les régions voisines qui peuvent être rationnellement approvisionnées depuis son centre de distribution.

2 La coopérative peut exercer une activité en dehors de son rayon avec l'accord des administrations de la FCM et de la coopérative Migros éventuellement concernée.

Art. 7 Appartenance à la FCM

1 La coopérative est membre de la Fédération des coopératives Migros (FCM), à Zurich. Elle en accepte les statuts et collabore avec la FCM et les entreprises de production et de services qui lui sont affiliées en respectant les principes, les objectifs et les lignes directrices de la communauté Migros. Par ailleurs, les droits et les obligations réciproques de la FCM et de la coopérative sont réglés par convention.

2 Seuls les membres du comité coopératif ou de l'administration peuvent représenter la coopérative à l'assemblée des délégués de la FCM, pour autant qu'ils ne soient pas en même temps membres de l'administration de la FCM.

3 Le retrait de la coopérative de la FCM ne peut être décidé que par la votation générale, sur proposition commune du comité coopératif et de l'administration.

4 Si la proposition commune du comité coopératif et de l'administration tendant à retirer la coopérative de la FCM est rejetée en votation générale, les deux organes doivent immédiatement démissionner. Jusqu'à la validation de la nouvelle élection, l'administration de la FCM s'occupe des affaires courantes de la coopérative.

II. Capital social, responsabilité

Art. 8 Parts sociales

La coopérative émet des parts sociales d'une valeur nominale de 10 francs, établies au nom du sociétaire. Chaque membre doit acquérir une part sociale. La coopérative ne lui en délivre pas d'autres.

Art. 9 Responsabilité

Seule la fortune sociale répond des engagements de la coopérative. Toute responsabilité personnelle des coopérateurs est exclue.

III. Sociétariat

Art. 10 Droits et obligations des membres

Les membres sont tenus de veiller en toute bonne foi à la défense des intérêts de la coopérative. Ils ont tous les mêmes droits et les mêmes obligations, sauf exceptions prévues par la loi.

Art. 11 Domicile

Les membres doivent avoir leur domicile dans le rayon d'activité de la coopérative ou dans les régions étrangères limitrophes. L'administration peut autoriser des dérogations.

Art. 12 Admission

L'admission en qualité de membre est décidée par l'administration sur demande écrite de l'intéressé déclarant accepter les statuts. L'admission peut être soumise à d'autres conditions; elle peut être refusée sans indication de motif.

Art. 13 Démission

La démission peut être donnée en tout temps par une déclaration écrite adressée à la coopérative. Si la lettre de démission ne contient aucune indication sur la date de la sortie, celle-ci peut avoir lieu avec effet immédiat.

Art. 14 Transfert

Si un membre transfère son domicile dans le rayon d'activité d'une autre coopérative Migros, ou si le domicile du membre est intégré dans le rayon d'activité d'une autre coopérative Migros, les administrations des coopératives concernées peuvent transférer sa qualité de sociétaire sur la base de la déclaration d'adhésion initiale.

Art. 15 Décès

La qualité de membre s'éteint par le décès.

Art. 16 Exclusion

L'administration peut exclure les membres qui ne remplissent plus les conditions de l'article 11 ou qui portent atteinte aux intérêts de la coopérative.

Art. 17 Radiation

L'administration peut radier du registre des coopérateurs les membres auxquels des bulletins de vote ou l'organe officiel de la coopérative n'ont pu être distribués à plusieurs reprises et dont l'adresse n'a pu être déterminée. La radiation prend effet à la fin de l'année suivante et elle est annulée si la nouvelle adresse du coopérateur est connue avant cette échéance.

Art. 18 Recours en cas de refus d'admission ou d'exclusion

Celui qui n'a pas été admis comme membre ou qui a été exclu peut recourir auprès du comité coopératif dans le délai d'un mois dès réception de la décision. Le recours doit être adressé par lettre recommandée au président du comité coopératif.

Art. 19 Droit des membres sortants, remboursement de parts sociales

1 Les membres sortants ou leurs héritiers ont droit au remboursement de la valeur de leur part sociale, déterminée sur la base du bilan de l'exercice annuel au cours duquel la sortie a lieu. Cette valeur se calcule sur l'actif net constaté par le bilan, réserves non comprises. Le remboursement ne peut dépasser le montant nominal des parts.

2 En cas de transfert d'un membre selon l'article 14, la valeur de sa part sociale est utilisée pour libérer la nouvelle part.

3 Si un membre possède plus d'une part sociale, la coopérative peut lui rembourser les parts supplémentaires.

4 Dans tous les autres cas, le remboursement de parts sociales est exclu tant que la coopérative n'a pas été dissoute.

Art. 20 Registre des coopérateurs

1 L'administration tient le registre des coopérateurs. Seul est reconnu membre celui qui y est inscrit.

2 Les données du registre des coopérateurs sont secrètes. L'administration prend toutes les mesures qu'elle juge nécessaires à la protection de ces données.

3 Le conjoint du sociétaire et les personnes apparentées vivant sous le même toit peuvent également profiter d'avantages accordés au sociétaire.

IV. Organisation

Art. 21 Organes

Les organes de la coopérative sont :

A) l'ensemble des membres (votation générale);
B) le comité coopératif;
C) l'administration;
D) la direction;
E) l'organe de révision.

Art. 22 Durée du mandat

1 La durée du mandat du comité coopératif et de l'administration est de quatre ans; elle coïncide avec la durée du mandat de l'assemblée des délégués de la FCM. La durée du mandat de l'organe de révision est de deux ans.

2 Le mandat d'un membre de l'administration, travailleur de la coopérative, se termine avec la fin de son contrat de travail. En cas de mise à la retraite, ce mandat peut être prolongé jusqu'aux prochaines élections générales, par une décision conjointe du comité coopératif et de l'administration.

Art. 23 Limite d'âge

Le mandat des membres du comité coopératif et de l'administration se termine à la fin de l'année civile au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de 70 ans, quelle que soit l'échéance de leur mandat.

A. <u>L'ensemble des membres (votation générale)</u>

Art. 24 Votation

L'ensemble des membres constitue l'organe suprême de la coopérative. Il exerce ses fonctions par correspondance (votation générale).

Art. 25 Début du droit de vote

Le droit de vote ainsi que le droit de signer des propositions électorales et des initiatives appartiennent à tous les membres qui, le jour de la première annonce de l'élection, de la votation générale ou de l'initiative, figuraient dans le registre des coopérateurs.

Art. 26 Représentation

Lors de l'exercice du droit de vote, le sociétaire peut se faire représenter par son conjoint.

Art. 27 Compétences

1 L'ensemble des membres a les compétences suivantes :

a) modification des statuts, fusion et dissolution de la coopérative;

b) élection et révocation du comité coopératif, de l'administration et de son président, de l'organe de révision et des membres de l'assemblée des délégués de la FCM (à l'exception du délégué mandaté par l'administration et sous réserve d'élections de remplacement au cours du mandat selon l'article 44 al. 2);

c) décisions sur les comptes annuels, l'utilisation de l'excédent net et la décharge à l'administration;

d) décisions relatives aux recours prévus à l'article 52;

e) décisions sur des initiatives selon l'article 29;

f) décisions sur d'autres objets qui lui sont réservés par la loi ou par les statuts.

2 En outre, l'ensemble des membres a les compétences qui lui sont conférées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

Art. 28 Objet de la votation générale

1 La votation générale a lieu sur les questions et les propositions que le comité coopératif, l'administration ou l'administration de la FCM soumettent à l'ensemble des membres, ou qui font l'objet d'une initiative selon l'article 29.

2 Les votations générales portant sur des objets n'entrant pas dans les compétences de l'ensemble des membres n'ont qu'un effet consultatif (votations générales consultatives).

3 Les objets de la votation générale ne peuvent être annoncés publiquement avant que le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM aient eu la possibilité d'en discuter et de formuler des propositions.

4 Les votations générales portant sur l'introduction de nouvelles catégories de marchandises ne peuvent avoir lieu qu'avec l'assentiment du comité coopératif et de l'administration. Le calcul des prix ne peut faire l'objet d'une votation générale.

Art. 29 Initiative

1 Un vingtième au moins de l'ensemble des membres peut demander qu'un objet relevant de ses compétence soit soumis à la votation générale (initiative).

2 Le signataire d'une initiative doit, en plus de sa signature, écrire de sa main ses nom et prénom, son année de naissance, le numéro de la part sociale et son adresse complète. Les signatures non accompagnées de ces indications ne sont pas retenues.

3 Le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM peuvent recommander l'acceptation ou le rejet de l'initiative ou formuler des contre-propositions. L'initiative et les éventuelles contre-propositions sont soumises en même temps à la votation générale.

4 L'administration a le droit de fixer le scrutin sur l'initiative à la date de la votation générale sur les comptes annuels.

Art. 30 Organisation de la votation générale et des élections

1 L'administration ordonne les votations générales et les élections. Elle fixe la date du vote (jour du scrutin).

2 Elle nomme un bureau électoral qui ne comporte aucun membre du comité coopératif, de l'administration ou de la direction, ni aucun candidat à une élection.

3 La première invitation à participer au scrutin doit être publiée dans l'organe officiel de la coopérative au moins dix jours avant le jour du scrutin, avec indication des objets de la votation générale, des délais et de l'adresse du bureau électoral.

4 Les propositions éventuelles sont publiées dans l'organe officiel avec la première invitation à participer au scrutin ou envoyées par écrit aux membres au moins dix jours avant le jour du scrutin. Si la votation porte sur les comptes annuels, cette disposition est également applicable aux comptes et au rapport de l'organe de révision; de plus, pendant cette période, ces documents doivent être tenus à disposition au siège de la coopérative.

Art. 31 Droit de vote en matière de votation générale

Lors des votations générales, chaque sociétaire dispose d'une voix.

Art. 32 Décisions prises en votation générale

1 Les modifications des statuts doivent être approuvées à la majorité des deux tiers des voix exprimées.

2 Les décisions concernant la fusion ou la dissolution de la coopérative, la modification des articles 7 al. 3 et 4 (retrait de la FCM), 28 al. 4 (objet de la votation générale), 33 al. 2 (droit de vote en matière d'élections), 39 (élection majoritaire), 69 et 70 (dissolution et liquidation) ne sont valables de surcroît que sous réserve de la participation au vote d'un quart au moins de l'ensemble des coopérateurs. Il en est de même pour la suppression partielle ou totale de ces dispositions restrictives.

3 Pour le surplus, sauf dispositions contraires de la loi ou des statuts, les décisions prises en votation générale le sont à la majorité des suffrages exprimés, sans tenir compte de la participation au scrutin.

4 Les bulletins blancs ne comptent que pour l'établissement de la participation au scrutin et non pas pour l'établissement des résultats de ce dernier.

Art. 33 Droit de vote en matière d'élections

1 Lors des élections, chaque sociétaire dispose d'un nombre de suffrages égal à celui des personnes à désigner.

2 Le cumul n'est pas admis.

Art. 34 Eligibilité

1 Est éligible comme membre du comité coopératif ou de l'administration toute personne âgée d'au moins 18 ans révolus qui déclare accepter le patrimoine spirituel de Migros et qui est prête à le défendre activement. En outre, elle doit, elle-même ou son conjoint, être coopérateur et client régulier de Migros depuis au moins une année.

2 Est éligible en tant qu'organe de révision une entreprise de révision indépendante agréée.

3 De plus, l'éligibilité est subordonnée à la soumission d'une candidature valide.

Art. 35 Propositions électorales des membres

1 Les membres peuvent présenter des propositions électorales pour le comité coopératif, l'administration et son président, l'organe de révision, ainsi que pour les délégués à la FCM à élire en votation générale.

2 Pour être valables, les propositions électorales des sociétaires doivent :

a) être déposées au bureau électoral au moins dix semaines avant le jour du scrutin;

b) être signées par le cinquantième au moins des sociétaires ayant le droit de vote;

c) être acceptées par écrit par le candidat;

d) indiquer trois signataires de la proposition électorale qui, à la condition d'être unanimes, ont la compétence de représenter l'ensemble des signataires et de retirer tout ou partie de la proposition électorale.

3 Les candidats et les signataires doivent, en plus de leur signature, écrire de leur main leurs nom et prénom, leur année de naissance, le numéro de la part sociale et leur adresse complète, les candidats indiquant en outre leur profession et leur lieu d'origine; les signatures non accompagnées de ces indications ne sont pas retenues.

4 Les candidats ne peuvent pas signer la proposition électorale les concernant.

5 Pour le même organe, un sociétaire ne peut signer plus d'une proposition électorale ni faire acte de candidature sur plus d'une proposition électorale. Celui qui figure sur plusieurs propositions doit déclarer laquelle il choisit.

6 Les propositions peuvent être munies de désignations. Celles-ci ne doivent ni prêter à confusion, ni induire en erreur, ni présenter de caractère politique.

Art. 36 Propositions électorales des organes

1 Le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM peuvent présenter leurs propres propositions électorales jusqu'au 56^{e} jour précédant le jour du scrutin.

2 Les dispositions de l'article 35 al. 2 lit. c, al. 5 et 6 s'appliquent également aux propositions électorales des organes.

Art. 37 Défaillance d'un candidat

Si, au cours de la procédure d'élection du comité coopératif, de l'administration, de son président ou de l'organe de révision, un candidat est défaillant, le bureau électoral statue sur la suite de la procédure. Les représentants des signataires de propositions électorales des sociétaires au sens de l'article 35 ou les organes ayant le pouvoir de présenter des propositions électorales au sens de l'article 36 peuvent, dans un délai de six jours à partir de la réception de la décision, en appeler au comité coopératif qui tranche définitivement.

Art. 38 Elections tacites

Si le nombre des candidats valablement proposés est égal au nombre des mandats à pourvoir, l'administration déclare les candidats tacitement élus et supprime le scrutin annoncé.

Art. 39 Résultats des élections

Lors des élections de la coopérative, sont considérés comme élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de voix (élection majoritaire).

Art. 40 Validation

L'organe de révision a pour tâche de valider les résultats des votations générales et des élections.

Art. 41 Règlement électoral

Pour autant que les présents statuts ne contiennent pas de prescriptions obligatoires, les modalités des votations générales, des élections et des initiatives sont déterminées dans un règlement adopté par le comité coopératif, sur la base d'un projet élaboré par l'administration (règlement électoral).

B. Le comité coopératif

Art. 42 Composition

1 Le comité coopératif se compose de 52 membres éligibles conformément à l'article 34. Les femmes doivent y être en majorité.

2 Si plus d'un cinquième des membres du comité coopératif cesse d'en faire partie en cours de mandat, il y a lieu de procéder à une élection de remplacement pour le reste de la durée du mandat, à moins qu'une élection générale n'ait lieu dans le délai d'un an.

3 Au terme de chaque période de mandat, un quart des membres du comité coopératif n'est pas rééligible pour la suivante; ceux qui ont cessé d'en faire partie pendant la période en cours sont comptés dans ce quart. Les plus anciens membres en charge doivent céder leur place; au besoin, on procède par tirage au sort. Une réélection est possible après une période de quatre ans.

Art. 43 Compétences conjointes avec l'administration

Un plein accord entre le comité coopératif et l'administration est nécessaire dans les cas suivants :

a) conclusion de contrats à long terme avec la FCM ou d'autres coopératives, sur des questions de principe;

b) modifications fondamentales de la politique commerciale de l'entreprise;

c) lancement de nouvelles actions de caractère culturel ou social, ou suppression de telles actions en cours, quand celles-ci ont un caractère permanent ou quand leur portée financière dépasse dix pour-cent du budget annuel des activités culturelles et sociales; si la discrétion lui semble nécessaire, l'administration peut décider, de son propre chef, du lancement de telles actions; elle doit en informer le comité coopératif lors de la prochaine séance, pour autant que cela ne nuise pas aux intérêts de la coopérative;

d) décisions selon les articles 28 al. 4 (objet de la votation générale) et 55 al. 2 (nombre des membres de l'administration);

e) propositions selon l'article 7 al. 3 (retrait de la FCM) et prolongations selon l'article 22 al. 2.

Art. 44 Compétences propres

1 Le comité coopératif a les compétences propres suivantes :

a) demander l'organisation de votations générales selon l'article 28;

b) délibérer sur les objets à soumettre à la votation générale et formuler ou soutenir des propositions à l'intention de l'ensemble des membres;

c) formuler ou soutenir des propositions électorales selon l'article 36; lorsqu'il y a plus de personnes proposées que de personnes à nommer, il y a lieu de recourir au scrutin secret;

d) élire des délégués de remplacement à la FCM selon l'al. 2 ci-après;

e) formuler ou soutenir des propositions au sujet d'une initiative selon l'article 29 al.3;

f) demander la convocation d'assemblées de sociétaires ou de consommateurs pour les orienter sur l'activité de la coopérative et pour connaître leur opinion;

g) statuer sur les recours selon les articles 18 et 37;

h) adopter le règlement électoral selon l'article 41 et établir le règlement du comité coopératif;

i) déposer les recours prévus à l'article 520 al. 2;

j) décider de l'emploi du crédit prévu à l'article 5 al. 2 après avoir entendu la commission nommée à cet effet;

k) prendre les décisions relatives aux objets qui lui sont soumis par l'administration dans le cadre des compétences de celle-ci.

2 Si un membre du comité coopératif élu à l'assemblée des délégués de la FCM cesse d'en faire partie en cours de mandat, le comité coopératif élit le successeur pour le reste de la durée du mandat.

3 Par ailleurs, le comité coopératif a les tâches et les compétences qui lui sont attribuées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

Art. 45 Suggestions et contrôle

1 Il appartient au comité coopératif de prendre position, à titre consultatif, sur des questions importantes intéressant la coopérative; il doit notamment :

a) soumettre des suggestions à l'administration et lui signaler de nouveaux champs d'activité;

b) soumettre à l'administration des recommandations concernant le budget des actions culturelles et sociales;

c) prendre connaissance du rapport de l'administration sur la conclusion ou la modification de contrats collectifs de travail;

d) donner son avis sur des prestations spéciales en faveur des sociétaires;

e) délibérer au moins une fois par an sur un rapport de l'administration concernant son activité;

f) délibérer au moins une fois par an sur un rapport de la direction concernant la marche des affaires, les actions en cours et d'autres objets importants.

2 Lors des séances du comité coopératif, l'administration et la direction répondent aux questions concernant les affaires à caractère commercial, culturel ou social de la coopérative, à l'exception des objets sur lesquels elles estiment devoir garder le secret.

Art. 46 Constitution

1 L'administration convoque le comité coopératif à une première séance dans les quatre mois qui suivent l'élection de ce dernier.

2 Lors de cette séance, le comité coopératif se constitue lui-même. Il élit un président et un vice-président ainsi que trois à cinq autres membres qui forment ensemble le bureau.

Art. 47 Présidence

1 Après avoir pris contact avec l'administration et la direction, le président convoque le comité coopératif aux séances ultérieures. Il convoque le bureau. Il préside et conduit les débats. En cas d'empêchement, il est remplacé par le vice-président ou, à défaut, par un autre membre du bureau.

2 L'administration et la direction renseignent le président du comité coopératif sur les actions importantes qu'elles envisagent.

3 Le président du comité coopératif est invité à assister, avec voix consultative, aux délibérations de l'administration sur l'établissement du rapport de gestion et des comptes annuels.

Art.48 Bureau

1 Le bureau représente le comité coopératif et, après avoir pris contact avec l'administration et la direction, prépare les séances du comité coopératif.

2 Le bureau du comité coopératif peut exiger que l'administration renseigne le comité coopératif par écrit, avant les séances, sur des objets importants, à l'exception de ceux sur lesquels elle estime devoir garder le secret.

3 Le bureau du comité coopératif a le droit d'être renseigné par l'administration sur les directives de la FCM concernant la rétribution des membres de l'administration.

Art. 49 Convocation

1 Le comité coopératif est convoqué par écrit, avec indication de l'ordre du jour, en règle générale dix jours avant la séance, mais exceptionnellement, en cas d'urgence, cinq jours à l'avance.

2 Le comité coopératif se réunit au moins quatre fois par an en séance ordinaire. Une séance doit avoir lieu avant chaque votation générale.

3 Un dixième au moins des membres du comité coopératif, le bureau du comité coopératif, l'administration, l'organe de révision ou l'administration de la FCM peuvent requérir la convocation du comité coopératif à une séance extraordinaire, en indiquant l'ordre du jour.

4 L'administration, le directeur et l'administration de la FCM sont invités, avec voix consultative, aux délibérations du comité coopératif. L'administration et le directeur sont tenus de participer aux séances du comité coopératif. Le directeur peut exceptionnellement se faire représenter par un membre de la direction.

5 L'organe de révision est tenu d'assister aux délibérations du comité coopératif portant sur les comptes annuels.

Art. 50 Droit de vote

Chaque membre du comité coopératif dispose d'une voix. Le vote par procuration n'est pas admis. Les membres expriment leur suffrage en toute indépendance et connaissance de cause, au plus près de leur conscience.

Art. 51 Décisions

1 Le comité coopératif ne peut valablement prendre de décisions que si la moitié au moins de ses membres est présente.

2 Il prend ses décisions à la majorité des votes émis; en cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante. Restent réservés les articles de la loi ou des statuts en disposant autrement.

3 Les décisions mentionnées à l'article 44 al. 1 lit. a, c, d et f ne peuvent être prises que si les deux tiers au moins des membres présents et la moitié au moins de tous les membres du comité coopératif les approuvent.

Art. 52 Recours à la votation générale

1 Si le comité coopératif rejette des propositions de l'administration sur l'un des objets cités à l'article 43 lit. b et c, celle-ci peut recourir à la votation générale.

2 Le comité coopératif peut demander la votation générale sur des décisions de l'administration mentionnées à l'article 43 lit. c, si elles ont été prises par l'administration dans le cadre de ses propres compétences. De tels recours doivent être notifiés à l'administration et à l'organe de révision, par lettre

recommandée, dans un délai d'un mois après qu'a été donnée l'information prévue à l'article 43 lit. c.

3 L'administration, dans le cas de l'al. 2 l'organe de révision, organise la votation générale.

Art. 53 Publications

1 L'édition locale de l'organe officiel de la coopérative publie un résumé des délibérations du comité coopératif.

2 Le comité coopératif a le droit de faire paraître, dans une mesure appropriée, ses propres publications dans cet organe, sur décision des deux tiers des membres présents.

Art. 54 Commissions

1 Pour l'étude et la préparation de certaines de ses tâches, le comité coopératif, ou en cas d'urgence son bureau, peut nommer des commissions qui lui font rapport et lui présentent des propositions.

2 Le comité coopératif désigne le président de chaque commission et précise la mission de cette dernière.

3 En cas de vacances au cours du mandat d'une commission, le bureau nomme le ou les remplaçants.

4 L'administration, la direction et le bureau ont le droit de se faire représenter aux séances des commissions par un ou plusieurs de leurs membres, avec voix consultatives. La direction peut mettre des experts à la disposition des commissions.

B. <u>L'administration</u>

Art. 55 Composition

1 L'administration se compose de cinq à neuf membres éligibles conformément à l'article 34. Restent réservées les dispositions des articles 894 al. 1 et 895 al. 1 CO.

2 Le nombre des membres de l'administration à élire est fixé en commun par l'administration et le comité coopératif, dans la limite numérique prévue à l'alinéa 1; ce nombre doit être indiqué dans l'invitation à présenter des proportions électorales.

3 Si, pendant la durée du mandat, le nombre des membres de l'administration descend au-dessous du minimum statutaire ou si son président cesse d'en faire partie, l'administration doit ordonner des élections de remplacement pour le reste de la durée du mandat, à moins que des élections générales n'aient de toute façon lieu dans le délai d'un an. L'administration peut ordonner des élections de remplacement pour le reste de la durée du mandat, si des postes y

deviennent vacants. Elle doit ordonner des élections complémentaires si une augmentation du nombre de ses membres est décidée.

4 L'administration peut compter un travailleur de la coopérative au plus si le nombre des membres a été fixé à sept selon l'alinéa 2 et deux au maximum si ce nombre a été fixé à neuf. Les travailleurs ne peuvent, avec des travailleurs d'autres entreprises Migros, former la majorité de l'administration.

Art. 56 Attributions et compétences

1 Les compétences de l'administration s'étendent à toutes les affaires qui ne sont pas réservées par la loi ou les présents statuts à un autre organe.

2 L'administration veille à la gestion des affaires et des actions de la coopérative ainsi qu'à l'exécution des décisions prises en votation générale ou par le comité coopératif. Elle a en outre les tâches et les compétences qui lui sont attribuées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

3 Le président et le vice-président de l'administration, ainsi que la direction, représentent la coopérative à l'égard des tiers. Ils engagent valablement la coopérative par leur signature.

4 Les personnes exerçant la signature sociale signent collectivement à deux.

Art. 57 Délégation de compétences

1 L'administration délègue à la direction les compétences nécessaires à la planification et à la conduite des affaires.

2 Toutefois, les affaires suivantes sont réservées à l'administration et ne peuvent faire l'objet d'une délégation de compétences :

a) décisions concernant l'organisation de la direction, sur proposition du directeur;

b) nomination et révocation du directeur, sous réserve de l'approbation de l'administration de la FCM;

c) désignation, sur proposition du directeur, des personnes faisant partie de la direction et des autres personnes possédant un droit de signature, ainsi que fixation du mode de signature; la signature collective à deux est obligatoire;

d) promotions de cadres supérieurs et détermination de leurs conditions d'engagement, sur proposition du directeur;

e) détermination des objectifs économiques et non économiques de la coopérative, en tenant compte des intérêts de la communauté Migros et des engagements envers la FCM;

f) approbation des lignes directrices et des plans établis en vue d'atteindre ces objectifs;

g) approbation des budgets établis dans le cadre de ces objectifs;

h) décisions sur l'introduction ou la cessation d'activités commerciales dans des secteurs particuliers et sur l'extension de l'assortiment par l'adjonction de

nouvelles catégories de marchandises ou de prestations de service; restent réservées les obligations statutaires et conventionnelles envers la FCM;

i) décisions concernant les opérations immobilières, les participations financières et les succursales ainsi que l'ouverture et la suppression de points de vente;

j) décisions concernant des dépenses au sens de l'article 5 dans la mesure où elles dépassent un montant fixé par l'administration;

k) décision sur le rapport annuel ainsi que décisions sur les comptes annuels et la répartition de l'excédent net à soumettre au comité coopératif et à la votation générale;

l) décisions portant sur des prestations spéciales de la coopérative en faveur des sociétaires;

m) désignation des arbitres prévus dans les statuts de la FCM;

n) décisions découlant des articles 5 al. 2 (crédit du comité coopératif destiné à des buts sociaux et culturels), 16 (exclusion), 43 (compétences conjointes du comité coopératif et de l'administration) et 70 al. 3 (utilisation du solde en cas de liquidation);

o) établissement et recommandation de propositions électorales;

p) décision d'organiser des votations générales et des élections; décisions concernant les questions et les propositions à soumettre à la votation générale;

q) approbation du règlement de la commission du personnel;

r) approbation de la conclusion de conventions entre la coopérative et les organisations de travailleurs ou les institutions de prévoyance, ainsi que des modifications fondamentales de telles conventions.

Art. 58 Présidence, constitution

1 Le président de l'administration est élu en votation générale. Pour le reste, l'administration se constitue elle-même.

2 Le président de l'administration ne peut être un travailleur de la coopérative ou d'une autre entreprise Migros.

Art. 59 Convocation

1 Le président convoque l'administration au moins dix jours à l'avance, d'entente avec le directeur; la convocation indique l'ordre du jour.

2 L'administration se réunit au moins six fois par an.

3 Une séance de l'administration doit avoir lieu si deux de ses membres, le directeur, l'organe de révision ou l'administration de la FCM ou l'administration de la FCM le demandent en indiquant l'ordre du jour.

4 Le directeur doit participer aux séances de l'administration. Il peut exceptionnellement se faire représenter par un membre de la direction.

5 L'administration de la FCM est invitée aux séances de l'administration, avec voix consultative.

6 Les débats font l'objet d'un procès-verbal.

Art. 60 Décisions

1 L'administration ne peut prendre de décisions valables que si la moitié au moins de ses membres est présente.

2 Pour autant que la loi ou les statuts n'exigent pas une majorité qualifiée, l'administration prend ses décisions à la majorité des membres présents; en cas d'égalité, la voix du président est prépondérante. Des décisions concernant des objets non portés à l'ordre du jour ne sont valables que si la majorité de tous les membres de l'administration les approuvent et pour autant qu'aucun des membres présents ne s'y oppose.

3 Pour l'achat ou la vente de biens-fonds, l'accord de la majorité de tous les membres de l'administration est nécessaire.

4 L'administration peut, si aucun de ses membres ne s'y oppose, prendre ses décisions par voie de circulaire lorsqu'elles portent sur les objets mentionnés à l'article 57 al. 2 lit. g, i, j, m, q et r; Il en va de même pour d'autres objets non énumérés audit article. Les décisions prises par voir de circulaire exigent l'approbation de la majorité de tous les membres de l'administration.

D. La direction

Art. 61 Composition

1 Le directeur représente la direction vis-à-vis de l'administration.

2 Si la direction se compose de plusieurs personnes, le directeur en assume la présidence.

Art. 62 Attribution et compétences

1 La direction est chargée de la gestion des affaires de la coopérative sous réserve des compétences de l'administration selon les articles 56 et 57. Elle en est responsable vis-à-vis de l'administration.

2 Dans le cadre de ses compétences, elle prend les mesures qui sont de nature à promouvoir les objectifs économiques et non économiques de la coopérative en tenant compte des intérêts de la communauté Migros et des engagements envers la FCM.

E. L'organe de révision

Art. 63 Composition

1 L'organe de révision doit consister en une société de révision indépendante agréée.

Art. 64 Attribution et compétences

1 L'organe de révision a les tâches et les compétences que lui confèrent la loi et les présents statuts.

2 En cas de démission ou de révocation de l'administration pendant la durée du mandat, l'organe de révision doit ordonner, dans les deux mois, une nouvelle élection de l'administration et dans le cas de l'article 7 al. 4 également du comité coopératif, pour le reste de la durée du mandat.

3 Si l'organe de révision doit procéder à des élections ou à des votations générales, il assume les tâches prévues aux articles 30, 38 et 55 al. 2.

V. Dispositions financières

Art. 65 Exercice annuel

L'exercice annuel de la coopérative coïncide avec l'année civile.

Art. 66 Affectation de l'excédent d'exploitation

Pour autant que l'excédent actif de l'exploitation ne soit pas destiné à l'augmentation de la fortune sociale, un vingtième au moins doit être affecté annuellement à la constitution d'un fonds de réserve; cette affectation doit se poursuivre pendant vingt ans au moins et, dans tous les cas, jusqu'à ce que la réserve atteigne la moitié du capital social. L'article 860 al. 3 CO est applicable.

VI. Publications, organe officiel de la coopérative

Art. 67 Publications

1 Les publications et les communications à l'ensemble des membres sont faites soit par écrit, soit par l'organe officiel de la coopérative.

2 Les publications exigées par la loi se font, en outre, dans la « Feuilles officielle suisse du commerce ».

3 Tout envoi de la coopérative à ses membres est réputé valable s'il a été expédié à l'adresse figurant au registre des coopérateurs.

Art. 68 Organe officiel

L'organe officiel de la coopérative est le journal « Migros Magazine », édité par la FCM. Chaque membre domicilié en Suisse le reçoit gratuitement. Si plusieurs sociétaires vivent dans un même ménage, ils ne reçoivent, en règle générale, qu'un seul exemplaire gratuit.

VII. Dissolution

Art. 69 Causes de dissolution

La coopérative est dissoute dans les cas prévus par la loi ou par décision prise en votation générale.

Art. 70 Liquidation

1 La liquidation s'opère selon les dispositions légales.

2 En cas de liquidation, il sera procédé au paiement des dettes, puis au remboursement des parts sociales des membres. Les sociétaires n'ont pas d'autres droits que ceux prévus à l'article 19 al.1.

3 L'administration dispose de solde conformément à l'article 913 al. 4 CO, sous réserve de l'approbation de l'administration de la FCM; toute répartition ultérieure entre les membres est exclue.

Les présents statuts ont été approuvés définitivement en votation générale du 7 juin 2008.

SOMMAIRE

I. Raison sociale, siège et but

Art. 1 Raison sociale, siège
Art. 2 But
Art. 3 Directives
Art. 4 Moyens
Art. 5 Financement d'activités culturelles, sociales et politique économique
Art. 6 Rayon d'activité
Art. 7 Appartenance à la FCM

II. Capital social, responsabilité

Art. 8 Parts sociales
Art. 9 Responsabilité

III. Sociétariat

Art. 10 Droits et obligations des membres
Art. 11 Domicile
Art. 12 Admission
Art. 13 Démission
Art. 14 Transfert
Art. 15 Décès
Art. 16 Exclusion
Art. 17 Radiation
Art. 18 Recours en cas de refus d'admission ou d'exclusion
Art. 19 Droits des membres sortants, remboursement de parts sociales
Art. 20 Registre des coopérateurs

IV. Organisation

Art. 21 Organes
Art. 22 Durée du mandat
Art. 23 Limite d'âge

A. L'ensemble des membres (votation générale)

Art. 24 Votation
Art. 25 Début du droit de vote
Art. 26 Représentation
Art. 27 Compétences
Art. 28 Objet de la votation générale
Art. 29 Initiative
Art. 30 Organisation de la votation générale et des élections
Art. 31 Droit de vote en matière de votation générale
Art. 32 Décisions prises en votation générale
Art. 33 Droit de vote en matière d'élections
Art. 34 Eligibilité
Art. 35 Propositions électorales des membres
Art. 36 Propositions électorales des organes
Art. 37 Défaillance d'un candidat
Art. 38 Elections tacites
Art. 39 Résultats des élections
Art. 40 Validation
Art. 41 Règlement électoral

B. Le comité coopératif

Art. 42 Composition
Art. 43 Compétences conjointes avec l'administration
Art. 44 Compétences propres
Art. 45 Suggestions et contrôle
Art. 46 Constitution
Art. 47 Présidence
Art. 48 Bureau
Art. 49 Convocation
Art. 50 Droit de vote
Art. 51 Décisions
Art. 52 Recours à la votation générale
Art. 53 Publications
Art. 54 Commissions

C. L'administration

Art. 55 Composition
Art. 56 Attributions et compétences
Art. 57 Délégation de compétences
Art. 58 Présidence, constitution
Art. 59 Convocation
Art. 60 Décisions

D. La direction

Art. 61 Composition
Art. 62 Attributions et compétences

E. L'organe de révision

Art. 63 Composition
Art. 64 Attributions et compétences

V. Dispositions financières

Art. 65 Exercice annuel
Art. 66 Affectation de l'excédent d'exploitation

VI. Publication, organe officiel de la coopérative

Art. 67 Publications
Art. 68 Organe officiel

VII. Dissolution

Art. 69 Causes de dissolution
Art. 70 Liquidation

Société coopérative Migros Genève
Rue Alexandre-Gavard 35
Case postale 1436
1227 Carouge

Téléphone + 41 (0) 22 307 51 11
Fax + 41 (0) 22 307 51 50

Statuten der Genossenschaft MIGROS Neuenburg-Freiburg

Ausgabe Juni 2008

STATUTEN
GENOSSENSCHAFT MIGROS
NEUENBURG-FREIBURG

I. Firma, Sitz, Zweck

Firma, Sitz

Art. 1
Unter der Firma Genossenschaft Migros Neuenburg-Freiburg besteht mit Sitz in Marin-Epagnier (Gemeinde La Tène) auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Zweck

Art. 2
1 Die Genossenschaft bezweckt,
a) in genossenschaftlicher Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden - auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte - zu vertreten.
2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.
3 Die Genossenschaft übt ihre Tätigkeit hauptsächlich in den Kantonen Neuenburg und Freiburg aus.

Richtlinien

Art. 3
1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:
a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung, die verpflichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
d) die Sicherung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechten Verhaltens.
2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.
3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Mittel

Art. 4
1 Die Genossenschaft ergreift zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen wie
2 Bei den Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes

2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgestellt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.
3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.
4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Mitgliederregister

Art. 20
1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.
3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Organe

Art. 21
Organe der Genossenschaft sind:
A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Revisionsstelle.

Amtsdauer

Art. 22
1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.
2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Altersgrenze

Art. 23
Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Stimmabgabe

Art. 24
Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Beginn des Stimmrechts

Art. 25
Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Stellvertretung

Art. 26
Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Befugnisse

Art. 27
1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 28;
f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Gegenstand der Urabstimmung

Art. 28
1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 28 bilden.
2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).
3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung gegeben worden ist.
4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Initiative

Art. 29
1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).
2 Die Unterzeichner einer Initiative haben neben ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.
3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abstimmung der Jahresrechnung festzulegen.

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

Art. 30
1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).
2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.
3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.

unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 32

1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

2 Beschlüssen über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Ausschluss aus dem MGB), Art. 29 Abs. 4 (Eingetragene der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 36 (Majorzwahl), Art. 88 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.

3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Stimmrecht bei Wahlen

Art. 33

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.

2 Kumulieren ist nicht zulässig.

Wählbarkeit

Art. 34

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.

3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.

2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn:

a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;

b) sie mindestens vom fünfzigsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;

c) der Vorgeschlagene seinen Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner gewählt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn darüber noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einen Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

6 Die Wahlvorschläge können mit Begründungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen. **Wahlvorschläge der Organe**

2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder der Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können binnen sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist. **Ausfall eines Wahlkandidaten**

Art. 38

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahltag als widerrufen. **Stille Wahlen**

Art. 39

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl). **Wahlergebnis**

Art. 40

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung). **Validierung**

Art. 41

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet. **Wahlreglement**

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 45 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden. **Zusammensetzung**

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschafterräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durch zuständige, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschafterbasis aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durch zuführen, sofern nicht soweit Jahreszeit ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschafterrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar; die ins Verlos'e der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschafterrates; wo nötig entscheidet das Los. Wieder wahl ist nach vier Jahren möglich.

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Art. 43

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschafterrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;
c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die darunter Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen übersteigen, wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschafterrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;
d) Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);
e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Selbständige Befugnisse

Art. 44

1 Der Genossenschafterrat hat folgende selbständige Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;
b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;
c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;
d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 3;
e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 28 Abs. 3;
f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Einholung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;
h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;
i) Eingreifen wie Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;
k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhörung der dafür eingesetzten Kommission;
l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschafterrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschafterrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschafterrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

Art. 45

1 Der Genossenschafterrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere

a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.

2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschafterrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Konstituierung

Art. 46

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschafterrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschafterrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Präsidium

Art. 47

1 Der Präsident beruft den Genossenschafterrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.

2 Verwaltung und Geschäftsleitung unterbreiten den Präsidenten des Genossenschafterrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

3 Der Präsident des Genossenschafterrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Büro

Art. 48

1 Das Büro vertritt den Genossenschafterrat und beratet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratsaufgaben vor.

2 Das Büro des Genossenschafterrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschafterrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.

3 Das Büro des Genossenschafterrates hat das Recht, wie der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 48

Einberufung

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.
2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.
4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Stimmrecht

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51

Beschlussfassung

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.
3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52

Rekurs an die Urabstimmung

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 63 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.
3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53

Publikationsorgan

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.
2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigener Publikationsweise in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54

Kommissionen

1 Zur Vorbereitung und Beratung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.
2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.
3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, ernennt das Büro eine Ersatzwahl vor.
4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55

Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.
2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.
3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktivitäten der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.
3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftsleitung die zur Führung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.

2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:

a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;

b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;

c) Bestimmung der zur Geschäftsführung befähigten sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;

d) Befördderungen in das oberen Kader sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;

e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;

f) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;

g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;

h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;

i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;

k) Beschlüsse über Aufwendungen nach Art. 8, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;

l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;

m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;

n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;

o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 18 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Reinertrag bei Liquidation);

p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;

q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;

r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;

s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Pensionseinrichtungen.

Art. 58

Präsidium, Konstituierung

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59

Einberufung

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Einberufung Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens zehn Tage vorher ein.

2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, der Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.

4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.

6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschlussfassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, können nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.

3 Für Liegenschaftskäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.

4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit. g, i, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

B. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammensetzung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem gesamtlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter der Vorsitzender.

Art. 62

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.

2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

C. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

Die Revisionsstelle besteht aus einem gesamtlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen.

Art. 84

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Revisionsstelle hat die ihr Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.

2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle binnen zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch eine des Genossenschafterates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.

3 Wenn die Revisionsstelle Mängel oder Unregelmässigkeiten durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 33, Art. 38 und Art. 58 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 85

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 86

Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 87

Bekanntmachungen

1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.

2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.

3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister vorgezeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 88

Offizielles Organ

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die von MGB herausgegebene Zeitung „Migros-Magazin". Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 89

Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Art. 70

Liquidation

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs. 1 genannten Ansprüche.

3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Urabstimmung vom 7. Juni 2005 angenommen worden. Sie ersetzen und annullieren alle bisherigen Ausgaben.

statuto

MIGROS

Cooperativa Migros Ticino

I. Ragione sociale, sede, scopo

Art. 1

Ragione sociale Sede

Sotto la ragione sociale Società cooperativa fra produttori e consumatori Migros Ticino si è costituita, con sede a S. Antonino, e per una durata indeterminata, una società cooperativa ai sensi degli art. 828 e seguenti CO.

Art. 2

Scopo

1 La Cooperativa ha per scopo:
   a) di mettere a disposizione dei propri soci e della popolazione in generale, mediante un'azione comune, merci e prestazioni di qualità da buona a superiore a condizioni vantaggiose, come pure beni culturali;
   b) di promuovere gli ideali e gli interessi di ordine economico, sociale e culturale dei propri soci e della popolazione in generale, come pure di sostenerli presso autorità e associazioni economiche, facendo ricorso, se del caso, ai diritti politici dei soci.
2 L'eventuale risultato d'esercizio deve essere impiegato in conformità ai presenti statuti.

Art. 3

Linee direttive

1 Nel perseguire i suoi scopi, la Cooperativa deve tendere a contribuire al benessere materiale e sociale dei singoli e della comunità. Perciò essa si ispira soprattutto ai seguenti principi:
   a) la concorrenza in una libera economia di mercato e, contemporaneamente, la lotta contro i relativi abusi;
   b) il libero accesso per ognuno alla professione e al mercato, nonché il pieno impiego nel campo economico;
   c) una sana politica familiare e sociale, come pure il promovimento della salute pubblica, in particolare mediante un'appropriata alimentazione; essa rinuncia coscientemente allo spaccio di bibite alcoliche e di tabacchi nei punti di vendita M;
   d) il rispetto delle risorse naturali e un comportamento riguardoso dell'ambiente.
2 La Cooperativa si sforza di acquistare e di distribuire merci, di offrire prestazioni di servizio e beni culturali nel rispetto della neutralità politica e confessionale, dando prova di un equo senso di responsabilità nei confronti dei produttori, dei consumatori e dei salariati.
3 La Cooperativa pone l'essere umano al centro delle sue preoccupazioni e della sua attività nelle relazioni con i propri soci, i consumatori, i collaboratori e i partner sociali, come pure con il pubblico. Essa promuove per quanto possibile la partecipazione dei propri collaboratori.

Art. 4

Mezzi

1 La Cooperativa prende tutti i provvedimenti opportuni, diretti e indiretti, per conseguire i propri scopi.
2 Essa può sostenere o prendere essa stessa iniziative a favore del suo raggio d'attività o di suoi settori economici particolari; può pure sostenere o creare essa stessa istituzioni economiche e di pubblica utilità.

Art. 5

Finanziamento di attività culturali, sociali e di politica economica

1 Le spese della Cooperativa per attività culturali, sociali e di politica economica non devono essere inferiori, nella media di 4 anni, a un mezzo per cento della cifra d'affari della Cooperativa, anche se l'andamento degli affari fosse in regresso. Le spese per l'organo ufficiale non vi sono comprese.

2 L'Amministrazione mette annualmente a disposizione del Consiglio di cooperativa, a titolo di credito, una parte di questi mezzi destinati a scopi sociali e culturali, sul cui ammontare essa decide dopo aver sentito lo stesso Consiglio.

Art. 6

Settore d'attività economica

1 Il settore d'attività economica della Cooperativa comprende il Cantone Ticino come pure le regioni confinanti che possono venir convenientemente rifornite dalla sua centrale di distribuzione.
2 La Cooperativa può esercitare un'attività al di fuori del proprio settore d'attività economica con il consenso dell'Amministrazione della FCM e della cooperativa eventualmente interessata.

Art. 7

Appartenenza alla FCM

1 La Cooperativa è membro della Federazione delle cooperative Migros (FCM), con sede a Zurigo. Ne riconosce gli statuti, collabora con essa e con le sue imprese di produzione e di servizi, rispettandone i principi, gli obiettivi e le linee direttive per tutta la Comunità Migros. Inoltre i diritti e doveri reciproci della FCM e della Cooperativa sono regolati mediante convenzione.
2 Soltanto chi è membro del Consiglio di cooperativa o dell'Amministrazione può rappresentare la Cooperativa all'Assemblea dei delegati della FCM, per quanto non sia contemporaneamente membro dell'Amministrazione della FCM.
3 L'uscita dalla FCM può essere decisa soltanto mediante votazione generale (per corrispondenza) su proposta congiunta del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione.
4 Se le proposte congiunte del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione di recedere dalla FCM vengono respinte nella votazione generale (per corrispondenza), i due organi devono dimissionare immediatamente.

Fintanto che le rielezioni non saranno convalidate, la gestione degli affari correnti sarà esercitata dall'Amministrazione della FCM.

II. Capitale sociale, responsabilità

Art. 8

Quote sociali

La Cooperativa rilascia quote sociali nominative di fr. 10.–. Ogni socio deve acquistare una quota. La Cooperativa non gliene rilascia altre.

Art. 9

Responsabilità

Per gli obblighi della Cooperativa risponde esclusivamente il patrimonio sociale. È esclusa qualsiasi responsabilità personale dei soci.

III. Soci

Art. 10

Diritti e doveri

I soci sono tenuti a salvaguardare in buona fede gli interessi della Cooperativa. Tutti i soci hanno uguali diritti e doveri, salvo le eccezioni previste dalla legge.

Art. 11

Domicilio

I soci della Cooperativa devono essere domiciliati nel settore d'attività economica della Cooperativa oppure nel territorio estero confinante. L'Amministrazione può autorizzare deroghe.

Art. 12

Ammissione

L'ammissione quale socio della Cooperativa viene decisa dall'Amministrazione su domanda scritta con la quale il richiedente dichiara di accettare gli statuti. L'ammissione può essere vincolata ad altre condizioni; essa può venir rifiutata senza indicazione dei motivi.

Art. 13

Dimissioni

Le dimissioni possono essere inoltrate in qualsiasi momento, mediante comunicazione scritta, notificata alla Cooperativa. Qualora la lettera di dimissioni non contenga nessuna indicazione sulla data dell'uscita, queste possono avere effetto immediato.

Art. 14

Trasferimento

Se un socio della Cooperativa trasferisce il proprio domicilio nel settore d'attività di un'altra cooperativa Migros, oppure se il domicilio di un membro viene integrato nel settore di attività di un'altra cooperativa Migros, le Amministrazioni delle cooperative interessate possono trasferire la qualità di socio sulla base della precedente dichiarazione di adesione.

Art. 15

Decesso

La qualità di socio si perde con la morte.

Art. 16

Esclusione

L'Amministrazione può escludere i soci che non adempiono più alle condizioni dell'art. 10 o che ledono gli interessi della Cooperativa.

Art. 17

Radiazione

L'Amministrazione può radiare dal registro dei soci coloro ai quali, a più riprese, non è stato possibile recapitare la cartolina di voto o l'organo ufficiale della Cooperativa e di cui non si è potuto reperire il nuovo indirizzo. La radiazione ha effetto con la fine dell'anno successivo, a meno che, nel frattempo, non venga conosciuto il nuovo indirizzo del socio.

Art. 18

Ricorso contro la non ammissione o l'esclusione

Chi non è stato ammesso quale socio o è stato escluso ha la facoltà di ricorrere al Consiglio di cooperativa entro un mese dall'avvenuta notifica della decisione. Il ricorso deve essere inoltrato mediante lettera raccomandata al presidente del Consiglio di cooperativa.

Art. 19

Diritto dei soci uscenti, rimborso delle quote sociali

1 I soci uscenti o i loro eredi hanno il diritto al rimborso del valore della loro quota sociale, calcolato sulla base del bilancio dell'esercizio annuo nel quale essi sono usciti. Il calcolo del valore avviene in base al patrimonio risultante a bilancio, escluse le riserve. Il rimborso non deve in nessun caso superare il valore nominale della quota.
2 In caso di trasferimento di un socio ai sensi dell'art. 14, la sua quota sociale è utilizzata per liberare la nuova quota.
3 Se un socio possiede più quote sociali, la Cooperativa gli può rimborsare quelle supplementari.
4 In tutti gli altri casi, il rimborso di quote sociali è escluso fintanto che la Cooperativa non venga sciolta.

Art. 20

Registro dei soci

1 L'Amministrazione tiene il registro dei soci. È riconosciuto quale socio soltanto chi è iscritto nel registro.

2 I dati del registro dei soci sono segreti. L'Amministrazione prende tutti i provvedimenti che giudica opportuni, per la protezione di tali dati.
3 Il coniuge e i parenti viventi nella medesima economia domestica del socio possono beneficiare dei vantaggi a lui concessi.

IV. Organizzazione

Art. 21

Organi

Gli organi della Cooperativa sono:
A) L'insieme dei soci (votazione generale)
B) Il Consiglio di cooperativa
C) L'Amministrazione
D) La Direzione
E) L'Ufficio di revisione

Art. 22

Durata del mandato

1 La durata del mandato del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione è di 4 anni; essa corrisponde alla durata del mandato dell'Assemblea dei delegati della FCM. La durata del mandato dell'Ufficio di revisione è di 2 anni.
2 Il mandato di un membro dell'Amministrazione, lavoratore della cooperativa, si estingue con la fine del contratto di lavoro. In caso di pensionamento, il mandato può essere prolungato fino alle successive elezioni generali mediante decisione congiunta dell'Amministrazione e del Consiglio di cooperativa.

Art. 23

Limite d'età

Il mandato dei membri del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione cessa indipendentemente dalla scadenza del mandato, alla fine dell'anno civile nel quale essi hanno raggiunto il 70° anno d'età.

A. L'insieme dei soci (votazione generale)

Art. 24

Votazioni

L'insieme dei soci costituisce l'organo supremo della Cooperativa. Esso esercita le proprie funzioni mediante votazione per corrispondenza (votazione generale).

Art. 25

Inizio del diritto di voto

Il diritto di voto come pure il diritto di firmare proposte elettorali e iniziative, spetta a tutti i soci che sono iscritti nel registro dei soci il giorno della prima pubblicazione delle elezioni, della votazione generale o dell'iniziativa.

Art. 26

Rappresentanza

Il socio può farsi rappresentare dal coniuge nell'esercizio del diritto di voto.

Art. 27

Competenze

1 All'insieme dei soci spettano le seguenti competenze:
a) la modificazione degli statuti, la fusione e lo scioglimento della Cooperativa;

b) la nomina e la revoca del Consiglio di cooperativa, dell'Amministrazione e del suo presidente, dell'Ufficio di revisione e dei membri dell'Assemblea dei delegati della FCM (eccezion fatta per il delegato inviato dall'Amministrazione e sotto riserva di elezioni suppletive nel corso del mandato, secondo l'art. 44, cpv 2);
c) le deliberazioni sui conti annui, sull'impiego del risultato netto e lo scarico all'Amministrazione;
d) le decisioni relative ai ricorsi previsti dall'art. 52;
e) le deliberazioni su oggetti di iniziative ai sensi dell'art. 29;
f) le deliberazioni su altre materie ad essa riservate dalla legge o dagli statuti.

2 L'insieme dei soci ha inoltre le competenze che gli vengono conferite dagli statuti della FCM, per quanto la riguardano.

Art. 28

Oggetto della votazione generale

1 La votazione generale ha luogo su questioni e proposte formulate dal Consiglio di cooperativa, dall'Amministrazione e dall'Amministrazione della FCM, oppure che formano l'oggetto di una iniziativa secondo l'art. 29.
2 Le votazioni generali concernenti oggetti che non rientrano nella competenza dell'insieme dei soci hanno unicamente effetto consultivo (votazioni generali consultive).
3 Gli oggetti della votazione generale non possono essere resi noti pubblicamente prima che il Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione e l'Amministrazione della FCM abbiano avuto la possibilità di discuterne e formulare proposte in merito.
4 Le votazioni generali sull'introduzione di nuove categorie di assortimenti possono essere fatte solo con il consenso del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione. La calcolazione dei prezzi non può essere oggetto di votazione generale.

Art. 29

Iniziativa

1 Almeno un ventesimo di tutti i soci possono chiedere che un oggetto di sua competenza venga sottoposto a votazione generale (iniziativa).
2 Il firmatario di un'iniziativa deve scrivere di proprio pugno, oltre alla sua firma, il nome e cognome, l'anno di nascita, il numero della sua quota e l'indirizzo completo. Le firme non accompagnate da queste indicazioni non saranno considerate valide.
3 Il Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione e l'Amministrazione della FCM possono raccomandare sia l'accettazione sia il rigetto dell'iniziativa o formulare delle controproposte. L'iniziativa e le eventuali controproposte sono sottoposte contemporaneamente a votazione generale.
4 L'Amministrazione è autorizzata a stabilire la votazione sull'iniziativa al momento della votazione generale per l'approvazione dei conti annui.

Art. 30

Preparazione della votazione generale e delle elezioni

1 L'Amministrazione organizza le votazioni generali e le elezioni, stabilendone la data (giorno dello scrutinio).
2 Essa nomina un ufficio elettorale; in questo non può figurare nessun membro dell'Amministrazione, del Consiglio di cooperativa, della Direzione, né, per le elezioni, nessun candidato.
3 Il primo invito a partecipare alla votazione deve essere pubblicato almeno 10 giorni prima della stessa nell'organo ufficiale della Cooperativa con l'indicazione dell'oggetto, dei termini e dell'indirizzo dell'ufficio elettorale.
4 Le eventuali proposte vengono pubblicate nell'organo ufficiale unitamente al primo invito a partecipare allo scrutinio oppure devono essere inviate ai soci, per scritto, almeno 10 giorni prima della data fissata per lo scrutinio. Se la votazione concerne i conti annui,

questa disposizione è pure applicabile ai conti e al rapporto dell'Ufficio di revisione; durante questo periodo, la documentazione dovrà essere tenuta a disposizione presso la sede della Cooperativa.

Art. 31

Diritto di voto in materia di votazione generale

Nelle votazioni generali ogni socio ha diritto a un voto.

Art. 32

Decisioni prese in votazione generale

1 Le decisioni su modificazioni degli statuti devono essere approvate da almeno i 2/3 dei voti espressi.
2 Le decisioni concernenti la fusione o lo scioglimento della Cooperativa, la modifica degli art. 7 cpv 3 e 4 (uscita dalla FCM), 28 cpv 4 (oggetto della votazione generale), 33 cpv 2 (diritto di voto in materia di elezioni), 39 (elezione maggioritaria), 69 e 70 (scioglimento e liquidazione), sono valide soltanto sotto riserva della partecipazione al voto di almeno 1/4 di tutti i soci. Lo stesso vale per la soppressione parziale o totale delle presenti limitazioni.
3 Per altri oggetti, salvo disposizioni contrarie della legge e degli statuti, è sufficiente la maggioranza dei voti espressi indipendentemente dalla partecipazione al voto.
4 Le schede bianche contano per l'accertamento della partecipazione al voto, ma non influiscono sull'esito della votazione.

Art. 33

Diritto di voto in materia di elezioni

1 Nelle elezioni della Cooperativa ogni socio può esprimere sulla sua scheda tanti voti quante sono le cariche da ricoprire.
2 La cumulazione non è ammessa.

Art. 34

Eleggibilità

1 È eleggibile quale membro del Consiglio di cooperativa o membro dell'Amministrazione, ogni persona che ha compiuto almeno i 18 anni, che dichiara di accettare il patrimonio spirituale della Migros e che è pronta a difenderlo attivamente. Inoltre, essa stessa o il suo coniuge deve essere cooperatore e cliente regolare della Migros da almeno un anno.
2 Quale Ufficio di revisione è eleggibile una società di revisione indipendente autorizzata secondo la legge.
3 L'eleggibilità è subordinata alla presentazione di una proposta valida.

Art. 35

Proposte elettorali dei soci

1 I soci possono presentare proposte elettorali per il Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione e il suo presidente, l'Ufficio di revisione, come pure per i delegati alla FCM da eleggere in votazione generale.
2 Per essere valide, le proposte elettorali dei soci devono:
a) venire inoltrate all'Ufficio elettorale al più tardi 10 settimane prima della votazione;
b) essere firmate da almeno il 2% dei soci aventi diritto di voto;
c) essere accettate per scritto dal candidato;
d) indicare tre firmatari della proposta elettorale che, a condizione di essere unanimi, hanno la competenza di rappresentare i firmatari e di ritirare totalmente o parzialmente la proposta elettorale.
3 Inoltre, i candidati e i firmatari devono, oltre alla loro firma, scrivere di proprio pugno il nome e il cognome, l'anno di nascita, il numero della quota sociale e l'indirizzo completo; i candidati indicheranno pure la professione e l'attinenza.

Le firme non corredate dalle predette indicazioni non saranno considerate valide.

4 I candidati non possono firmare la propria proposta elettorale.

5 Per lo stesso organo, un socio non può firmare più di una proposta elettorale né candidarsi su più di una lista. Chi figurasse in più proposte deve dichiarare quale sceglie.

6 Le proposte possono portare denominazioni; queste, tuttavia, non devono prestarsi a confusione né indurre in errore né avere carattere politico.

Art. 36

Proposte elettorali degli organi

1 Il Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione della Cooperativa e l'Amministrazione della FCM possono presentare le loro proposte elettorali al più tardi entro 56 giorni prima della votazione.
Le disposizioni dell'art. 35 cpv 2, lett. C, cpv 5 e cpv 6 valgono pure per le proposte elettorali degli organi statutari.

Art. 37

Impedimento di un candidato

Se, nel corso della procedura di elezione del Consiglio di cooperativa, dell'Amministrazione, del suo presidente o dell'Ufficio di revisione, ci si trova di fronte al ritiro di un candidato, l'ufficio elettorale statuisce sul prosieguo della procedura. I rappresentanti dei firmatari di proposte elettorali dei soci, ai sensi dell'art. 35, o degli organi aventi diritto di presentare proposte elettorali, ai sensi dell'art. 36, possono, entro sei giorni dalla notifica della decisione, appellarsi al Consiglio di cooperativa il quale decide in modo definitivo.

Art. 38

Elezioni tacite

Se il numero dei candidati validamente proposti è uguale al numero di mandati da coprire, l'Amministrazione dichiara eletti tacitamente i candidati e revoca la votazione.

Art. 39

Risultati della votazione

Nelle elezioni della Cooperativa sono considerate elette le persone che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi (elezione maggioritaria).

Art. 40

Omologazione

L'Ufficio di revisione verifica e omologa i risultati della votazione generale e delle elezioni.

Art. 41

Regolamento elettorale

A meno che i presenti statuti non contengano disposizioni vincolanti, le modalità delle votazioni generali e delle elezioni, nonché delle iniziative, sono fissate da un regolamento adottato dal Consiglio di cooperativa, sulla base di un progetto elaborato dall'Amministrazione (Regolamento elettorale).

B. Il Consiglio di cooperativa

Art. 42

Composizione

1 Il Consiglio di cooperativa si compone di 48 membri, in maggioranza donne, eleggibili conformemente alle norme dell'art. 34.

2 Se il numero dei membri del Consiglio di cooperativa diminuisce di oltre un quinto durante il periodo di carica, occorrerà procedere a nomine suppletive per il resto del periodo, a meno che nuove elezioni siano previste entro il termine di un anno.

3 Almeno un terzo del Consiglio di cooperativa deve essere rinnovato dopo ogni periodo di carica. I membri usciti durante il periodo di carica vengono considerati nel numero. Dovranno rinunciare al loro mandato per primi i membri in carica da più tempo. Se necessario si procederà all'estrazione a sorte. Una rielezione è possibile solo dopo 4 anni.

Art. 43

Competenze congiunte con l'Amministrazione

Nei casi seguenti è necessario l'accordo del Consiglio di cooperativa e dell'Amministrazione per:

a) concludere contratti a lungo termine su questioni di principio con la FCM e altre società cooperative;
b) modificare in modo fondamentale la politica commerciale;
c) promuovere o sopprimere iniziative culturali o sociali di carattere durevole o se la portata finanziaria supera il dieci per cento del budget annuo delle attività culturali e sociali. L'Amministrazione può decidere di sua iniziativa, se le circostanze impongono una particolare discrezione, il lancio di tali azioni; essa dovrà informare in merito il Consiglio di cooperativa, in occasione della sua prossima seduta, a meno che ciò non nuoccia agli interessi della cooperativa.
d) decidere secondo gli art. 28 cpv 4 (oggetto della votazione generale) e 55 cpv 2 (numero dei membri dell'Amministrazione);
e) decidere su proposte secondo l'art. 7 cpv 3 (recesso della FCM) e proroga secondo l'art. 22 cpv 2.

Art. 44

Competenze proprie

1 Il Consiglio di cooperativa ha inoltre le seguenti competenze proprie:
a) chiedere l'organizzazione di votazioni generali secondo l'art. 28;
b) deliberare sugli oggetti sottoposti alla votazione generale e formulare o sostenere le proposte di fronte ai soci;
c) formulare o raccomandare le proposte elettorali secondo l'art. 36; qualora il numero dei candidati superasse quello delle cariche, si ricorrerà a votazione;
d) procedere alle elezioni suppletive di delegati alla FCM secondo il cpv 2;
e) formulare o raccomandare le proposte concernenti un'iniziativa secondo l'art. 29 cpv 3;
f) indire la convocazione di riunioni di soci o di consumatori, per orientarli sull'attività della Cooperativa e conoscerne l'opinione;
g) decidere sui ricorsi secondo gli art. 18 e 37;
h) approvare il regolamento elettorale previsto all'art. 41 e stabilire il proprio regolamento interno;
i) notificare i ricorsi previsti all'art. 52 cpv 2;
k) deliberare sulla destinazione del credito previsto dall'art. 5 cpv 2, dopo aver ascoltato la commissione costituita a questo scopo;
l) decidere in merito agli oggetti sottoposti dall'Amministrazione, nell'ambito delle sue competenze.

2 Se un membro del Consiglio di cooperativa eletto delegato all'Assemblea dei delegati della FCM cessa di farne parte nel corso del mandato, il Consiglio di cooperativa ne elegge il successore per il resto del periodo di carica.

3 Il Consiglio di cooperativa ha inoltre i compiti e le competenze che gli sono attribuiti dagli statuti della FCM per quanto lo concernono.

Art. 45

Attività consultiva e di controllo

1 Il Consiglio di cooperativa è tenuto a prendere posizione a titolo consultivo su importanti questioni concernenti la Cooperativa. In particolare deve:
   a) sottoporre suggerimenti all'Amministrazione, segnalandole nuovi campi di attività;
   b) presentare all'Amministrazione raccomandazioni sul preventivo di azioni culturali e sociali;
   c) prendere conoscenza del rapporto dell'Amministrazione sulla conclusione o la modificazione di contratti collettivi di lavoro;
   d) esprimere il proprio avviso sulle prestazioni speciali a favore dei soci;
   e) esprimersi almeno una volta all'anno su un rapporto dell'Amministrazione concernente la sua attività;
   f) esprimersi almeno due volte all'anno su un rapporto della Direzione concernente l'andamento degli affari, le azioni, nonché su altri oggetti importanti.
2 In occasione delle sedute del Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione e la Direzione rispondono alle domande concernenti gli affari di carattere commerciale, culturale o sociale della Cooperativa, eccezion fatta per quegli oggetti sui quali l'Amministrazione ritiene di dover mantenere il segreto.

Art. 46

Costituzione

1 L'Amministrazione convoca il Consiglio di cooperativa per una prima seduta entro 4 mesi dalla nomina di quest'ultimo.
2 In questa seduta, il Consiglio di cooperativa procede alla sua costituzione. Esso elegge il presidente, il vicepresidente, nonché altri 3 – 5 membri che formano il comitato.

Art. 47

Presidenza

1 Dopo aver preso contatto con l'Amministrazione e la Direzione, il presidente convoca il Consiglio di cooperativa alle altre sedute; lo presiede e dirige i lavori. Egli convoca pure il comitato. In caso d'impedimento viene sostituito dal vicepresidente e, in sua assenza, da un altro membro del comitato.
2 L'Amministrazione e la Direzione informano il presidente del Consiglio di cooperativa sulle azioni importanti che intendono intraprendere.
3 Il presidente del Consiglio di cooperativa è invitato ad assistere, con voto consultivo, alle deliberazioni dell'Amministrazione sul rapporto di gestione e sul bilancio.

Art. 48

Comitato

1 Il comitato rappresenta il Consiglio di cooperativa e prepara le sedute del Consiglio di cooperativa, dopo aver preso contatto con l'Amministrazione e con la Direzione.
2 Il comitato può esigere che l'Amministrazione informi il Consiglio di cooperativa per scritto, prima della seduta, su oggetti particolarmente importanti, ad eccezione di quelli per i quali essa ritiene di dover mantenere il segreto.
3 Il comitato del Consiglio di cooperativa ha il diritto di essere informato dall'Amministrazione sulle direttive della FCM concernenti la retribuzione e le condizioni di lavoro dei membri dell'Amministrazione.

Art. 49

Convocazione

1 Il Consiglio di cooperativa viene convocato mediante lettera, con indicazione dell'ordine del giorno, di regola 10 giorni prima della seduta o, in via eccezionale, in casi urgenti, 5 giorni prima.

2 Il Consiglio di cooperativa si riunisce in seduta ordinaria almeno 4 volte all'anno. Prima di ogni votazione generale deve aver luogo una riunione.
3 Possono chiedere la convocazione straordinaria del Consiglio di cooperativa, con l'indicazione delle trattande, un decimo almeno dei membri del Consiglio di cooperativa, il comitato del Consiglio di cooperativa, l'Amministrazione, l'Ufficio di revisione o l'Amministrazione della FCM.
4 L'Amministrazione, il direttore e l'Amministrazione della FCM sono invitati alle sedute del Consiglio di cooperativa con voto consultivo. L'Amministrazione e il direttore sono tenuti a partecipare alle sedute del Consiglio di cooperativa. Il direttore può eccezionalmente farsi rappresentare da un membro della Direzione.
5 L'Ufficio di revisione deve assistere alle deliberazioni del Consiglio di cooperativa sui conti annui.

Art. 50

Diritto di voto

Ogni membro del Consiglio di cooperativa dispone di un voto. Non è ammesso il voto per procura. I membri esprimono il loro voto, in modo indipendente, secondo scienza e coscienza.

Art. 51

Decisioni

1 Il Consiglio di cooperativa può validamente deliberare, se è presente almeno la metà dei suoi membri.
2 Esso delibera a maggioranza. In caso di parità di voti, sarà determinante il voto del presidente. Restano riservate le disposizioni di legge e degli statuti.
3 Le decisioni su oggetti indicati all'art. 44, cpv 1, lett. a, c, d, f, sono prese solo se la maggioranza dei membri del Consiglio di cooperativa e almeno i 2/3 dei presenti le approva.

Art. 52

Ricorso alla votazione generale

1 Se il Consiglio di cooperativa respinge proposte dell'Amministrazione sugli oggetti indicati all'art. 43, lett. b + c, questa può rimettersi alla votazione generale.
2 Il Consiglio di cooperativa può deferire alla votazione generale le decisioni prese dall'Amministrazione nell'ambito delle sue competenze indicate all'art. 43, lett. c. Tali ricorsi vanno notificati mediante lettera raccomandata all'Amministrazione e all'Ufficio di revisione entro un mese dall'avvenuta informazione prevista all'art. 43, lett. c.
3 L'Amministrazione o, nel caso del cpv 2, l'Ufficio di revisione organizza la votazione generale.

Art. 53

Pubblicazioni

1 L'organo ufficiale pubblica un riassunto delle deliberazioni del Consiglio di cooperativa.
2 Il Consiglio di cooperativa ha il diritto di far pubblicare sue comunicazioni in modo appropriato nell'organo ufficiale se ciò è deciso dai 2/3 dei membri presenti.

Art. 54

Commissioni

1 Per lo studio e la preparazione di determinati suoi compiti, il Consiglio di cooperativa, o in casi urgenti il suo comitato, può nominare commissioni di lavoro incaricate di elaborare rapporti e presentare proposte.
2 Il Consiglio di cooperativa designa il presidente di ogni commissione e ne stabilisce i compiti.
3 Se durante il mandato divenissero vacanti posti in una commissione, il comitato nomina il o i sostituti.

4 L'Amministrazione, la Direzione e il comitato hanno il diritto di farsi rappresentare alle sedute delle commissioni da uno o più membri con diritto di voto consultivo. La Direzione può mettere degli esperti a disposizione delle commissioni.

C. L'Amministrazione

Art. 55

Composizione

1 L'Amministrazione si compone da 5 a 7 membri, eleggibili secondo l'art. 34, riservate le norme degli art. 894 cpv 1, e 895 cpv 1, CO.
2 L'Amministrazione, di comune accordo con il Consiglio di cooperativa, fissa il numero dei suoi membri nel limite previsto al cpv 1; tale numero deve figurare nell'invito a presentare proposte elettorali.
3 Se, durante il mandato, il numero dei membri dell'Amministrazione dovesse scendere sotto il minimo statutario previsto, oppure se il presidente dell'Amministrazione cessasse di farne parte, l'Amministrazione indirà elezioni suppletive per il resto del periodo di carica, a meno che elezioni generali non siano previste entro un anno. Inoltre, l'Amministrazione può indire elezioni suppletive per il resto del periodo di carica, nel caso in cui divengano vacanti dei posti. Qualora si dovesse decidere l'aumento del numero dei membri, ordinerà elezioni complementari.
4 Due lavoratori della Cooperativa, al massimo, possono far parte dell'Amministrazione. Questi, unitamente ai lavoratori di altre imprese Migros, non possono costituire la maggioranza dell'Amministrazione.

Art. 56

Compiti e competenze

1 Le competenze dell'Amministrazione si estendono a tutti gli affari che non sono riservati dalla legge o dai presenti statuti ad un altro organo.
2 L'Amministrazione vigila alla gestione degli affari e delle azioni della Cooperativa, come pure all'esecuzione delle decisioni prese in votazione generale o dal Consiglio di cooperativa. Essa ha inoltre i compiti e le competenze che le derivano dagli statuti della FCM per quanto la concernono.
3 Il presidente e il vicepresidente dell'Amministrazione come pure la Direzione rappresentano la Cooperativa verso l'esterno. Essi impegnano validamente la Cooperativa mediante la loro firma.
4 Le persone aventi il diritto alla firma sociale firmano collettivamente a due.

Art. 57

Delega di competenze

1 L'Amministrazione delega alla Direzione le competenze necessarie alla pianificazione e alla conduzione degli affari.
2 Comunque, i seguenti affari sono riservati all'Amministrazione e non possono essere oggetto di delega di competenze:
   a) decisioni concernenti l'organizzazione della Direzione, su proposta del direttore;
   b) nomina e revoca del direttore, sotto riserva dell'approvazione dell'Amministrazione della FCM;
   c) designazione, su proposta del direttore, delle persone facenti parte della Direzione, come pure delle altre persone aventi il diritto di firma; tutti firmano collettivamente a due;
   d) promozioni nell'ambito dei quadri superiori e regolamentazione delle loro condizioni di impiego, su proposta del direttore;

e) determinazione degli obiettivi commerciali e ideali della Cooperativa, tenendo conto degli interessi della Comunità Migros e degli impegni verso la FCM;
f) approvazione delle linee direttive e dei piani stabiliti per il raggiungimento di questi obiettivi;
g) approvazione dei budget allestiti nell'ambito di tali obiettivi;
h) decisioni sull'inizio o la cessazione di attività commerciali in alcuni settori, nonché sull'estensione dell'assortimento a nuove categorie di merci o di prestazioni di servizio; restano riservati gli obblighi derivanti dagli statuti o dalla Convenzione nei confronti della FCM;
i) decisioni concernenti le operazioni immobiliari, le partecipazioni finanziarie e le succursali, nonché l'apertura e la soppressione di punti di vendita;
k) decisioni concernenti spese, ai sensi dell'art. 5, qualora superino un importo fissato dall'Amministrazione;
l) decisione sul rapporto e sui conti annui come pure sull'impiego del risultato netto quale proposta al Consiglio di cooperativa e alla votazione generale;
m) decisione su prestazioni speciali della Cooperativa a favore dei soci;
n) designazione degli arbitri previsti dagli statuti della FCM;
o) decisioni derivanti dagli art. 5 cpv 2 (credito del Consiglio di cooperativa destinato a scopi sociali e culturali), 16 (esclusione), 43 (competenze congiunte con il Consiglio di cooperativa) e 70 cpv 3 (utilizzazione del saldo in caso di liquidazione);
p) presentazione e raccomandazione di proposte elettorali;
q) decisione di organizzare votazioni generali ed elezioni; decisione sulle domande e proposte da sottoporre alla votazione generale;
r) approvazione del regolamento della commissione del personale;
s) approvazione relativa alla conclusione e alle modificazioni fondamentali di convenzioni tra la Cooperativa e le organizzazioni di lavoratori, nonché con le istituzioni di previdenza.

Art. 58

Presidenza Costituzione

1 Il presidente dell'Amministrazione viene eletto dall'insieme dei soci. L'Amministrazione procede alla propria costituzione.
2 Il presidente dell'Amministrazione non può essere né un lavoratore della Cooperativa né di un'altra impresa Migros.

Art. 59

Convocazione

1 Il presidente, d'intesa con il direttore, convoca l'Amministrazione con un anticipo di almeno 10 giorni, indicandone le trattande.
2 L'Amministrazione si riunisce almeno sei volte all'anno.
3 L'Amministrazione deve riunirsi qualora due suoi membri o il direttore o l'Ufficio di revisione o l'Amministrazione della FCM lo richiedano, indicandone le trattande.
4 Il direttore deve partecipare alle sedute dell'Amministrazione. Egli può, eccezionalmente, farsi rappresentare da un membro della direzione.
5 L'Amministrazione della FCM viene invitata alle sedute con voto consultivo.
6 Verrà tenuto un verbale della seduta.

Art. 60

Decisioni

1 L'Amministrazione può decidere validamente soltanto se sono presenti almeno la metà dei membri.

2 A meno che la legge e gli statuti non esigano una maggioranza qualificata, l'Amministrazione delibera a maggioranza semplice dei membri presenti; in caso di parità decide il voto del presidente. Decisioni concernenti oggetti che non sono nell'elenco delle trattande, sono valide soltanto se approvate dalla maggioranza di tutti i membri dell'Amministrazione e in quanto nessun membro presente si opponga.
3 Per l'acquisto o la vendita di immobili è necessaria la maggioranza semplice di tutti i membri.
4 L'Amministrazione può, qualora nessun membro si opponga, prendere decisioni per mezzo di circolare, quando esse vertano sugli oggetti menzionati all'art. 57 cpv 2, lett. g, i, k, n, r, s. Lo stesso vale per altri oggetti non contemplati nell'articolo suaccennato. Le decisioni prese mediante circolare esigono l'approvazione della maggioranza assoluta di tutti i membri dell'Amministrazione.

D. La Direzione

Art. 61

Composizione

1 Il direttore rappresenta la Direzione nei confronti dell'Amministrazione.
2 Se la Direzione si compone di parecchie persone, il direttore ne assume la presidenza.

Art. 62

Compiti e competenze

1 La Direzione è incaricata della gestione degli affari della Cooperativa, riservate le competenze dell'Amministrazione secondo gli art. 56 e 57. Essa è responsabile nei confronti dell'Amministrazione.
2 Nell'ambito delle sue competenze, la Direzione prende tutte le misure atte a promuovere gli obiettivi commerciali e non commerciali della Cooperativa, tenendo conto degli interessi della Comunità Migros e degli impegni verso la FCM.

E. L'Ufficio di revisione

Art. 63

Requisiti

L'Ufficio di revisione è composto di una società di revisione indipendente autorizzata secondo la legge.

Art. 64

Compiti e competenze

1 L'Ufficio di revisione assume i compiti e le competenze previsti dalla legge e dai presenti statuti.
2 In caso di dimissioni o di revoca dell'Amministrazione durante il mandato, l'Ufficio di revisione deve indire nuove elezioni dell'Amministrazione entro il termine di due mesi e, nel caso previsto all'art. 7 cpv 4, anche del Consiglio di cooperativa, sino alla scadenza del mandato.
3 Se l'Ufficio di revisione dovesse procedere a elezioni o a votazioni generali, assumerebbe i compiti previsti dagli art. 30, 38 e 55 cpv 2.

V. Disposizioni finanziarie

Art. 65

Esercizio annuo

L'esercizio annuo coincide con l'anno civile.

Art. 66

Impiego del risultato netto

Qualora il risultato netto non fosse portato in aumento del patrimonio sociale, da esso dev'essere annualmente attribuito un ventesimo al fondo di riserva. Questa attribuzione dev'essere continuata per almeno vent'anni e, in ogni caso, fino a che detto fondo abbia raggiunto almeno la metà del capitale sociale stesso. L'art. 860 cpv 3 CO è applicabile.

VI. Pubblicazioni – Organo ufficiale della Cooperativa

Art. 67

Pubblicazioni

1 Le pubblicazioni e le comunicazioni destinate all'insieme dei soci avvengono o per lettera o mediante pubblicazione nell'organo ufficiale della Cooperativa.
2 Le pubblicazioni della Cooperativa vengono pure fatte sul Foglio ufficiale svizzero di commercio, sul Foglio ufficiale del Cantone Ticino.
3 Ogni invio della Cooperativa ai propri soci è considerato legalmente valido se spedito all'indirizzo che figura nel registro dei soci.

Art. 68

Organo ufficiale

L'organo ufficiale della Cooperativa è il giornale AZIONE, edito dalla Cooperativa, che viene spedito gratuitamente a tutti i soci residenti in Svizzera. Se più soci vivono nella medesima economia domestica, essi ricevono, di regola, un solo esemplare gratuito.

VII. Scioglimento

Art. 69

Cause di scioglimento

La Cooperativa si scioglie per i motivi previsti dalla legge o per decisione dell'insieme dei soci mediante votazione generale.

Art. 70

Liquidazione

1 La liquidazione si opera in conformità alle disposizioni di legge.
2 In caso di liquidazione, dopo l'estinzione dei debiti, si rimborseranno le quote sociali. I soci hanno solo i diritti previsti dall'art. 19 cpv 1.
3 L'Amministrazione dispone dell'importo rimanente ai sensi dell'art. 913 cpv 4 CO, riservato il consenso dall'Amministrazione della FCM. Ogni ulteriore ripartizione ai soci è esclusa.

I presenti statuti sono stati approvati dall'insieme dei soci in occasione della votazione generale del 7 giugno 2008 (revisione parziale). Sostituisce quello del 1958 e successive modifiche del 1961, 1967, 1979 e 1983.

Indice

I. Ragione sociale, sede, scopo

1. Ragione sociale – Sede 1
2. Scopo 1
3. Linee direttive 1
4. Mezzi 1
5. Finanziamento di attività culturali, sociali e di politica economica 1
6. Settore d'attività economica 2
7. Appartenenza alla FCM 2

II. Capitale sociale, responsabilità

8. Quote sociali 2
9. Responsabilità 2

III. Soci

10. Diritti e doveri 2
11. Domicilio 2
12. Ammissione 3
13. Dimissioni 3
14. Trasferimento 3
15. Decesso 3
16. Esclusione 3
17. Radiazione 3
18. Ricorso contro la non ammissione o l'esclusione 3
19. Diritto dei soci uscenti, rimborso delle quote sociali 3
20. Registro dei soci 3

IV. Organizzazione

21. Organi 4
22. Durata del mandato 4
23. Limite d'età 4

A. L'insieme dei soci (votazione generale)

24. Votazioni 4
25. Inizio del diritto di voto 4
26. Rappresentanza 4
27. Competenze 4
28. Oggetto della votazione generale 5
29. Iniziativa 5
30. Preparazione della votazione generale e delle elezioni 5
31. Diritto di voto in materia di votazione generale 6
32. Decisioni prese in votazione generale 6
33. Diritto di voto in materia di elezioni 6
34. Eleggibilità 6
35. Proposte elettorali dei soci 6
36. Proposte elettorali degli organi 7
37. Impedimento di un candidato 7
38. Elezioni tacite 7

39. Risultati della votazione 7
40. Omologazione 7
41. Regolamento elettorale 7

B. Il Consiglio di cooperativa
42. Composizione 7
43. Competenze congiunte con l'Amministrazione 8
44. Competenze proprie 8
45. Attività consultiva e di controllo 9
46. Costituzione 9
47. Presidenza 9
48. Comitato 9
49. Convocazione 9
50. Diritto di voto 10
51. Decisioni 10
52. Ricorso alla votazione generale 10
53. Pubblicazioni 10
54. Commissioni 10

C. L'Amministrazione
55. Composizione 11
56. Compiti e competenze 11
57. Delega di competenze 11
58. Presidenza – Costituzione 12
59. Convocazione 12
60. Decisioni 12

D. La Direzione
61. Composizione 13
62. Compiti e competenze 13

E. L'Ufficio di revisione
63. Requisiti 13
64. Compiti e competenze 13

V. Disposizioni finanziarie
65. Esercizio annuo 13
66. Impiego del risultato netto 14

VI. Pubblicazioni – Organo ufficiale della Cooperativa
67. Pubblicazioni 14
68. Organo ufficiale 14

VII. Scioglimento
69. Cause di scioglimento 14
70. Liquidazione 14

Statuts

Société coopérative

MIGROS Vaud

Edition 2008

Statuts de la Société coopérative Migros Vaud

I. Raison sociale, siège et buts

Art. 1 **Raison sociale, siège**

Sous la raison sociale Société coopérative Migros Vaud, il est constitué, pour une durée indéterminée, avec siège à Ecublens VD, une société coopératives au sens des art. 828 et suivants du Code des obligations (CO).

Art. 2 **Buts**

1 La coopérative a pour buts
   a) de mettre, par une action commune, à la disposition de ses membres et de la population en général, des marchandises et des services de qualité à des conditions avantageuses, ainsi que des prestations culturelles;
   b) de promouvoir les idéaux et intérêts d'ordre économique, social et culturel de ses membres et de la population en général et de les faire valoir auprès des autorités et des associations économiques en faisant appel, s'il y a lieu, à l'exercice des droits politiques des membres.
2 L'excédent éventuel doit être utilisé conformément à ces buts.

Art. 3 **Directives**

1 Les buts de la coopérative doivent être poursuivis dans l'idée de contribuer au bien-être matériel et social de chacun et de la communauté. A cet effet, la coopérative s'inspire avant tout des principes suivants:
   a) la libre concurrence dans une économie de marché et, simultanément, la lutte contre les abus dans ce domaine;
   b) le libre accès de chacun à une profession et au marché ainsi que le plein emploi;
   c) une saine politique familiale et sociale, la protection de la santé publique, notamment par une alimentation adéquate; elle renonce consciemment à la vente de boissons alcooliques et de tabacs dans les points de vente M;
   d) la protection des ressources naturelles et le respect de l'environnement.
2 La coopérative s'efforce d'acquérir et de distribuer des marchandises, d'offrir des services et des prestations culturelles, en toute neutralité politique et confessionnelle, en faisant preuve d'un égal sens des responsabilités à l'égard de ses producteurs, consommateurs et collaborateurs.
3 La coopérative place l'être humain au centre de ses préoccupations et de son activité dans ses rapports avec ses membres et les consommateurs, avec ses collaborateurs et les partenaires sociaux ainsi qu'avec le public. Elle encourage de toutes ses forces la participation de ses collaborateurs.

Art. 4 **Moyens**

1 La coopérative prend toutes les mesures nécessaires, directes ou indirectes, pour atteindre ses buts.

2 Elle peut soutenir ou prendre elle-même des initiatives en faveur de son rayon d'activité ou de certaines branches économiques de cette région et soutenir ou créer elle-même des institutions d'utilité publique.

Financement d'activités culturelles, sociales et de politique économique

Art. 5

1 Les dépenses engagées par la coopérative pour le financement d'activités culturelles, sociales et de politique économique ne doivent pas être inférieures au demi-pourcent du chiffre d'affaires de détail de la coopérative, calculé sur une moyenne de quatre ans, même en cas de ralentissement des affaires. Ce chiffre ne comprend pas les dépenses faites en faveur de l'organe officiel de la coopérative.

2 L'administration met chaque année une partie de ces moyens à la disposition du comité coopératif, à titre de crédit destiné à des buts sociaux et culturels; elle en fixe le montant après avoir entendu le comité coopératif.

Rayon d'activité

Art. 6

1 Le rayon d'activité de la coopérative comprend:
a) le canton de Vaud à l'exception du district de Nyon, rattaché à Migros-Genève, et des districts d'Aigle et du Pays-d'Enhaut rattachés à Migros Neuchâtel-Fribourg;
b) les arrondissements fribourgeois d'Estavayer-le-Lac, de Surpierre et de Vuisternens;
c) ainsi que les régions voisines qui peuvent être rationnellement approvisionnées depuis son centre de distribution.

2 La coopérative peut exercer une activité en dehors de son rayon avec l'accord des administrations de la FCM et de la coopératives Migros éventuellement concernées.

Appartenance à la FCM

Art. 7

1 La coopérative est membre de la Fédération des Coopératives Migros (FCM), à Zurich. Elle en accepte les statuts et collabore avec la FCM et les entreprises de production et de services qui lui sont affiliées en respectant les principes, les objectifs et les lignes directrices de la communauté Migros. Par ailleurs, les droits et les obligations réciproques de la FCM et de la coopérative sont réglés par convention.

2 Seuls des membres du comité coopératif ou de l'administration peuvent représenter la coopérative à l'assemblée des délégués de la FCM, pour autant qu'ils ne soient pas en même temps membres de l'administration de la FCM.

3 Le retrait de la coopérative de la FCM ne peut être décidé que par la votation générale, sur proposition commune du comité coopératif et de l'administration.

4 Si la proposition commune du comité coopératif et de l'administration tendant à retirer la coopérative de la FCM est rejetée en votation générale, les deux organes doivent immédiatement démissionner. Jusqu'à la validation de la nouvelle élection, l'administration de la FCM s'occupe des affaires courantes de la coopérative.

II. Capital social, responsabilité

Parts sociales

Art. 8

La coopérative émet des parts sociales d'une valeur nominale de 10.–, établies au nom du sociétaire. Chaque membre doit acquérir une part sociale. La coopérative ne lui en délivre pas d'autres.

Responsabilité

Art. 9

Seule la fortune sociale répond des engagements de la coopérative. Toute responsabilité personnelle des coopérateurs est exclue.

III. Sociétariat

Droits et obligations des membres

Art. 10

Les membres sont tenus de veiller en toute bonne foi à la défense des intérêts de la coopérative. Ils ont tous les mêmes droits et les mêmes obligations, sauf exceptions prévues par la loi.

Domicile

Art. 11

Les membres doivent avoir leur domicile dans le rayon d'activité de la coopérative ou dans les régions étrangères limitrophes. L'administration peut autoriser des dérogations.

Admission

Art. 12

L'admission en qualité de membre est décidée par l'administration sur demande écrite de l'intéressé déclarant accepter les statuts. L'admission peut être soumise à d'autres conditions; elle peut être refusée sans indication de motif.

Démission

Art. 13

La démission peut être donnée en tout temps par une déclaration écrite adressée à la coopérative. Si la lettre de démission ne contient aucune indication sur la date de la sortie, celle-ci peut avoir lieu avec effet immédiat.

Transfert

Art. 14

Si un membre transfère son domicile dans le rayon d'activité d'une autre coopérative Migros, ou si le domicile du membre est intégré dans le rayon d'activité d'une autre coopérative Migros, les administrations des coopératives concernées peuvent transférer sa qualité de sociétaire sur la base de la déclaration d'adhésion initiale.

Art. 15
Décès La qualité de membre s'éteint par le décès.

Art. 16
Exclusion L'administration peut exclure les membres qui ne remplissent plus les conditions de l'art. 11 ou qui portent atteinte aux intérêts de la coopérative.

Art. 17
Radiation L'administration peut radier du registre des coopérateurs les membres auxquels des bulletins de vote ou l'organe officiel de la coopérative n'ont pu être distribués à plusieurs reprises et dont l'adresse n'a pu être déterminée. La radiation prend effet à la fin de l'année suivante et elle est annulée si la nouvelle adresse du coopérateur est connue avant cette échéance.

Art. 18
Recours en cas de refus d'admission ou d'exclusion Celui qui n'a pas été admis comme membre ou qui a été exclu peut recourir auprès du comité coopératif dans le délai d'un mois dès réception de la décision. Le recours doit être adressé par lettre recommandée au président du comité coopératif.

Art. 19
Droits des membres sortants, remboursement de parts sociales
1 Les membres sortants ou leurs héritiers ont droit au remboursement de la valeur de leur part sociale, déterminée sur la base du bilan de l'exercice annuel au cours duquel la sortie a lieu. Cette valeur se calcule sur l'actif net constaté par le bilan, réserves non comprises. Le remboursement ne peut dépasser le montant nominal des parts.
2 En cas de transfert d'un membre selon l'art. 14, la valeur de sa part sociale est utilisée pour libérer la nouvelle part.
3 Si un membre possède plus d'une part sociale, la coopérative peut lui rembourser les parts supplémentaires.
4 Dans tous les autres cas, le remboursement de parts sociales est exclu tant que la coopérative n'a pas été dissoute.

Art. 20
Registre des coopérateurs
1 L'administration tient le registre des coopérateurs. Seul est reconnu membre celui qui y est inscrit.
2 Les données du registre des coopérateurs sont secrètes. L'administration prend toutes les mesures qu'elle juge nécessaires à la protection de ces données.
3 Le conjoint du sociétaire et les personnes apparentées vivant sous le même toit peuvent également profiter d'avantages accordés au sociétaire.

IV. Organisation

Art. 21
Organes Les organes de la coopérative sont:
A) l'ensemble des membres (votation générale);
B) le comité coopératif;
C) l'administration;
D) la direction;
E) l'organe de révision.

Art. 22
Durée du mandat
1 La durée du mandat du comité coopératif et de l'administration est de quatre ans; elle coïncide avec la durée du mandat de l'assemblée des délégués de la FDM. La durée du mandat de l'organe de révision est de deux ans.
2 Le mandat d'un membre de l'administration, travailleur de la coopérative, se termine avec la fin de son contrat de travail. En cas de mise à la retraite, ce mandat peut être prolongé jusqu'aux prochaines élections générales, par une décision conjointe du comité coopératif et de l'administration.

Art. 23
Limite d'âge Le mandat des membres du comité coopératif et de l'administration se termine à la fin de l'année civile au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de 70 ans, quelle que soit l'échéance de leur mandat.

A. L'ensemble des membres (votation générale)

Art. 24
Votation L'ensemble des membres constitue l'organe suprême de la coopérative. Il exerce ses fonctions par correspondance (votation générale).

Art. 25
Début du droit de vote Le droit de vote ainsi que le droit de signer des propositions électorales et des initiatives appartiennent à tous les membres qui, le jour de la première annonce de l'élection, de la votation générale ou de l'initiative, figuraient dans le registre des coopérateurs.

Art. 26
Représentation Lors de l'exercice du droit de vote, le sociétaire peut se faire représenter par son conjoint.

Art. 27

Compétences

1 L'assemblée des membres a les compétences suivantes:
   a) modification des statuts, fusion et dissolution de la coopérative;
   b) élection et révocation du comité coopératif, de l'administration et de son président, de l'organe de révision et des membres de l'assemblée des délégués de la FCM (à l'exception du délégué mandaté par l'administration et sous réserve d'élections de remplacement au cours du mandat selon l'art. 44 al. 2);
   c) décisions sur les comptes annuels, l'utilisation de l'excédent net et la décharge à l'administration;
   d) décisions relatives aux recours prévus à l'art. 52;
   e) décisions sur des initiatives selon l'art. 29;
   f) décisions sur d'autres objets qui lui sont réservés par la loi ou par les statuts.
2 En outre, l'assemblée des membres a les compétences qui lui sont conférées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

Art. 28

Objet de la votation générale

1 La votation générale a lieu sur les questions et les propositions que le comité coopératif, l'administration ou l'administration de la FCM soumettent à l'ensemble des membres, ou qui font l'objet d'une initiative selon l'art. 29.
2 Les votations générales portant sur des objets n'entrant pas dans les compétences de l'ensemble des membres n'ont qu'un effet consultatif (votations générales consultatives).
3 Les objets de la votation générale ne peuvent être annoncés publiquement avant que le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM aient eu la possibilité d'en discuter et de formuler des propositions.
4 Les votations générales portant sur l'introduction de nouvelles catégories de marchandises ne peuvent avoir lieu qu'avec l'assentiment du comité coopératif et de l'administration. Le calcul des prix ne peut faire l'objet d'une votation générale.

Art. 29

Initiative

1 Un vingtième au moins de l'ensemble des membres peut demander qu'un objet relevant de ses compétences soit soumis à la votation générale (initiative).
2 Le signataire d'une initiative doit, en plus de sa signature, écrire de sa main son nom et prénom, son année de naissance, le numéro de la part sociale et son adresse complète. Les signatures non accompagnées de ces indications ne sont pas retenues.
3 Le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM peuvent recommander l'acceptation ou le rejet de l'initiative ou formuler des contre-propositions. L'initiative et les éventuelles contre-propositions sont soumises en même temps à la votation générale.

4 L'administration a le droit de fixer le scrutin sur l'initiative à la date de la votation générale sur les comptes annuels.

Art. 30

Organisation de la votation générale et des élections

1 L'administration ordonne les votations générales et les élections. Elle fixe la date du vote (jour du scrutin).
2 Elle nomme un bureau électoral qui ne comporte aucun membre du comité coopératif, de l'administration ou de la direction, ni aucun candidat à une élection.
3 La première invitation à participer au scrutin doit être publiée dans l'organe officiel de la coopérative au moins dix jours avant le jour du scrutin, avec indication des objets de la votation générale, des délais et de l'adresse du bureau électoral.
4 Les propositions éventuelles sont publiées dans l'organe officiel avec la première invitation à participer au scrutin ou envoyées par écrit aux membres au moins dix jours avant le jour du scrutin. Si la votation porte sur les comptes annuels, cette disposition est également applicable aux comptes et au rapport de l'organe de révision; du plus, pendant cette période, ces documents doivent être tenus à disposition au siège de la coopérative.

Art. 31

Droit de vote en matière de votation générale

Lors des votations générales, chaque sociétaire dispose d'une voix.

Art. 32

Décisions prises en votation générale

1 Les modifications des statuts doivent être approuvées à la majorité des deux tiers des voix exprimées.
2 Les décisions concernant la fusion ou la dissolution de la coopérative, la modification des art. 7 al. 3 et 4 (retrait de la FCM), 28 al. 4 (objet de la votation générale), 30 al. 2 (droit de vote en matière d'élections), 39 (élection majoritaire), 69 et 70 (dissolution et liquidation) ne sont valables de surcroît que sous réserve de la participation au vote d'un quart au moins de l'ensemble des coopérateurs. Il en est de même pour la suppression partielle ou totale de ces dispositions restrictives.
3 Pour le surplus, sauf dispositions contraires de la loi ou des statuts, les décisions prises en votation générale le sont à la majorité des suffrages exprimés, sans tenir compte de la participation au scrutin.
4 Les bulletins blancs ne comptent que pour l'établissement de la participation au scrutin et non pas pour l'établissement des résultats de ce dernier.

Art. 33

Droit de vote en matière d'élections

1 Lors des élections, chaque sociétaire dispose d'un nombre de suffrages égal à celui des personnes à désigner.
2 Le cumul n'est pas admis.

Art. 34

Eligibilité

1 Est éligible comme membre du comité coopératif ou de l'administration toute personne âgée d'au moins 18 ans révolus qui déclare accepter le patrimoine spirituel du Migros et qui est prête à le défendre activement. En outre, elle doit, elle-même ou son conjoint, être coopérateur et client régulier de Migros depuis au moins une année.

2 Est éligible en tant qu'organe de révision une entreprise de révision indépendante agréée.

3 De plus, l'éligibilité est subordonnée à la soumission d'une candidature valide.

Art. 35

Propositions électorales des membres

1 Les membres peuvent présenter des candidatures pour le comité coopératif, l'administration et son président, l'organe de révision, ainsi que pour les délégués à la FCM à élire en votation générale.

2 Pour être valables, les propositions électorales des sociétaires doivent:
a) être déposées au bureau électoral au moins dix semaines avant le jour du scrutin;
b) être signées par le cinquantième au moins des sociétaires ayant le droit de vote;
c) être acceptées par écrit par le candidat;
d) indiquer trois signataires de la proposition électorale qui, à la condition d'être unanimes, ont la compétence de représenter l'ensemble des signataires et de retirer tout ou partie de la proposition électorale.

3 Les candidats et les signataires doivent, en plus de leur signature, écrire de leur main leurs nom et prénom, leur année de naissance, le numéro de la part sociale et leur adresse complète, les candidats indiquant en outre leur profession et leur lieu d'origine; les signatures non accompagnées de ces indications ne sont pas retenues.

4 Les candidats ne peuvent pas signer la proposition électorale les concernant.

5 Pour le même organe, un sociétaire ne peut signer plus d'une proposition électorale ni faire acte de candidature sur plus d'une proposition électorale. Celui qui figure sur plusieurs propositions doit déclarer laquelle il choisit.

6 Les propositions peuvent être munies de désignations. Celles-ci ne doivent ni prêter à confusion, ni induire en erreur, ni présenter de caractère politique.

Art. 36

Propositions électorales des organes

1 Le comité coopératif, l'administration de la coopérative et celle de la FCM peuvent présenter leurs propres propositions électorales jusqu'au 98e jour précédant le jour du scrutin.

2 Les dispositions de l'art. 35 al. 2 let. c, al. 5 et 6 s'appliquent également aux propositions électorales des organes.

Art. 37

Défaillance d'un candidat

Si, au cours de la procédure d'élection du comité coopératif, de l'administration, de son président ou de l'organe de révision, un candidat est défaillant, le bureau électoral statue sur la suite de la procédure. Les représentants des signataires de propositions électorales des sociétaires au sens de l'art. 35 ou les organes ayant le pouvoir de présenter des propositions électorales au sens de l'art. 36 peuvent, dans un délai de six jours à partir de la réception de la décision, en appeler au comité coopératif qui tranche définitivement.

Art. 38

Elections tacites

Si le nombre des candidats valablement proposés est égal au nombre des mandats à repourvoir, l'administration déclare les candidats tacitement élus et supprime le scrutin annoncé.

Art. 39

Résultats des élections

Lors des élections de la coopérative, sont considérés comme élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de voix (élection majoritaire).

Art. 40

Validation

L'organe de révision a pour tâche de valider les résultats des votations générales et des élections.

Art. 41

Règlement électoral

Pour autant que les présents statuts ne contiennent pas de prescription obligatoire, les modalités des votations générales, des élections et des initiatives sont déterminées dans un règlement adopté par le comité coopératif, sur la base d'un projet élaboré par l'administration (règlement électoral).

B. Le comité coopératif

Art. 42

Composition

1 Le comité coopératif se compose de 48 membres éligibles conformément à l'art. 34. Les femmes doivent y être en majorité.

2 Si plus d'un cinquième des membres du comité coopératif cesse d'en faire partie en cours de mandat, il y a lieu de procéder à une élection de remplacement pour le reste de la durée du mandat, à moins qu'une élection générale n'ait lieu dans le délai d'un an.

3 Au terme de chaque période de mandat, un tiers des membres du comité coopératif n'est pas rééligible pour la suivante; ceux qui ont cessé d'en faire partie pendant la période en cours sont comptés dans ce tiers. Les plus anciens membres en charge doivent céder leur place; au besoin, on procède par tirage au sort. Une réélection est possible après une période de quatre ans.

Art. 43

Compétences conjointes avec l'administration

Un plein accord entre le comité coopératif et l'administration est nécessaire dans les cas suivants:

a) conclusion de contrats à long terme avec la FCM ou d'autres coopératives, sur des questions de principe;
b) modifications fondamentales de la politique commerciale de l'entreprise;
c) lancement de nouvelles actions de caractère culturel ou social, ou suppression de telles actions en cours, quand celles-ci ont un caractère permanent ou quand leur portée financière dépasse de pour cent du budget annuel des activités culturelles et sociales; si la discrétion lui semble nécessaire, l'administration peut décider, de son propre chef, du lancement de telles actions; elle doit en informer le comité coopératif lors de la prochaine séance, pour autant que cela ne nuise pas aux intérêts de la coopérative;
d) décisions selon les art. 28 al. 4 (objet de la votation générale) et 55 al. 2 (nombre des membres de l'administration);
e) propositions selon l'art. 7 al. 3 (retrait de la FCM) et prolongations selon l'art. 22 al. 2.

Art. 44

Compétences propres

1 Le comité coopératif a les compétences propres suivantes:
   a) demander l'organisation de votations générales selon l'art. 28;
   b) délibérer sur les objets à soumettre à la votation générale et formuler ou soutenir des propositions à l'intention de l'assemblée des membres;
   c) formuler ou soutenir des propositions électorales selon l'art. 36; lorsqu'il y a plus de personnes proposées que de personnes à nommer, il y a lieu de recourir au scrutin secret;
   d) élire des délégués de remplacement à la FCM selon l'al. 2 ci-après;
   e) formuler ou soutenir des propositions au sujet d'une initiative selon l'art. 29 al. 3;
   f) demander la convocation d'assemblées de sociétaires ou de consommateurs pour les orienter sur l'activité de la coopérative et pour connaître leur opinion;
   g) statuer sur les recours selon les art. 18 et 37;
   h) adopter le règlement électoral selon l'art. 41 et établir le règlement du comité coopératif;
   i) déposer les recours prévus à l'art. 52 al. 2;
   j) décider de l'emploi du crédit prévu à l'art. 5 al. 2 après avoir entendu la commission nommée à cet effet;
   k) prendre les décisions relatives aux objets qui lui sont soumis par l'administration dans le cadre des compétences de celle-ci.
2 Si un membre du comité coopératif élu à l'assemblée des délégués de la FCM cesse d'en faire partie en cours de mandat, le comité coopératif élit le successeur pour le reste de la durée du mandat.
3 Par ailleurs, le comité coopératif a les tâches et les compétences qui lui sont attribuées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

Art. 45

Suggestions et contrôle

1 Il appartient au comité coopératif de prendre position, à titre consultatif, sur des questions importantes intéressant la coopérative; il doit notamment:
   a) soumettre des suggestions à l'administration et lui signaler de nouveaux champs d'activité;
   b) soumettre à l'administration des recommandations concernant le budget des actions culturelles et sociales;
   c) prendre connaissance du rapport de l'administration sur la conclusion ou la modification de contrats collectifs de travail;
   d) donner son avis sur des prestations spéciales en faveur des sociétaires;
   e) délibérer au moins une fois par an sur un rapport de l'administration concernant son activité;
   f) délibérer au moins deux fois par an sur un rapport de la direction concernant la marche des affaires, les actions en cours et d'autres objets importants.
2 Lors des séances du comité coopératif, l'administration et la direction répondent aux questions concernant les affaires à caractère commercial, culturel ou social de la coopérative, à l'exception des objets sur lesquels elles estiment devoir garder le secret.

Art. 46

Constitution

1 L'administration convoque le comité coopératif à une première séance dans les quatre mois qui suivent l'élection de ce dernier.
2 Lors de cette séance, le comité coopératif se constitue lui-même. Il élit un président et un vice-président ainsi que trois à cinq autres membres qui forment ensemble le bureau.

Art. 47

Présidence

1 Après avoir pris contact avec l'administration et la direction, le président convoque le comité coopératif aux séances ultérieures. Il convoque le bureau, il préside et conduit les débats. En cas d'empêchement, il est remplacé par le vice-président ou, à défaut, par un autre membre du bureau.

2 L'administration et la direction renseignent le président du comité coopératif sur les actions importantes qu'elles envisagent.
3 Le président du comité coopératif est invité à assister, avec voix consultative, aux délibérations de l'administration sur l'établissement du rapport de gestion et des comptes annuels.

Art. 48

Bureau

1 Le bureau représente le comité coopératif et, après avoir pris contact avec l'administration et la direction, prépare les séances du comité coopératif.
2 Le bureau du comité coopératif peut exiger que l'administration renseigne le comité coopératif par écrit, avant les séances, sur des objets importants, à l'exception de ceux sur lesquels elle estime devoir garder le secret.
3 Le bureau du comité coopératif a le droit d'être renseigné par l'administration sur les directives de la FCM concernant la répartition des membres de l'administration.

Art. 49

Convocation

1 Le comité coopératif est convoqué par écrit, avec indication de l'ordre du jour, en règle générale dix jours avant la séance, mais exceptionnellement, en cas d'urgence, cinq jours à l'avance.
2 Le comité coopératif se réunit au moins quatre fois par an en séance ordinaire. Une séance doit avoir lieu avant chaque votation générale.
3 Un dixième au moins des membres du comité coopératif, le bureau du comité coopératif, l'administration, l'organe de révision ou l'administration de la FCM peuvent requérir la convocation du comité coopératif à une séance extraordinaire, en indiquant l'ordre du jour.
4 L'administration, le directeur et l'administration de la FCM sont invités, avec voix consultative, aux délibérations du comité coopératif. L'administration et le directeur sont tenus de participer aux séances du comité coopératif. Le directeur peut exceptionnellement se faire représenter par un membre de la direction.
5 L'organe de révision est tenu d'assister aux délibérations du comité coopératif portant sur les comptes annuels.

Art. 50

Droit de vote

Chaque membre du comité coopératif dispose d'une voix. Le vote par procuration n'est pas admis. Les membres expriment leur suffrage en toute indépendance et connaissance de cause, au plus près de leur conscience.

Art. 51

Décisions

1 Le comité coopératif ne peut valablement prendre de décisions que si la moitié au moins de ses membres est présente.
2 Il prend ses décisions à la majorité des votes émis; en cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante. Restent réservés les articles de la loi ou des statuts en disposant autrement.
3 Les décisions mentionnées à l'art. 44 al. 1 lit. a, c, d et f ne peuvent être prises que si les deux tiers au moins des membres présents et la moitié au moins de tous les membres du comité coopératif les approuvent.

Art. 52

Recours à la votation générale

1 Si le comité coopératif rejette des propositions de l'administration sur l'un des objets cités à l'art. 43 lit. b et c, celle-ci peut recourir à la votation générale.
2 Le comité coopératif peut demander la votation générale sur des décisions de l'administration mentionnées à l'art. 43 lit. c, si elles ont été prises par l'administration dans le cadre de ses propres compétences. De tels recours doivent être notifiés à l'administration et à l'organe de révision, par lettre recommandée, dans un délai d'un mois après qu'a été donnée l'information prévue à l'art. 43 lit. c.
3 L'administration, dans le cas de l'al. 2 l'organe de révision, organise la votation générale.

Art. 53

Publications

1 L'édition locale de l'organe officiel de la coopérative publie un résumé des délibérations du comité coopératif.
2 Le comité coopératif a le droit de faire paraître, dans une mesure appropriée, ses propres publications dans cet organe, sur décision des deux tiers des membres présents.

Art. 54

Commissions

1 Pour l'étude et la préparation de certaines de ses tâches, le comité coopératif, ou en cas d'urgence son bureau, peut nommer des commissions qui lui font rapport et lui présentent des propositions.
2 Le comité coopératif désigne le président de chaque commission et précise la mission de cette dernière.
3 En cas de vacance au cours du mandat d'une commission, le bureau nomme le ou les remplaçants.
4 L'administration, la direction et le bureau ont le droit de se faire représenter aux séances des commissions par un ou plusieurs de leurs membres, avec voix consultatives. La direction peut mettre des experts à la disposition des commissions.

C. L'administration

Composition

Art. 55

1 L'administration se compose de cinq à neuf membres éligibles conformément à l'art. 34. Restent réservées les dispositions des art. 894 al. 1 et 895 al. 1 CO.

2 Le nombre des membres de l'administration à élire est fixé en commun par l'administration et le comité coopératif, dans la limite numérique prévue à l'al. 1; ce nombre doit être indiqué dans l'invitation à présenter des propositions électorales.

3 Si, pendant la durée du mandat, le nombre des membres de l'administration descend au-dessous du minimum statutaire ou si son président cesse d'en faire partie, l'administration doit ordonner des élections de remplacement pour le reste de la durée du mandat, à moins que des élections générales n'aient de toute façon lieu dans le délai d'un an. L'administration peut ordonner des élections de remplacement pour le reste de la durée du mandat, si des postes y deviennent vacants. Elle doit ordonner des élections complémentaires si une augmentation du nombre des ses membres est décidée.

4 L'administration peut compter deux travailleurs de la coopérative au plus si le nombre des membres a été fixé de cinq à sept selon l'al. 2 et trois au maximum si ce nombre a été fixé à huit ou neuf. Ces travailleurs ne peuvent, avec des travailleurs d'autres entreprises Migros, former la majorité de l'administration.

Attributions et compétences

Art. 56

1 Les compétences de l'administration s'étendent à toutes les affaires qui ne sont pas réservées par la loi ou les présents statuts à un autre organe.

2 L'administration veille à la gestion des affaires et des actions de la coopérative ainsi qu'à l'exécution des décisions prises en votation générale ou par le comité coopératif. Elle a, en outre, les tâches et les compétences qui lui sont attribuées par les statuts de la FCM en ce qui concerne cette dernière.

3 Le président et le vice-président de l'administration, ainsi que le directeur, représentent la coopérative à l'égard des tiers. Ils engagent valablement la coopérative par leur signature.

4 Les personnes exerçant la signature sociale signent collectivement à deux.

Délégation de compétences

Art. 57

1 L'administration délègue à la direction les compétences nécessaires à la planification et à la conduite des affaires.

2 Toutefois, les affaires suivantes sont réservées à l'administration et ne peuvent faire l'objet d'une délégation de compétences:

a) décisions concernant l'organisation de la direction, sur proposition du directeur;

b) nomination et révocation du directeur, sous réserve de l'approbation de l'administration de la FCM;

c) désignation, sur proposition du directeur, des personnes faisant partie de la direction et des autres personnes possédant un droit de signature, ainsi que fixation du mode de signature; la signature collective à deux est obligatoire;

d) promotions de cadres supérieurs et détermination de leurs conditions d'engagement, sur proposition du directeur;

e) détermination des objectifs économiques et non économiques de la coopérative, en tenant compte des intérêts de la communauté Migros et des engagements envers la FCM;

f) approbation des lignes directrices et des plans établis en vue d'atteindre ces objectifs;

g) approbation des budgets établis dans le cadre de ces objectifs;

h) décisions sur l'introduction ou la cessation d'activités commerciales dans des secteurs particuliers et sur l'extension de l'assortiment par l'adjonction de nouvelles catégories de marchandises ou de prestations de service; restent réservées les obligations statutaires et conventionnelles envers la FCM;

i) décisions concernant les opérations immobilières, les participations financières et les succursales ainsi que l'ouverture et la suppression de points de vente;

j) décisions concernant des dépenses au sens de l'art. 5 dans la mesure où elles dépassent un montant fixé par l'administration;

k) décisions sur le rapport annuel ainsi que décisions sur les comptes annuels et la répartition de l'excédent net à soumettre au comité coopératif et à la votation générale;

l) décisions portant sur des prestations spéciales de la coopérative en faveur des sociétaires;

m) désignation des arbitres prévus dans les statuts de la FCM;

n) décisions découlant des art. 5 al. 2 (octroi du comité coopératif destiné à des buts sociaux et culturels), 16 (exclusion), 43 (compétences conjointes du comité coopératif et de l'administration) et 70 al. 3 (utilisation du solde en cas de liquidation);

o) établissement et recommandation de propositions électorales;

p) décision d'organiser des votations générales et des élections;

q) décisions concernant les questions et les propositions à soumettre à la votation générale;

r) approbation du règlement de la commission du personnel;

s) approbation de la conclusion de conventions entre la coopérative et les organisations de travailleurs ou les institutions de prévoyance, ainsi que des modifications fondamentales de telles conventions.

Art. 58

Présidence, constitution

1 Le président de l'administration est élu en votation générale. Pour le reste, l'administration se constitue elle-même.
2 Le président de l'administration ne peut être un travailleur de la coopérative ou d'une autre entreprise Migros.

Art. 59

Convocation

1 La présidente convoque l'administration au moins dix jours à l'avance, d'entente avec le directeur; la convocation indique l'ordre du jour.
2 L'administration se réunit au moins six fois par an.
3 Une séance de l'administration doit avoir lieu si deux de ses membres, le directeur, l'organe de révision ou l'administration de la FCM le demandent en indiquant l'ordre du jour.
4 Le directeur doit participer aux séances de l'administration. Il peut exceptionnellement se faire représenter par un membre de la direction.
5 L'administration de la FCM est invitée aux séances de l'administration, avec voix consultative.
6 Les débats font l'objet d'un procès-verbal.

Art. 60

Décisions

1 L'administration ne peut prendre de décisions valables que si la moitié au moins de ses membres est présente.
2 Pour autant que la loi ou les statuts n'exigent pas une majorité qualifiée, l'administration prend ses décisions à la majorité des membres présents; en cas d'égalité, la voix du président est prépondérante. Des décisions concernant des objets non portés à l'ordre du jour ne sont valables que si la majorité de tous les membres de l'administration les approuvent et pour autant qu'aucun des membres présents ne s'y oppose.
3 Pour l'achat ou la vente de biens-fonds, l'accord de la majorité de tous les membres de l'administration est nécessaire.
4 L'administration peut, si aucun de ses membres ne s'y oppose, prendre ses décisions par voie de circulaire lorsqu'elles portent sur les objets mentionnés à l'art. 57 al. 2 let. g, i, k, n, r et s; il en va de même pour d'autres objets non énumérés au dit article. Les décisions prises par voie de circulaire exigent l'approbation de la majorité de tous les membres de l'administration.

D. La direction

Art. 61

1 La directeur représente la direction vis-à-vis de l'administration. **Composition**
2 Si la direction se compose de plusieurs personnes, le directeur en assume la présidence.

Art. 62

1 La direction est chargée de la gestion des affaires de la coopérative sous réserve des compétences de l'administration selon les art. 56 et 57. Elle en est responsable vis-à-vis de l'administration. **Attributions et compétences**
2 Dans le cadre de ses compétences, elle prend les mesures qui sont de nature à promouvoir les objectifs économiques et non économiques de la coopérative en tenant compte des intérêts de la communauté Migros et des engagements envers la FCM.

E. L'organe de révision

Art. 63

1 L'organe de révision doit consister en une société de révision indépendante agréée. **Exigences**

Art. 64

1 L'organe de révision a les tâches et les compétences que lui confèrent la loi et les présents statuts. **Attributions et compétences**
2 En cas de démission ou de révocation de l'administration pendant la durée du mandat, l'organe de révision doit ordonner, dans les deux mois, une nouvelle élection de l'administration et dans le cas de l'art. 7 al. 4 également du comité coopératif, pour le reste de la durée du mandat.
3 Si l'organe de révision doit procéder à des élections ou à des votations générales, il assume les tâches prévues aux art. 30, 38 et 55 al. 2.

V. Dispositions financières

Art. 65

L'exercice annuel de la coopérative coïncide avec l'année civile. **Exercice annuel**

Art. 66

Affectation de l'excédent d'exploitation

Pour autant que l'excédent actif de l'exploitation ne soit pas destiné à l'augmentation de la fortune sociale, un vingtième au moins doit être affecté annuellement à la constitution d'un fonds de réserve; cette affectation doit se poursuivre pendant vingt ans au moins et, dans tous les cas, jusqu'à ce que la réserve atteigne la moitié du capital social. L'art. 860 al. 3 CO est applicable.

VI. Publications, organe officiel de la coopérative

Art. 67

Publications

1 Les publications et les communications à l'ensemble des membres sont faites soit par écrit, soit par l'organe officiel de la coopérative.
2 Les publications exigées par la loi se font, en outre, dans la *Feuille officielle suisse du commerce*.
3 Tout envoi de la coopérative à ses membres est réputé valable s'il a été expédié à l'adresse figurant au registre des coopérateurs.

Art. 68

Organe officiel

L'organe officiel de la coopérative est le journal *Migros Magazine*, édité par la FCM. Chaque membre domicilié en Suisse le reçoit gratuitement. Si plusieurs sociétaires vivent dans un même ménage, ils ne reçoivent, en règle générale, qu'un seul exemplaire gratuit.

VII. Dissolution

Art. 69

Causes de dissolution

La coopérative est dissoute dans les cas prévus par la loi ou par décision prise en votation générale.

Art. 70

Liquidation

1 La liquidation s'opère selon les dispositions légales.
2 En cas de liquidation, il sera procédé au paiement des dettes, puis au remboursement des parts sociales des membres. Les sociétaires n'ont pas d'autres droits que ceux prévus à l'art. 19 al. 1.
3 L'administration dispose du solde conformément à l'art. 913 al. 4 CO, sous réserve de l'approbation de l'administration de la FCM; toute répartition ultérieure entre les membres est exclue.

Attention:
L'acceptation, en votation générale du 7 juin 2008, des présents statuts annule toutes les éditions précédentes.

Sommaire

I. Raison sociale, siège et buts
Art. 1 Raison sociale, siège
Art. 2 Buts
Art. 3 Directives
Art. 4 Moyens
Art. 5 Financement d'activités culturelles, sociales et de politique économique
Art. 6 Rayon d'activité
Art. 7 Appartenance à la FCM

II. Capital social, responsabilité
Art. 8 Parts sociales
Art. 9 Responsabilité

III. Sociétariat
Art. 10 Droits et obligations des membres
Art. 11 Domicile
Art. 12 Admission
Art. 13 Démission
Art. 14 Transfert
Art. 15 Décès
Art. 16 Exclusion
Art. 17 Radiation
Art. 18 Recours en cas de refus d'admission ou d'exclusion
Art. 19 Droits des membres sortants, remboursement de parts sociales
Art. 20 Registre des coopérateurs

IV. Organisation
Art. 21 Organes
Art. 22 Durée du mandat
Art. 23 Limite d'âge

A. L'assemblée des membres (votation générale)
Art. 24 Votation
Art. 25 Début du droit de vote
Art. 26 Représentation
Art. 27 Compétences
Art. 28 Objet de la votation générale
Art. 29 Initiative
Art. 30 Organisation de la votation générale et des élections
Art. 31 Droit de vote en matière de votation générale
Art. 32 Décisions prises en votation générale
Art. 33 Droit de vote en matière d'élections
Art. 34 Eligibilité
Art. 35 Propositions électorales des membres
Art. 36 Propositions électorales des organes
Art. 37 Défaillance d'un candidat
Art. 38 Elections tacites
Art. 39 Résultats des élections
Art. 40 Validation
Art. 41 Règlement électoral

B. Le comité coopératif
Art. 42 Composition
Art. 43 Compétences conjointes avec l'administration
Art. 44 Compétences propres
Art. 45 Suggestions et contrôle
Art. 46 Constitution
Art. 47 Présidence
Art. 48 Bureau
Art. 49 Convocation
Art. 50 Droit de vote
Art. 51 Décisions
Art. 52 Recours à la votation générale
Art. 53 Publications
Art. 54 Commissions

C. L'administration
Art. 55 Composition
Art. 56 Attributions et compétences
Art. 57 Délégation de compétences
Art. 58 Présidence, constitution
Art. 59 Convocation
Art. 60 Décisions

D. La direction
Art. 61 Composition
Art. 62 Attributions et compétences

E. L'organe de révision
Art. 63 Exigences
Art. 64 Attributions et compétences

V. Dispositions financières
Art. 65 Exercice annuel
Art. 66 Affectation du l'excédent d'exploitation

VI. Publications, organe officiel de la coopérative
Art. 67 Publications
Art. 68 Organe officiel

VII. Dissolution
Art. 69 Causes de dissolution
Art. 70 Liquidation

Statuten Genossenschaft **MIGROS** Wallis

Ausgabe Juni 2008

Statuten der Genossenschaft Migros Wallis

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Migros Wallis besteht mit Sitz in Martigny auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt,
   a) in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im Allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter zu vermitteln;
   b) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden – auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte – zu vertreten.
2 Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3

Richtlinien

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft vor allem:
   a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
   b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
   c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung; sie verzichtet bewusst auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in den M-Verkaufsstellen;
   d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.
2 Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.
3 In ihren Beziehungen zu Mitgliedern und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt die Genossenschaft den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Sie fördert nach Kräften die Partizipation ihrer Mitarbeiter.

Art. 4

Mittel

1 Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.

2 Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner seiner Wirtschaftszweige unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschafts-politische Zwecke

1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein halbes Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für das offizielle Organ der Genossenschaft sind darin nicht inbegriffen.

2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe sie nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

Art. 6

Wirtschaftsgebiet

1 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst den Kanton Wallis und die angrenzenden Gebiete, die von ihrer Betriebszentrale aus zweckmässig beliefert werden können.

2 Die Genossenschaft kann ausserhalb dieses Gebietes tätig werden, wenn die MGB-Verwaltung und die Verwaltung der allenfalls betroffenen Migros-Genossenschaft zustimmen.

Art. 7

Mitgliedschaft beim MGB

1 Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) in Zürich. Sie anerkennt dessen Statuten und arbeitet mit ihm, seinen Produktionsbetrieben und Dienstleistungs-Unternehmungen nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, Zielsetzungen und Richtlinien zusammen. Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des MGB und der Genossenschaft durch Vertrag geregelt.

2 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.

3 Der Austritt aus dem MGB kann nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung durch die Urabstimmung beschlossen werden.

4 Wenn die übereinstimmenden Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Bis zur Validierung der Neuwahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 8

Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Weitere werden ihm von der Genossenschaft nicht abgegeben.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 11

Wohnsitz

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft oder in dem daran angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art. 13

Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, kann er sofort vollzogen werden.

Art. 14

Umteilung

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft oder wird der Wohnort des Mitgliedes dem Wirtschaftsgebiet einer anderen Migros-Genossenschaft zugeteilt, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.

Art. 15

Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

Art. 16

Ausschliessung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 11 nicht mehr erfüllen oder gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 17

Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder das offizielle Organ der Genossenschaft mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 18

Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an den Genossenschaftsrat ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen.

Art. 19

Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen

1 Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

2 Wird ein Mitglied nach Art. 14 umgeteilt, wird der Wert seines Anteilscheines zur Liberierung des neuen Anteilscheines verwendet.

3 Besitzt ein Mitglied mehr als einen Anteilschein, kann die Genossenschaft die zusätzlichen zurückbezahlen.

4 In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.

Art. 20

Mitglieder-register

1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.
3 Der Ehegatte und die mit dem Mitglied in Familiengemeinschaft lebenden Verwandten können ebenfalls in den Genuss von Vorteilen kommen, die dem Mitglied gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Organe der Genossenschaft sind:
A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
B) der Genossenschaftsrat;
C) die Verwaltung;
D) die Geschäftsleitung;
E) die Revisionsstelle.

Art. 22

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates und der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie fällt zusammen mit der Amtsdauer der Delegiertenversammlung des MGB. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.
2 Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Pensionierung kann sie durch einen übereinstimmenden Beschluss des Genossenschaftsrates und der Verwaltung bis zu den nächsten ordentlichen Neuwahlen verlängert werden.

Art. 23

Altersgrenze

Das Amt der Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 24

Stimmabgabe

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Art. 25

Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 26

Stellvertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 27

Befugnisse

1 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
   a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
   b) Wahl und Abberufung des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des MGB (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung und unter Vorbehalt der Ersatzwahlen während der Amtsdauer nach Art. 44 Abs. 2);
   c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
   d) Entscheid über Rekurse nach Art. 52;
   e) Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 29;
   f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
2 Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

Art. 28

Gegenstand der Urabstimmung

1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 bilden.
2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).

3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.
4 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 29

Initiative

1 Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).
2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse. Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.
3 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und die eventuellen Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung festzulegen.

Art. 30

Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen

1 Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und Wahlen an. Sie bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag).
2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung oder der Geschäftsleitung angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird.
3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.
4 Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

Art. 31

Stimmrecht bei Urabstimmungen

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 32

Beschlussfassung durch Urabstimmung

1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art.28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das Gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.

3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.

4 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 33

Stimmrecht bei Wahlen

1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.

2 Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 34

Wählbarkeit

1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder der Verwaltung ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Wählbar als Revisionsstelle ist ein gesetzlich befähigtes unabhängiges Revisionsunternehmen.

3 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35

Wahlvorschläge der Mitglieder

1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die Revisionsstelle und die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB einreichen.

2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
   a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
   b) sie mindestens vom fünfzigsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind;
   c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat.
   d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.
3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.
4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.
6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36

Wahlvorschläge der Organe

1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.
2 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37

Ausfall eines Wahlkandidaten

Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Wahlvorschlägen der Mitglieder nach Art. 35 oder die vorschlagsberechtigten Organe nach Art. 36 können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid des Genossenschaftsrates anrufen, der endgültig ist.

Art. 38

Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39

Wahlergebnis

Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Art. 40

Validierung

Die Revisionsstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41

Wahlreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

B. Genossenschaftsrat

Art. 42

Zusammensetzung

1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 30 nach Art. 34 wählbaren Abgeordneten zusammen. Die Frauen müssen die Mehrheit bilden.
Jede der drei Regionen des Kantons muss entsprechend der Mitgliederzahl vertreten sein.

2 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

3 Nach jeder Amtsdauer ist ein Drittel der Mitglieder des Genossenschaftsrates für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar; die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden diesem Drittel angerechnet. Auszuscheiden haben die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Art. 43

Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind in folgenden Fällen notwendig:

a) Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;

b) grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik;

c) Aufnahme neuer und Fallenlassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder in ihrer finanziellen Tragweite

zehn Prozent des Jahresbudgets für kulturelle und soziale Aktionen überschreiten; wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden; sie hat darüber den Genossenschaftsrat in der nächsten Sitzung zu informieren, sofern dies den Interessen der Genossenschaft nicht entgegensteht;

d) Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung) und Art. 55 Abs. 2 (Zahl der Verwaltungsmitglieder);

e) Beschlussfassung über Anträge nach Art. 7 Abs. 3 (Austritt aus dem MGB) und Verlängerungen nach Art. 22 Abs. 2.

Art. 44

Selbständige Befugnisse

1 Der Genossenschaftsrat hat folgende selbständigen Befugnisse:

a) Begehren um Durchführung von Urabstimmungen nach Art. 28;

b) Vorberatung der zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände und Beschlussfassung über Anträge an die Gesamtheit der Mitglieder;

c) Aufstellung oder Empfehlung von Wahlvorschlägen nach Art. 36; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;

d) Ersatzwahlen für Delegierte in den MGB nach Abs. 2;

e) Antragstellung zu Initiativen nach Art. 29 Abs. 3;

f) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;

g) Entscheid über Rekurse nach Art. 18 und 37;

h) Beschlussfassung über das Wahlreglement nach Art. 41 und Festlegung seiner Geschäftsordnung;

i) Ergreifung von Rekursen nach Art. 52 Abs. 2;

k) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 5 Abs. 2 genannten Kredites nach Anhören der dafür eingesetzten Kommission;

l) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.

2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

3 Der Genossenschaftsrat hat ausserdem die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 45

Beratungs- und Kontrolltätigkeit

1 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fragen der Genossenschaft konsultativ Stellung zu nehmen; er soll insbesondere
   a) der Verwaltung Anregungen geben und neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzeigen;
   b) der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen einreichen;
   c) einen Bericht der Verwaltung über den Abschluss oder die Abänderung von Gesamtarbeitsverträgen entgegennehmen;
   d) sich über die Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder äussern;
   e) mindestens einmal jährlich einen Bericht der Verwaltung über ihre Tätigkeit beraten;
   f) mindestens zweimal jährlich einen Bericht der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände beraten.
2 Die Verwaltung und die Geschäftsleitung beantworten in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung ihnen erforderlich erscheint.

Art. 46

Konstituierung

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert vier Monaten nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.
2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weitere Mitglieder seines Büros.

Art. 47

Präsidium

1 Der Präsident beruft den Genossenschaftsrat nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Wenn er verhindert ist, tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Büros.
2 Verwaltung und Geschäftsleitung orientieren den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.
3 Der Präsident des Genossenschaftsrates wird zu den Verhandlungen der Verwaltung über die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 48

Büro

1 Das Büro vertritt den Genossenschaftsrat und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung und der Geschäftsleitung die Ratssitzungen vor.
2 Das Büro des Genossenschaftsrates kann verlangen, dass die Verwaltung den Genossenschaftsrat vor dessen Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.
3 Das Büro des Genossenschaftsrates hat das Recht, von der Verwaltung über die Richtlinien des MGB für die Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder orientiert zu werden.

Art. 49

Einberufung

1 Der Genossenschaftsrat wird unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, und zwar in der Regel zehn Tage, in dringenden Fällen ausnahmsweise fünf Tage vor der Sitzung.
2 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Vor jeder Urabstimmung ist eine Sitzung abzuhalten.
3 Wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder des Genossenschaftsrates, das Büro des Genossenschaftsrates, die Verwaltung, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung können unter Angabe der Traktanden verlangen, dass der Genossenschaftsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird.
4 Die Verwaltung, der Geschäftsleiter und die MGB-Verwaltung werden zu den Verhandlungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme eingeladen. Die Verwaltung und der Geschäftsleiter haben an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilzunehmen. Der Geschäftsleiter kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die Revisionsstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 50

Stimmrecht

Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.

Art. 51

Beschluss-fassung

1 Der Genossenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten.

3 Beschlüsse über die in Art. 44 Abs. 1 lit. a, c, d und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates und mindestens die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.

Art. 52

Rekurs an die Urabstimmung

1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 43 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
2 Der Genossenschaftsrat kann die in Art. 43 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen. Solche Rekurse sind innert Monatsfrist nach der in Art. 43 lit. c vorgesehenen Information durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und an die Revisionsstelle zu erklären.
3 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Revisionsstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 53

Publikationen

1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalauflage des offiziellen Organs der Genossenschaft berichtet.
2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in diesem Organ in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 54

Kommissionen

1 Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner seiner Geschäfte kann der Genossenschaftsrat, in dringenden Fällen sein Büro, Kommissionen ernennen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen.
2 Der Genossenschaftsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.
3 Treten im Laufe der Amtsdauer in einer Kommission Vakanzen ein, nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.
4 Die Verwaltung, die Geschäftsleitung und das Büro sind berechtigt, sich durch einzelne ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in den Kommissionssitzungen vertreten zu lassen. Die Geschäftsleitung kann der Kommission Experten zur Verfügung stellen.

C. Verwaltung

Art. 55

Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun nach Art. 34 wählbaren Mitgliedern. Im Übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.
2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gegeben.
3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
4 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Abs. 2 auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden.

Art. 56

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2 Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Genossenschaftsrates. Sie hat ausserdem die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.
3 Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung sowie die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft nach aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
4 Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 57

Kompetenzdelegation

1 Die Verwaltung überträgt der Geschäftleitung die zur Planung und Führung der Geschäfte notwendigen Befugnisse.
2 Der Verwaltung sind jedoch die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:

a) Beschluss über die Organisation der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die MGB-Verwaltung;
c) Bestimmung der zur Geschäftsleitung gehörenden sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen auf Antrag des Geschäftsleiters und Festlegung der Art ihrer Zeichnung; alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien;
d) Beförderungen in das obere Kader sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen für das obere Kader auf Antrag des Geschäftsleiters;
e) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
f) Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
g) Genehmigung der im Rahmen dieser Ziele aufzustellenden Budgets;
h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MGB;
i) Beschlüsse über Liegenschaftsgeschäfte, Beteiligungen und Zweigniederlassungen sowie über Errichtung und Schliessung von Verkaufsstellen;
k) Beschluss über Aufwendungen nach Art. 5, sofern sie einen von ihr festgesetzten Betrag übersteigen;
l) Beschluss über den Jahresbericht sowie Beschluss über die Jahresrechnung und die Verwendung des Reinertrages als Antrag an den Genossenschaftsrat und an die Urabstimmung;
m) Beschluss über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder;
n) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
o) Beschlüsse nach Art. 5 Abs. 2 (Kredit des Genossenschaftsrates für soziale und kulturelle Zwecke), Art. 16 (Ausschliessung), Art. 43 (gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung) und Art. 70 Abs. 3 (Verfügung über den Restbetrag bei Liquidation);
p) Aufstellung und Empfehlung von Wahlvorschlägen;
q) Beschluss über die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen und Formulierung der Fragen und Anträge;
r) Genehmigung des Reglements der Personalkommission;
s) Genehmigung des Abschlusses und von grundsätzlichen Änderungen von Vereinbarungen der Genossenschaft mit den Organisationen der Arbeitnehmer und den Fürsorgeeinrichtungen.

Art. 58

Präsidium, Konstituierung

1 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
2 Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Art. 59

Einberufung

1 Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden in Absprache mit dem Geschäftsleiter mindestens acht Tage vorher ein.
2 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.
3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Geschäftsleiter, die Revisionsstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen.
4 Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Er kann sich ausnahmsweise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.
5 Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
6 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 60

Beschlussfassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, kommen nur zustande, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt und wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
3 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.
4 Beschlüsse der Verwaltung auf dem Zirkularweg sind zulässig für in Art. 57 Abs. 2 lit g, i, k, n, r und s genannten Gegenstände sowie über weitere, dort nicht aufgeführte Geschäfte. Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

D. Geschäftsleitung

Art. 61

Zusammensetzung

1 Der Geschäftsleiter vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.
2 Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsleiter ihr Vorsitzender.

Art. 62

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 56 und 57. Sie ist der Verwaltung dafür verantwortlich.
2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern, unter Berücksichtigung der Interessen der Migros-Gemeinschaft und der Verpflichtungen gegenüber dem MGB.

E. Revisionsstelle

Art. 63

Anforderungen

1 Die Revisionsstelle besteht aus einem gesetzlich befähigten unabhängigen Revisionsunternehmen

Art. 64

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in diesen Statuten genannten Aufgaben und Befugnisse.
2 Bei Rücktritt oder Abberufung der Verwaltung während der Amtsdauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amtsdauer anzuordnen.
3 Wenn die Revisionsstelle Wahlen oder Urabstimmungen durchzuführen hat, übernimmt sie die in Art. 30, Art. 38 und Art. 55 Abs. 2 genannten Aufgaben.

V. Rechnungswesen

Art. 65

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 66

Verwendung des Reinertrages

Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reserve-

fonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht. Art. 860 Abs. 3 OR ist anwendbar.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 67

Bekanntmachungen

1 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich zugestellt oder im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht.
2 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweiz. Handelsamtsblatt.
3 Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

Art. 68

Offizielles Organ

Offizielles Organ der Genossenschaft ist die vom MGB herausgegebene Zeitung «Migros-Magazin». Jedes im Inland wohnende Mitglied der Genossenschaft erhält dieses Organ unentgeltlich zugestellt. Leben mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, so erhalten sie in der Regel gemeinsam nur ein Exemplar unentgeltlich.

VII. Auflösung

Art. 69

Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.

Art. 70

Liquidation

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2 Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 19 Abs.1 genannten Ansprüche.
3 Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

Genehmigt in der Urabstimmung vom 7. Juni 2008 (Teilrevision)

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck **1**
1 Firma, Sitz 1
2 Zweck 1
3 Richtlinien 1
4. Mittel 2
5. Aufwendungen für kult., soz. und wp. Zwecke 2
6. Wirtschaftsgebiet 2
7. Mitgliedschaft beim MGB 2

II. Genossenschaftskapital, Haftung **3**
8. Anteilscheine 3
9. Haftung 3

III. Mitgliedschaft **3**
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
11. Wohnsitz 3
12. Aufnahme 3
13. Austritt 3
14. Umteilung 4
15. Tod 4
16. Ausschliessung 4
17. Streichung der Mitgliedschaft 4
18. Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschliessung 4
19. Ansprüche ausscheidender Mitglieder, Rückzahlung von Anteilscheinen 4
20. Mitgliederregister 5

IV. Organisation **5**
21. Organe 5
22. Amtsdauer 5
23. Altersgrenze 5

A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung) *6*
24. Stimmabgabe 6
25. Beginn des Stimmrechts 6
26. Stellvertretung 6
27. Befugnisse 6
28. Gegenstand der Urabstimmung 6
29. Initiative 7
30. Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen 7
31. Stimmrecht bei Urabstimmungen 8
32. Beschlussfassung durch Urabstimmung 8
33. Stimmrecht bei Wahlen 8
34. Wählbarkeit 8
35. Wahlvorschläge der Mitglieder 8
36. Wahlvorschläge der Organe 9
37. Ausfall eines Wahlkandidaten 9
38. Stille Wahlen 9
39. Wahlergebnis 10
40. Validierung 10
41. Wahlreglement 10

B. Genossenschaftsrat *10*
42. Zusammensetzung 10
43. Gemeinsame Befugnisse mit der Verwaltung 10
44. Selbständige Befugnisse 11
45. Beratungs- und Kontrolltätigkeit 12
46. Konstituierung 12
47. Präsidium 12
48. Büro 13
49. Einberufung 13
50. Stimmrecht 13
51. Beschlussfassung 13
52. Rekurs an die Urabstimmung 14
53. Publikationen 14
54. Kommissionen 14

C. Verwaltung *15*
55. Zusammensetzung 15
56. Aufgaben und Befugnisse 15
57. Kompetenzdelegation 15
58. Präsidium, Konstituierung 17
59. Einberufung 17
60. Beschlussfassung 17

D. Geschäftsleitung *18*
61. Zusammensetzung 18
62. Aufgaben und Befugnisse 18

E. Revisionsstelle *18*
63. Anforderungen 18
64. Aufgaben und Befugnisse 18

V. Rechnungswesen **18**
65. Geschäftsjahr 18
66. Verwendung des Reinertrages 18

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft **19**
67. Bekanntmachungen 19
68. Offizielles Organ 19

VII. Auflösung **19**
69. Auflösungsgründe 19
70. Liquidation 19

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

(MGB)

S T A T U T E N

vom 27. Oktober 2007
(Fassung vom 26. März 2011)

I. Firma, Sitz

Art. 1 Rechtsform, Firma, Sitz

Unter der Firma Migros-Genossenschafts-Bund (Fédération des Coopératives Migros) (Federazione delle Cooperative Migros) (Federation of Migros Co-operatives), abgekürzt MGB (FCM) (FMC), besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich ein Genossenschaftsverband im Sinne der Art. 921–925 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Die Migros Gemeinschaft

Art. 2 Die Migros-Gemeinschaft

[1] Der MGB, die ihm angeschlossenen Genossenschaften, die ihnen gehörenden Unternehmungen sowie die Migros-Stiftungen bilden zusammen die Migros (Migros-Gemeinschaft).

[2] Die von den Gründern Gottlieb und Adele Duttweiler im Jahr 1950 geschaffene G. und A. Duttweiler-Stiftung hat die Aufgabe, ihren moralischen Einfluss für die Erhaltung des Ideengutes der Gründer in der Migros-Gemeinschaft geltend zu machen. Als selbständige Rechtspersönlichkeit ist die Stiftung autonom und an keinerlei Beschlüsse oder Weisungen der Organe der Migros gebunden. Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag festgelegt.

Art. 3 Die Migros-Werte

[1] Im Sinne des Sozialen Kapitals und nach dem Ideengut der Gründer stellt die Migros den Menschen in den Mittelpunkt: Sie dient den Menschen und ist gegenüber den Genossenschaftern, Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten, Sozialpartnern, Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit verantwortungsbewusst. In diesem Sinne

a) vermittelt die Migros der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität;

b) setzt sich die Migros für eine wettbewerbsorientierte, ethische und umweltgerechte Marktwirtschaft ein;

c) setzt sich die Migros für die Vermittlung von Kultur und für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung ein;

d) versteht sich die Migros als Brücke zwischen Produktion und Konsument;

e) fördert die Migros die Gesundheit der Bevölkerung.

[2] Die Migros ist demokratisch organisiert und bekennt sich zu einer der Migros-Struktur entsprechenden Corporate Governance.

Art. 4 Verbindlichkeit der Migros-Werte

Für die Migros sind die Migros-Werte verbindlich.

III. Zweck

Art. 5 Zweck

[1] Der MGB bezweckt:

a) autonome Genossenschaften zusammenzuschliessen, die sich zu den Migros-Werten bekennen und ihren Mitgliedern und der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität sowie Kultur, Bildung und Freizeitangebote vermitteln;

b) sie in ihrer Tätigkeit im Sinne gemeinsamer Selbsthilfe zu unterstützen;

c) Synergien innerhalb der Migros zu fördern.

[2] Der MGB kann alle kommerziellen, finanziellen, wirtschaftspolitischen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Der MGB kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

IV. Aufgaben MGB innerhalb der Migros-Gemeinschaft

Art. 6 Aufgaben des MGB

Dem MGB kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

a) er koordiniert in partizipativer Weise die Migros;

b) er legt die Strategie der Migros fest;

c) er ist Dienstleister der Migros;

d) er vertritt die Migros nach aussen;

e) er gibt Wochenzeitungen für die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften heraus.

Art. 7 Delegation von Aufgaben

Der MGB kann den Vollzug seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Mitglieder der Migros oder auf Dritte übertragen.

V. Migros-Kulturprozent

Art. 8 Migros-Kulturprozent

[1] Der MGB setzt Mittel für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke ein (Migros-Kulturprozent). Als Berechnungsgrundlage hierfür dient der Detailhandelsumsatz aller angeschlossenen Migros-Genossenschaften. Die Ausgaben für die Wochenzeitungen sind darin nicht inbegriffen.

[2] Die Einzelheiten über die Berechnung und Verwendung des Kulturprozents bestimmt das Reglement über das Kulturprozent, das auf Antrag der Verwaltung durch die Delegiertenversammlung erlassen wird.

VI. Anteilscheine und Haftung

Art. 9 Anteilscheine

[1] Der MGB gibt an die angeschlossenen Genossenschaften Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 1000 heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden.

[2] Jede angeschlossene Genossenschaft hat auf je CHF 250'000.- eigenem Jahresdetailverkaufsumsatz einen Anteilschein zu übernehmen und nach Beschluss der Verwaltung einzuzahlen. Massgebend ist der Umsatz des Vorjahres.

[3] Bei Umsatzerhöhung beschliesst die Verwaltung, ob entsprechend neue Anteile einzuzahlen sind. Die Einzahlung hat innert sechs Monaten nach Aufforderung durch die MGB-Verwaltung zu erfolgen.

[4] Bei Umsatzverminderung ist der MGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften von Art. 874 Abs 2 OR Rückzahlungen vorzunehmen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des MGB haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VII. Mitgliedschaft

A. Aufnahme

Art. 11 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den MGB erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12 Austritt

[1] Eine angeschlossene Genossenschaft kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

[2] Der Austritt erfolgt auf Beschluss der Urabstimmung der betroffenen Genossenschaft aufgrund eines übereinstimmenden Antrages der Verwaltung und des Genossenschaftsrates.

Art. 13 Ausschluss

[1] Der Ausschluss einer angeschlossenen Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

[2] Ein Ausschluss ist möglich, wenn die angeschlossene Genossenschaft ihre Pflichten grob verletzt oder sich nicht an die Migros-Werte hält.

Art. 14 Ansprüche ausscheidender angeschlossener Genossenschaften

Die ausscheidenden angeschlossenen Genossenschaften haben nur Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine zum Bilanzwert im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber in der Höhe des Nennwertes.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 Rechte

[1] Die angeschlossenen Genossenschaften sind gleichberechtigt.

[2] Die angeschlossenen Genossenschaften haben Anspruch auf die vom MGB erbrachten Dienstleistungen.

[3] Die angeschlossenen Genossenschaften haben das Recht, die Kennzeichen „Migros“, „M“ sowie andere Migros-Kennzeichen zu gebrauchen.

Art. 16 Pflichten

Die angeschlossenen Genossenschaften sind verpflichtet,

a) die MGB-Statuten, die von den Organen des MGB innerhalb ihrer Zuständigkeiten erlassenen Beschlüsse sowie die mit dem MGB abgeschlossenen Verträge einzuhalten;

b) ihren Genossenschaftsrat, ihre Verwaltung und die Revisionsstelle von den Mitgliedern in direkter geheimer Majorzwahl wählen zu lassen;

c) ihre Mitglieder über die Änderung ihrer Statuten, die Abnahme der Jahresrechnung, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Verwaltung sowie die Abberufung ihres Genossenschaftsrates, ihrer Verwaltung und der Revisionsstelle in geheimer Abstimmung entscheiden zu lassen;

d) dem MGB alle beabsichtigten Statutenänderungen vorgängig mitzuteilen und ihre Statuten mit denen des MGB im Einklang zu halten;

e) sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind;

f) den Mitgliedern und der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität zu vermitteln;

g) in ihren Verkaufsstellen, die die Bezeichnung Migros tragen, auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu verzichten;

h) jährlich ein halbes Prozent ihres Detailhandelsumsatzes für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke zu verwenden (Migros-Kulturprozent); Mehr- oder Minderbeträge können innerhalb vierjähriger Perioden vorgetragen werden; innerhalb dieser vierjährigen Periode werden Minderausgaben der dafür vorgesehenen statutarischen Reserve zugewiesen; Mehrausgaben werden dieser statutarischen Reserve entnommen;

i) für ihre Mitglieder die vom MGB herausgegebenen Wochenzeitungen zu abonnieren, wobei die Kosten grundsätzlich von den angeschlossenen Genossenschaften getragen werden; die MGB-Verwaltung kann Ausnahmen beschliessen;

j) dem MGB die nach dessen Weisungen erstellte Erfolgsrechnung und die Bilanz

zur Kenntnis zu bringen;

k) dem MGB jederzeit Aufschluss über ihre Geschäftsführung und Einsicht in ihre Bücher, Korrespondenz und Belege zu gewähren, dem MGB alle Wahlvorschläge für ihre Organe und alle Protokolle über die Beschlüsse ihrer Organe zur Kenntnis zu bringen und in allen Sitzungen ihrer Organe Einsitz mit beratender Stimme zu gewähren, unter rechtzeitiger vorheriger Zustellung einer die Traktandenliste enthaltenden Einladung;

l) bei der Wahl ihrer Organe der MGB-Verwaltung ein Vorschlagsrecht einzuräumen;

m) vor der Wahl ihres Geschäftsleiters die Genehmigung der MGB-Verwaltung einzuholen;

n) ihre Expansion, Investitionen und deren Finanzierung mit dem MGB abzustimmen.

Art. 17 Vertragliche Rechte und Pflichten

Im Übrigen werden gegenseitige Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt.

VIII. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Organe

Organe des MGB sind:

a) die Delegiertenversammlung;

b) die Verwaltung;

c) die Generaldirektion;

d) die Revisionsstelle.

Art. 19 Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglied eines Organs des MGB kann nur werden, wer volljährig ist, sich zu den Migros-Werten bekennt und Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft ist. Ausgenommen von diesen Voraussetzungen ist die Revisionsstelle.

Art. 20 Altersgrenze

Das Amt eines Mitgliedes eines Organs des MGB erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das siebzigste Altersjahr vollendet, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit. Davon ausgenommen ist die Generaldirektion, bei welcher die Altersgrenze vertraglich festgelegt wird.

B. Delegiertenversammlung

Art. 21 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des MGB.

Art. 22 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

a) hundert Delegierten, die von den Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften aus dem Kreis der Genossenschaftsräte durch Urabstimmung gewählt werden. Jeder angeschlossenen Genossenschaft stehen mindestens fünf Sitze zu. Die übrigen Sitze werden nach Massgabe der Mitgliederzahlen der letzten zwei Kalenderjahre vor den Wahlen auf die angeschlossenen Genossenschaften verteilt;

b) je einem für jede Versammlung zu bezeichnenden Vertreter der regionalen Verwaltungen;

c) dem durch die Delegierten (gemäss lit. a und b) zu wählenden Präsidenten, der nicht Arbeitnehmer der Migros sein darf.

Art. 23 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der gemäss Art. 22 lit. a gewählten Delegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[2] Scheidet ein gemäss Art. 22 lit. a gewählter Delegierter aus, wählt der Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft einen neuen Delegierten.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

a) Änderungen der Statuten;

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung (mit Ausnahme von Art. 32 lit. c) und ihres Präsidenten sowie der Revisionsstelle auf Vorschlag der Verwaltung; für die Mitglieder der Verwaltung (mit Ausnahme von Art. 32 lit. c und dem Präsidenten der Generaldirektion) hat die Delegiertenversammlung ein eigenes Wahlvorschlagsrecht;

c) Festsetzung und Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Migros;

d) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von angeschlossenen Genossenschaften;

e) Genehmigung von Fusionen und Aufspaltungen von angeschlossenen Genossenschaften;

f) Genehmigung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung;

g) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung, der Jahresrechnung und Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns;

h) Entlastung der Verwaltung und der Generaldirektion;

i) Kenntnisnahme von der Rechnung der Migros (Gruppenrechnung);

j) Entscheid über Beschlüsse der Verwaltung, gegen die der Rekurs an die Delegiertenversammlung ergriffen worden ist; die Prüfung durch die Delegiertenversammlung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss die Statuten verletzt;

k) Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzausscheidung zwischen der Verwaltung und der Generaldirektion;

l) Beschluss über die Auflösung des MGB;

m) Beschluss über die Aufnahme neuer und das Fallenlassen laufender wichtiger kultureller, sozialer, wirtschaftspolitischer oder politischer Aktionen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel; die Verwaltung kann jedoch für einzelne neue Aktionen Ausgaben bis zu einer Million Franken, einschliesslich zu erwartender Folgekosten und Verluste, in eigener Kompetenz beschliessen; sie ist verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten;

n) Genehmigung der Bestimmungen der Pensionskassen-Reglemente über die Leistungen der Arbeitgeber;

o) Genehmigung des von der Verwaltung zu erarbeitenden Organisationsreglementes (Art. 35);

p) Erlass von Reglementen;

q) Mitspracherecht bei der Verwendung des vom MGB geäufneten Hilfsfonds für gezielte Hilfe im In- und Ausland.

Art. 25 Organisation im Allgemeinen

Die Organisation der Delegiertenversammlung, des Büros und ihrer Arbeitsgruppen wird im Organisationsreglement der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 26 Konstituierung

[1] Der Präsident der Delegiertenversammlung wird in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtsperiode für die neue Amtsperiode gewählt.

[2] Er beruft die Delegierten innert drei Monaten nach Beginn der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

[3] In dieser Sitzung konstituiert sich die Delegiertenversammlung selber. Sie wählt einen Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder ihres Büros und ihrer

Arbeitsgruppen.

Art. 27 Einberufung

[1] Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

[2] Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einberufen.

[3] Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden:

a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder ihres Büros;

b) auf Beschluss der Verwaltung;

c) auf Verlangen der Revisionsstelle;

d) wenn ein Fünftel aller Delegierten oder zwei der angeschlossenen Genossenschaften dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

[4] Die Einberufung muss im Falle von Abs. 3 lit. a und b innert zehn Tagen, in den übrigen Fällen innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

[1] Die Delegierten stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

[2] Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschliesst eine geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen geheim.

Art. 29 Beschlussfähigkeit und Quoren

[1] Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[2] Für Wahlen sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

[3] Für Statutenänderungen und den Ausschluss einer angeschlossenen Genossenschaft sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 30 Teilnahmerecht

[1] Die Verwaltung und die Generaldirektion nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

[2] Die Revisionsstelle nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung betreffend Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung teil.

Art. 31 Publikationen

Der Delegiertenversammlung stehen die Wochenzeitungen des MGB für ihre Publikationen zur Verfügung.

C. Verwaltung

Art. 32 Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus 21 bis 23 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Präsidenten der Verwaltung;

b) dem Präsidenten der Generaldirektion;

c) je einem Vertreter pro angeschlossener Genossenschaft, welcher der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft angehört;

d) zwei Mitgliedern, die Mitarbeiter der Migros sind (Mitarbeitervertreter), worunter sich ein Mitarbeiter des MGB befinden muss;

e) sieben bis neun externen bzw. von der Migros unabhängigen Mitgliedern.

Art. 33 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[2] Endet das Anstellungsverhältnis eines Mitarbeitervertreters, so erlischt sein Amt als Verwaltungsmitglied ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit.

Art. 34 Aufgaben und Befugnisse, Kompetenzdelegation

[1] Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

[2] Insbesondere obliegen ihr folgende nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:

a) Im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften ist die Verwaltung für die Gesamtleitung der Migros verantwortlich. Sie legt die Strategie sowie die geschäftlichen und ideellen Ziele der Migros fest und überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele.

b) Die Verwaltung sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen der Migros.

c) Die Verwaltung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

d) Die Verwaltung vertritt die Migros nach aussen.

e) Die Verwaltung nimmt die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben wahr.

f) Unter Vorbehalt von Art. 24 lit. b ernennt die Verwaltung den Präsidenten der Generaldirektion.

g) Auf Vorschlag des Präsidenten der Generaldirektion ernennt die Verwaltung die Mitglieder der Generaldirektion.

[3] Die Verwaltung überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines durch sie zu erarbeitenden Organisationsreglementes auf die Generaldirektion und räumt dieser die Befugnisse ein, welche zur Führung und Planung der Geschäfte und zur Koordination der Tätigkeit der Migros notwendig sind. Vorbehalten bleiben diejenigen Aufgaben, die gemäss Gesetz, Statuten oder aufgrund des Organisationsreglementes zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen.

Art. 35 Organisation im Allgemeinen

Die Organisation der Verwaltung und ihrer Ausschüsse wird im Organisationsreglement der Verwaltung festgelegt.

Art. 36 Konstituierung

[1] Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

[2] Sie bezeichnet aus ihrem Kreis einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Art. 37 Einberufung

[1] Der Präsident beruft die Verwaltung mindestens 8 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein. In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

[2] Die Verwaltung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich.

[3] Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der Verwaltung oder der Präsident der Generaldirektion es unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 38 Abstimmungen und Wahlen

[1] Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

[2] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor, als Personen zu wählen sind, oder beschliesst die Verwaltung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

[3] Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Art. 39 Beschlussfähigkeit und Quoren

[1] Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

[2] Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[3] Für die Ablehnung eines von der Genossenschaft vorgeschlagenen Geschäftsleiters bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 40 Rekurs

Gegen einen Beschluss der Verwaltung können mindestens sechs Mitglieder vor Schluss der Sitzung den Rekurs zu Protokoll geben. Das Verfahren wird im Organisationsreglement geregelt.

Art. 41 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung

[1] Der Präsident und die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie der Präsident der Generaldirektion vertreten den MGB nach aussen. Sie führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den MGB.

[2] Die Verwaltung beschliesst über weitere Unterschriftsberechtigungen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

D. Generaldirektion

Art. 42 Zusammensetzung

Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten der Generaldirektion sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 43 Anforderungen an die Mitglieder der Generaldirektion

[1] Der Präsident der Generaldirektion muss der Verwaltung des MGB angehören, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion dürfen hingegen der MGB-Verwaltung nicht angehören.

[2] Die Mitglieder der Generaldirektion dürfen nicht der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören. Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen.

Art. 44 Aufgaben und Befugnisse, Organisation

Aufgaben, Befugnisse und Organisation werden im Organisationsreglement der Verwaltung festgelegt.

E. Revisionsstelle

Art. 45 Wahl, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

[1] Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine unabhängige Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

[2] Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 46 Aufgaben und Befugnisse

Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des MGB ist das Kalenderjahr.

Art. 48 Gewinnverwendung

[1] Ein Bilanzgewinn aus der Rechnung des MGB fällt, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, in seinem ganzen Umfang in das Vermögen des MGB.

[2] Soweit der Bilanzgewinn in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren und auf alle Fälle so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

[3]Minderausgaben für das Kulturprozent innerhalb der Bestimmungen von Art. 16 lit. h werden der Reserve Kulturprozent zugewiesen. Mehrausgaben innerhalb der Bestimmungen von Art. 16 lit. h der Reserve Kulturprozent belastet.

Art. 49 Bekanntmachungen und Mitteilungen

[1] Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des MGB erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

[2] Mitteilungen an die angeschlossenen Genossenschaften erfolgen in brieflicher Form.

[3] Der Jahresbericht und der Revisionsstellenbericht werden am Sitz des MGB aufgelegt.

Art. 50 Auflösung und Liquidation

[1] Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

[2] Im Falle einer Liquidation ist nach Bezahlung der Schulden zunächst das Anteilkapital zurückzuzahlen. Die angeschlossenen Genossenschaften haben nur die in Art. 14 genannten Ansprüche.

[3] Der Liquidationsüberschuss wird zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet. Der Entscheid steht der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung zu.

Art. 51 Schiedsgericht

[1] Der MGB und die ihm angeschlossenen Genossenschaften unterwerfen sich für alle Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen dem MGB und einer angeschlossenen Genossenschaft oder zwischen angeschlossenen Genossenschaften unter sich dem endgültigen Entscheid eines Schiedsgerichts.

[2] Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt ihren Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht ernennt, oder wenn die Schiedsrichter sich nicht auf den Obmann einigen können, ergänzt der Präsident der ersten Zivilkammer des Schweizerischen Bundesgerichts das Schiedsgericht.

[3] Wenn sich die Parteien nicht anders einigen, hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Domizil der beklagten Partei.

Fussnote: Die in diesen Statuten und in den darauf basierenden Reglementen, Geschäftsordnungen und Verträgen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiden Geschlechts offen.

Anhang: Übersicht über die Reglemente, Richtlinien, Geschäftsordnung u.ä. des MGB

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2007 (mit Änderungen durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. März 2011) und per sofort in Kraft gesetzt. Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 30. Oktober 2004.

Der Sekretär der Delegiertenversammlung Jean-Claude d'Hondt	Der Präsident der Delegiertenversammlung Kurt Pfister

Reglemente, Richtlinien, Geschäftsordnung u.ä. des MGB

Von der Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes zu genehmigen:

- Organisationsreglement der Delegiertenversammlung
- Richtlinien Arbeitsgruppe „Hilfsfonds“
- Auftrag an die Arbeitsgruppe „Geschäftsbericht der Verwaltung“
- Organisationsreglement Verwaltung MGB
- Reglement über das Kulturprozent MGB
- Reglement Übernahmen und Beteiligungen
- Reglement über das Wahlvorschlagsrecht der Mitarbeiter für die MGB-Verwaltung
- Wahlreglement MGB

Von der Verwaltung [VR] des Migros-Genossenschafts-Bundes zu genehmigen:

- Richtlinien Ausschuss Personelles und Entschädigung
- Richtlinien Auditausschuss
- Richtlinien Finanzausschuss
- Richtlinien Ausschuss Detailhandel Migros (ADH)
- Richtlinien Ausschuss M-Personalpolitik
- Geschäftsreglement MGB-Generaldirektion
- Statut der Landeskonferenz der Personalkommissionen
- Richtlinien & Ausführungsbestimmungen für Aufwendungen zu Lasten „Hilfsfonds“

Dieser Vertrag zwischen dem Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) und den ihm angeschlossenen Mitglieds-Genossenschaften stammt aus dem Jahre *1957*. Nach über 25jähriger Dauer erachteten die Vertragspartner eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse als notwendig. Bei der im Juni 1984 vollzogenen Revision wurden jedoch der *Ingress* und im Hauptteil I "*Das Migros-Ideengut" unverändert* in den neuen Vertragstext übernommen; sie stammen weitgehend aus der Feder des Migros-Gründers, Gottlieb Duttweiler.

VERTRAG

zwischen dem

Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich
(MGB)

und der

Genossenschaft Migros Zürich, Zürich
(Genossenschaft)

Juni 1984
(Revidierte Fassung vom Mai 1957)

INGRESS

Das hier begründete Vertragsverhältnis soll die Partner veranlassen, alles zu unternehmen, was der Migros-Gemeinschaft im Sinne ihres Ideengutes förderlich ist, und alles zu unterlassen, was ihr abträglich ist. Massgebend sind dabei die Richtlinien, die sich aus den Statuten, den Thesen des Gründers und dem im nachfolgenden zusammengefassten Ideengut ergeben.

Die vieljährige Zusammenarbeit im Migros-Genossenschafts-Bund hat sich auf dem geschäftlichen und ideellen Tätigkeitsgebiet für die Mitglieds-Genossenschaften und den Migros-Genossenschafts-Bund nützlich erwiesen. Darüber hinaus stellt heute dieses Zusammenwirken die eigentliche Grundlage für unsere geschäftlichen und übrigen Unternehmungen und Bestrebungen dar.

Die Migros-Genossenschaften sind gemäss ihren Statuten autonom. Die Mitgliedschaft beim Migros-Genossenschafts-Bund kann aufgelöst werden durch Kündigung laut Statuten, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist. Die Migros-Genossenschaften haben aber durch den Beitritt zum Migros-Genossenschafts-Bund dessen statutarische Bestimmungen als für sie verbindlich anerkannt. Ausserdem bestehen für die Grosszahl der Genossenschaften Verpflichtungen, die anlässlich ihrer Gründung gegenüber den einstigen Migros-Aktiengesellschaften eingegangen worden und die später an die G. und A. Duttweiler-Stiftung übergegangen sind.

Die erwähnten Verpflichtungen wurden den neu gegründeten Genossenschaften auf Veranlassung der Stifter auferlegt zu einer Zeit, da die Verfügungsgewalt an eine Grosszahl unbekannter Mitglieder und zum Teil den Stiftern noch nicht bekannter Verwaltungsmitglieder überging. Alle Beteiligten halten den Zeitpunkt für gekommen, diese Verpflichtungen gegenüber den Stiftern durch den vorliegenden Vertrag zu ersetzen.

Hauptteil 1

Das Migros-Ideengut

Von allem Anfang an steht über der kleinen Migros-Aktiengesellschaft das Zeichen der *Brücke.* Es ist das Symbol für unsere wachsende "Leidenschaft, die beiden zusammenzubringen" - jenen, der anbietet, und jenen, der nach dem Angebotenen verlangt. In einem eidgenössischen Expertenbericht von 1934 wird diese Leidenschaft als "handelsmessianische Besessenheit" bezeichnet. Auch der Wille zum Dienen am Allgemeininteresse wird immer bewusster. Er findet seinen Ausdruck in dem schon vor 20 Jahren geprägten Begriff: "Das Soziale Kapital."

Die erste reife Frucht dieser Entwicklung von 15 Jahren war die *Gründung der Migros-Genossenschaften 1941/42,* als Anfang einer zweiten Etappe unseres Werkes. Die durch den Willensakt der Gründer sozusagen von oben ins Leben gesetzte Genossenschaft schlägt im Erdreich des bereits vorhandenen, auf das Allgemeinwohl ausgerichteten Ideengutes, Denkens und Handelns kräftig Wurzeln. Die Migros steht auf gewachsenem Boden. Das Experiment, die Verfügungsgewalt in die Organe der Genossenschaft zu legen, gelingt, ohne dass wir an Unternehmungsgeist und Schlagkraft einbüssen. Der Geist der Rochdaler Pioniere wird so übertragen auf die moderne Zeit und den modernen Menschen.

Die täglichen Sorgen, die Aufgaben, gestellt durch das mächtige In-die-Breite-Wachsen, lassen uns dennoch Zeit finden für die Ausdehnung in die Tiefe und in die Höhe. Die sechs Lebenskolonnen wachsen harmonisch: der Umsatz, die finanzielle Stärke, die Mitgliederzahl, die Auflage und der Einfluss der Genossenschaftspresse, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aktionen und der Einfluss auf die öffentliche Meinung, namentlich bei Volksabstimmungen.

Dankbar dürfen wir feststellen: die hochgesteckten Ziele, weit über dem Geschäftlichen, besonders aber der Abwehrkampf nach allen Fronten, lassen uns bei allen leidenschaftlichen Ideenauseinandersetzungen die *Einigkeit der leitenden Männer* wahren. Wir alle sind ehrlich bemüht, den aussergewöhnlichen geschäftlichen Erfolg abzuverdienen durch - übrigens wohlbelohnten - Dienst am Menschen und am Land.

Unsere Ziele und Mittel waren und sind:

1. *Organisation der Kaufkraft.* Geballte Kaufkraft ist stärker als geballtes Kapital.

2. *Gewecktes Selbstbewusstsein des Konsumenten.* Er wird sich bewusst, dass er mit seiner Kaufkraft der Meister auf dem Markte werden kann. Die Migros bemüht sich, in erster Linie entschlossener Treuhänder des Konsumenten zu sein.

3. *Brücke zwischen Produzent und Konsument.* Im Zeichen der Brücke will die Migros nicht nur dem Konsumenten, sondern auch dem Produzenten dienen. Diese beiden haben die Priorität vor dem Warenvermittler, der ihr Diener ist. Wirksame Preisregulierung durch niedrigste Handelsmargen, Zusammenarbeit mit den Bauern und Mitwirkung bei der Sicherung des Absatzes ihrer Ernten nützen Produzent wie Konsument; aber unnötige Verbote, Einschränkungen und Belastungen werden von uns abgelehnt. Das wohlhabende Land vermag einem tüchtigen, rationell arbeitenden Bauernstand, in der Hauptsache durch rechte Preise, das Seine zukommen zu lassen, nur wo kein anderes Mittel bleibt, durch Subventionen, Einfuhrbeschränkungen und ähnliche Mittel.

4. *Frischer Leistungswettbewerb.* Der zuverlässigste Schutz des Konsumenten liegt im Leistungswettbewerb. Die Migros bekämpft, was die Freiheit dieses Wettbewerbs hemmt und ausschliesst. Sie bemüht sich, über den Konkurrenzhebel allezeit ein regulierender Faktor zu sein in Preis und Qualität, aber auch in Lohn und Sozialleistungen.

5. *Dauernder organisatorischer Leistungsvorsprung* und ein Optimum an Wirtschaftlichkeit. Darum muss Tag für Tag gerungen werden.

6. *Aktive Preispolitik gegen Monopole, Kampf gegen Machtmissbrauch.* Zünftelei in allen Formen und Graden bedeutet sozialen Rückschritt. Wir sind dem Machtmissbrauch der Trusts und Verbände entschlossener Gegenspieler. Es braucht Soziales Kapital, mächtig genug, um privates Kapital zur Respektierung der Allgemeininteressen zu zwingen.

7. *Zur freien Demokratie gehört grundsätzlich die freie Wirtschaft; die Genossenschaft ist darin ein Korrektiv.* Mit andern Genossenschaften zusammen will die Migros die Privatwirtschaft nur in ihren Auswüchsen korrigieren. Das Soziale Kapital soll ein lockerndes, befreiendes und den Fortschritt beschleunigendes Element im öffentlichen Leben sein und bleiben. Es findet in Produktion und rationeller Verteilung nicht sein Genügen; seine Aufgaben weiten sich ins Grosse und Allgemeine.

   Die Migros-Genossenschaften sollen ein neues Organ in der sozialen Welt sein. Sie fassen ihre selbstgestellte Aufgabe als hohes Wächteramt auf.

8. *Bekenntnis zur Freizügigkeit und Freiwilligkeit.* Sie sollen in den Migros-Genossenschaften auch nach innen gelten: Kein Kaufzwang für das eigene Personal und für Mieter in den eigenen Liegenschaften; kein Boykott von Lieferanten, die ausserhalb der Migros Abnehmer suchen. Alle Aktionen auf kulturellem und sozialem Gebiet politisch neutral und jedem Benützer offen. Freiwillig steht der Einzelne erst recht zu unserer Sache, die ihm Sympathie einflösst und Vorteile bringt.

   Der materielle Nutzen der Mitgliedschaft ist vor allem zu erblicken in der Gesamtheit unserer Leistungen für die Konsumenten, einschliesslich unserer Mitglieder. Alle unsere Bestrebungen müssen darauf hinzielen, dass die Befriedigung, mit am Bau des grossen Werkes zu sein, den eigentlichen Lohn der Mitgliedschaft darstellt.

   Es sind geistige Werte, die uns zusammenhalten müssen.

   Durch unsere genossenschaftlichen Wochenblätter, durch Büchergaben sowie gelegentliche Vorteile bei Veranstaltungen, durch Bevorzugung bei der Zuteilung unserer gut verzinslichen Obligationen erhalten die Mitglieder zusätzliche und nur ihnen vorbehaltene Vorteile.

9. *Vertrauen-Schenken* wird durch gemeinschaftbildendes Vertrauen belohnt. Immer wieder nach Gelegenheiten zum Vertrauen-Schenken suchen, nach Möglichkeiten zum Mittun der Mitglieder! Das ist das beste Mittel zur Hebung des Gemeinschaftsgefühls.

10. Die *Mitwirkung der Frau* ist in vermehrtem Masse zu verwirklichen. Die Frauen haben in den Genossenschaftsräten seit Anbeginn statutarisch die Mehrheit; sie sollen auch vermehrt zur Mitarbeit in der Leitung der Geschäfte beigezogen werden. Sie sind die praktischen Kennerinnen der Waren und der Kaufgewohnheiten; sie sind auch die treuesten Verfechterinnen unseres Ideengutes.

11. *Vollbeschäftigung der Wirtschaft* ist ein altes Postulat der Migros. Optimale Bedürfnisbefriedigung des Menschen ist bei Arbeitslosigkeit und ungenützten Produktionsanlagen nicht möglich. Die heutige Technik kann fast Unbegrenztes leisten. Die Überwindung jeder Armut liegt in Reichweite. Die Arbeiterschaft ist zum Hauptharst des Mittelstandes bestimmt.

    Wir unterstützen unverminderten persönlichen Einsatz und Einsatz von Mitteln für eine Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, die auf die volle Ausschöpfung der Erzeugungsmöglichkeiten im Grossen tendiert, wie die Migros im Kleinen auf maximale Dienstleistung ausgeht.

12. *Zusammenwirken von Genossenschaft und Arbeitnehmer-Organisationen.* Die Migros hat von allem Anfang an die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerverbänden begrüsst. Die Arbeitnehmer als die wirtschaftlich Schwächeren sollen ihre Interessen durch Zusammenschluss wahren und in den Gewerkschaften tatkräftige Fürsprecher haben.

    Alle Achtung vor Mitarbeitern, die als Gewerkschafter nicht nur ihre eigenen Interessen wahrnehmen, sondern Solidarität üben, um die Arbeitsbedingungen dort besser zu gestalten, wo sie noch schlecht sind.

    Gewerkschaft und Genossenschaft sind beide Kämpfer für höhere Reallöhne, die eine auf der Lohn-, die andere auf der Preisseite. Beide sollen ihre Kräfte vereinen, um durch tatkräftige Aktionen auf sozialem und kulturellem Gebiet zu einer wertvollen Verwendung der wachsenden Freizeit beizutragen.

13. *Verteidigung des freien Zugangs eines jeden zu Beruf und Markt.* Nur durch freien Wettbewerb kommt bessere Ware billiger unters Volk. Ohne rationelle Betriebe, ob Gross- oder Kleinbetriebe, kommt der Konsument um die Früchte des technischen Fortschrittes.

14. *Das staatspolitische Postulat der Erhaltung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb* kann nur durch positive Massnahmen gefördert werden. Die Leistungsfähigkeit von Kleinbetrieben in Handel und Gewerbe ist insbesondere durch Kreditgewährung und ähnliche Mittel zu steigern, anstatt diese Gruppen durch Staatseingriffe, Einschränkungen und Verbote der leistungsfähigen und daher volkswirtschaftlich begrüssenswerten Grossbetriebe zu schützen. Massenproduktion und Massenkonsum sind ohne rationelle Massenverteilung nicht möglich. Wo bei gleichen Lohn- und Sozialleistungen Selbständigerwerbende gleich gute Ergebnisse für den Konsumenten erbringen, verdient grundsätzlich der Klein- und Mittelbetrieb Förderung, insbesondere im Submissionswesen. Für den Grossbetrieb ist es Ehrensache, als Lieferanten soweit als möglich konkurrenzfähige Klein- und Mittelbetriebe zu beschäftigen. Auf Leistung eingestellte Wirtschaftsverbände sind zu bejahen; zu bekämpfen sind dagegen Zwangsverbände, insbesondere jene, die sich auf verfassungswidrige öffentliche Kompetenzen und Monopolrechte stützen.

Unser Bestreben muss sein, durch Gesinnung und Leistung unseren wirtschaftlichen und politischen Gegnern es schwer zu machen, im Herzen unsere Feinde zu sein.

Die dritte Etappe

"30 Jahre - und wir stehen am Anfang.
Der Dienst am Menschen hat kein Ende."

An der *Schwelle der dritten Etappe* ist das Brückenschlagen zu andern Wirtschaftskreisen immer mehr in den Bereich der Verwirklichung gelangt.

Wie in den Statuten und Thesen niedergelegt, ist und bleibt die *Leistung für den Familientisch das Kernstück.* Die Dienste des Sozialen Kapitals müssen aber auf weitere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gebiete ausgedehnt werden, unter dem Leitwort: "Dienst am Menschen". Nur die Tat verleiht dem gepredigten Wort die Kraft.

Ein Misserfolg darf nie eine Endstation sein; er muss zum Ausgangspunkt für neuen Aufstieg werden. Unsere Kraft muss in der Bejahung liegen.

Die Migros-Geschichte zeigt, dass die resolut angewandte Forderung, den *Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns zu stellen* anstatt den Franken, den wirtschaftlichen Erfolg nicht vermindert, sondern vermehrt. Unser Ackerfeld liegt vor allem dort, wo der Privatwirtschaft kein Gewinn winkt und wo der *Staat* wirtschaftliches Unvermögen nicht zu korrigieren vermag. Die öffentliche Hand kann in ihrer Schwerfalligkeit und Beeinflussbarkeit viel Notwendiges nicht tun. Allzuleicht opfert der Staat überlebten Wirtschaftsformen die private Initiative und Tüchtigkeit. Durch seine Eingriffe wird der Schiedsspruch der Konsumenten oft ersetzt und verfälscht. Ein Recht auf Rückständigkeit gibt es aber so wenig wie ein Recht auf Bewirtschaftung anderer.

Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und leichten Verdienens dürfen nicht Zeiten der Selbstzufriedenheit sein. Gerade dann muss über den Konkurrenzhebel reichliches Verdienen in den Dienst des Fortschrittes und der Leistungssteigerung gestellt werden. Das ist der beste Schutz gegen späteren Niedergang in schwierigen Zeiten.

In dieser dritten Etappe gilt es, die *genossenschaftlichen Kräfte des Landes* in Fragen des Allgemeinwohls zusammenzuspannen. Loyaler Leistungswettbewerb in Preis, Qualität, Lohn und sozialen Verhältnissen muss bleiben. Dazukommen sollte mehr und mehr ein Zusammengehen in Landesfragen, in der Produktion zur Abwehr mächtiger Monopole, in kulturellen und allgemeingenossenschaftlichen Bestrebungen.

Den Behörden hoffen wir immer mehr als *regulierendes Instrument zu* dienen. Das Ziel ist, dass scharfe, aber sachlich berechtigte Kritik den Behörden immer mehr helfe, vom Bürger verliehene Macht zu behaupten gegen Übergriffe der organisierten Wirtschaftsmächte.

... und wir stehen am Anfang:

Wieviel gibt es noch zu tun! Gelegenheiten schaffen fur wertvolle Verwendung der wachsenden *Freizeit* bei steigendem Einkommen, Vervielfachung unserer Ferien- und Reiseorganisation und unserer Klubschulen, Verbreitung guter Literatur und Vermittlung von Kunstgenüssen; besonders in Zeiten der Überbeschäftigung eine breitangelegte Organisation des "Mach es selbst". Ein "Schöner-Leben" für den kleinen Mann durch einen stetig wachsenden Anteil am Nationalprodukt und seine menschlich wertvolle Verwendung. Die Befriedigung der breiten Schichten des Volkes ist das solideste Fundament für die Bestärkung des Volkes im Wehrwillen und die Respektierung des Eigentums.

Wachsender Erfolg und grösserer Einfluss auf das öffentliche Geschehen bringen entsprechend grössere Pflichten für das Volksganze mit sich. Die Ausgaben fur kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sind Beweise *freiwillig übernommener Verpflichtungen.* Die Macht, die uns gegeben ist, ist Macht *vom Volk* verliehen, stets unter der Kontrolle der stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmbeteiligung und die Zahl der Zustimmenden in den Urabstimmungen, Delegiertenversammlungen und Genossenschaftsräten ist der Gradmesser der Übereinstimmung im Denken und im Handeln der grossen "Familie M" mit ihren Leitern und damit die sicherste Gewähr gegen Missbrauch verliehener Macht.

Die bewährte Synthese der Einfachheit und Brüderlichkeit der leitenden Personen mit zeitgemässer geschäftlicher und geistiger Grosszügigkeit bannt am wirksamsten den Zug zur Mittelmässigkeit und Selbstzufriedenheit. Genossenschaft ist eine hohe Idee - sie darf sich im schönsten Gewand zeigen.

Die Kraft muss aufgebracht werden, mit den wachsenden Aufgaben neue fähige Männer und Frauen in die Leitung aufzunehmen.

Die grundlegende Voraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen der Migros wird sein:

Verantwortungsbewusstsein muss das Selbstbewusstsein zu allen Zeiten überragen.

Mit der eigenen Kraft ist die Zahl und Bedeutung der Gegner gewachsen. Deutlich kristallisiert es sich heraus: Hie Soziales Kapital, hie oligarchische Managerwirtschaft. Der Aufbau eines Korporationssystems auf kaltem Wege zeigt das Ziel: Ermächtigungsgesetze unter Ausschaltung der gesetzlich verankerten parlamentarischen Gremien und Übertragung öffentlich-rechtlicher Funkionen an halbstaatliche, massgebend von den Interessierten gesteuerte Organisationen.

Die dritte Etappe wird auch hier die Entscheidung bringen: Ist die Migros-Gemeinschaft, mit andern gleichgerichteten Kräften zusammen, stark genug, die Deformation der schweizerischen Demokratie zufolge des Überwucherns von Gruppeninteressen aufzuhalten, ja zurückzubilden, die Rechte der Bürger gegen Usurpation zu schützen, ihre wirtschaftliche Freiheit zu erhalten? Je direkter die Einwirkung des Bürgers auf das wirtschaftspolitische Geschehen, um so besser sind die Konsumenten- und Produzenteninteressen gegen die Vormacht der Bewirtschafter geschützt. Wichtige Aufgabe des Sozialen Kapitals ist es, die Auswirkung des Volkswillens auf das wirtschaftliche Geschehen im Lande sicherzustellen. Dafür ist keine Aufwendung an Zeit, Energie und Geldmitteln zu gross. Die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes und nicht weniger die "Familie M" in den Urabstimmungen werden gewiss weiter die notwendige Weitsicht und Grossherzigkeit beweisen, auch durch Bewilligung der nötigen Mittel, diese ehrlichen Bestrebungen der Verwaltung zu unterstützen.

Unser Beitrag auf internationalem Gebiet

Das Ansehen, das die Migros-Genossenschaften auf dem Gebiet der Warenverteilung und als Ideenträger im Ausland geniessen, verpflichtet zur Gewährung von Einblick in unsere technischen und psychologischen Methoden und deren Resultate. Das treibt an, den Vorsprung durch weitere Fortschritte zu wahren. Unsere kaufmännischen und industriellen Unternehmungen auf dem Verteilungsgebiet sollen auf die Schweiz konzentriert bleiben. Sie sollen aber als gültige "Laboratoriumsversuche" im kleinen Lande Schweiz als Anschauungsmaterial über die Auswirkung eines neuen Denkens in der Wirtschaft auch im Ausland fruchtbar werden.

Mitmachen an ausländischen Bestrebungen dieser Art durch Bekanntgeben unserer Erfahrungen, Methoden und Pläne und wo immer möglich durch Abordnung von Spezialisten wie bei der Migros Türk. Diesen Zwecken sollen auch die Kongresse "Im Grüene", aber auch das zu schaffende Internationale Institut "Im Grüene" dienen.

So hoffen wir, einen kleinen Beitrag zu leisten zur Stärkung der freiheitlichen Welt in ihrer geistigen Auseinandersetzung mit den totalitären Ideologien und der kommandierten Planwirtschaft.

Auf unserem Schild steht geschrieben:

Achtung vor dem durch frühere Generationen Geschaffenen, Ausbau des schönen Schweizer Hauses, Beschleunigung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschrittes. In der politischen Gesinnung bewährt eidgenössisch, in der wirtschaftlichen Gestaltung aber weltoffen und jugendlich draufgängerisch wollen wir bleiben! Und der alte Traum werde wahr: das Näherbringen des gepredigten Wortes an das alltägliche Geschehen. Christentum im Alltag!

Vor 2500 Jahren fasste der chinesische Dichter und Philosoph das alles in wenige Worte:

Schaffen - nicht besitzen
Wirken - nicht gewinnen
Überwachsen - nicht überwältigen
(Lao Tse)

Verbindliche Erklärung

Bestimmungen über die G. und A. Duttweiler-Stiftung

Die unterzeichneten Vertragspartner übernehmen hiermit die feierliche Verpflichtung, das von der G. und A. Duttweiler-Stiftung vertretene Ideengut, wie es in diesem Vertrag und in den "Thesen vom Jahre 1950" umschrieben ist, hochzuhalten und den Inhalt dieser Erklärung als für sie verbindlich zu anerkennen.

Die von den Migros-Gründern Gottlieb und Adele Duttweiler im Jahre 1950 geschaffene Stiftung ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit innerhalb der Migros-Gemeinschaft. Sie ist ihr gegenüber autonom und an keinerlei Beschlüsse oder Weisungen der Organe des MGB, der ihm angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen zur Migros-Gemeinschaft gehörenden Unternehmungen, Organisationen und Stiftungen gebunden.

Die G. und A. Duttweiler-Stiftung hat die Aufgabe, ihren moralischen Einfluss fur die Erhaltung des Ideengutes in der Migros-Gemeinschaft geltend zu machen. Sie befasst sich aber nicht mit einzelnen geschäftlichen oder personellen Angelegenheiten.

Zu diesem Zwecke werden der Stiftung folgende Rechte eingeräumt:

1. Der Stiftungsrat wird zu allen Sitzungen der Delegiertenversammlung des MGB zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen.

2. Der Präsident des Stiftungsrates wird zu den Sitzungen der Verwaltung des MGB als Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen.

3. In allen mit dem Ideengut direkt zusammenhängenden Fragen hat der Stiftungsrat das Recht, wenn sämtliche anderen Mittel erschöpft sind, seine Auffassung im "Wir Brückenbauer", im "Construire" und in der "Azione" zu publizieren; ausgenommen sind Gegenstände, die vor das statutarische Schiedsgericht gezogen werden können. Ebenso kann der Stiftungsrat in solchen Publikationen Stellung nehmen zu Wahlvorschlägen und ausnahmsweise direkte Mitteilungen an die Mitglieder der Migros-Genossenschaften richten.

4. Der Stiftungsrat hat das Recht, von der MGB-Verwaltung zu verlangen, dass bestimmte Fragen der Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder aller Migros-Genossenschaften konsultativ unterbreitet werden. Das gleiche Recht steht ihm auch gegenüber der Verwaltung jeder dem MGB angeschlossenen Genossenschaft zu, wenn er deren Mitgliedern eine bestimmte Frage zur konsultativen Stellungnahme unterbreiten will.

5. Die Mitglieder der MGB-Verwaltung sowie die Verwaltungsmitglieder und Geschäftsleiter der dem MGB angeschlossenen Genossenschaften verpflichten sich, alle Fälle von schweren Differenzen zwischen Verwaltungsmitgliedern des MGB oder zwischen solchen und Verwaltungsmitgliedern oder Geschäftsleitern der angeschlossenen Genossenschaften dem Stiftungsrat zum Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten, bevor sie diese Differenzen vor das Schiedsgericht ziehen. Sind solche Differenzen vorhanden, kann auch die MGB-Verwaltung einen Schlichtungsversuch durch den Stiftungsrat anordnen. Die Beteiligten sind verpflichtet, vor der Schlichtungsinstanz zu erscheinen. Hat der Schlichtungsversuch innert zwei Monaten seit der Anrufung nicht zu einem Erfolg geführt, steht den Beteiligten die Anrufung des Schiedsgerichts offen, das über die Differenzen ausschliesslich und endgültig entscheidet. Die betreffenden Personen haben in ihrem Arbeitsvertrag oder separat entsprechende Erklärungen zu unterzeichnen.

6. Der MGB stellt der Stiftung jährlich einen Betrag von mindestens Fr. 25 000.- zur Erfüllung ihrer in diesem Vertrag umschriebenen Aufgaben zur Verfügung, solange und so oft das Stiftungskapital nicht mindestens Fr. 500 000.- beträgt.

7. Die Verwaltungen des MGB, der ihm angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen zur Migros-Gemeinschaft gehörenden Unternehmungen, Organisationen und Stiftungen sind gegenüber dem Stiftungsrat zur Erteilung aller für die Erfüllung der oben umschriebenen Aufgaben nötigen Auskünfte verpflichtet: sie haben ihm in diesem Rahmen Einblick in die Protokolle und Akten zu gewähren.

8. Änderungen dieser "Verbindlichen Erklärung" bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

Hauptteil II

Rechte und Pflichten

Der MGB und die Genossenschaft verpflichten sich zur Beachtung der folgenden Grundsätze:

I. Beziehungen zu Lieferanten

Ziff.1 [1]Der Leistungswettbewerb zwischen den Lieferanten ist auszunützen. Beim Einkauf von Waren, bei der Vergebung von Arbeiten und Dienstleistungen ist die günstigste Offerte zu berücksichtigen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen: vorbehalten bleiben Ziff. 3 und Abschnitt III (Beziehungen zu Arbeitnehmern) dieses Hauptteiles des Vertrages und die entsprechenden Bestimmungen der Thesen.

[2]Beim Einkauf inländischer landwirtschaftlicher Produkte sind, bei Qualitätslieferung, in der Preisgestaltung besondere Rücksichten zu nehmen; bei der Verwertung landwirtschaftlicher Überschüsse ist tatkräftig mitzuwirken.

[3]Die Einkäufer des MGB und der Genossenschaft sind verpflichtet, bei der Auswahl der Lieferanten und in den Beziehungen zu ihnen die Richtlinien nach Art. 3 der Statuten des MGB und der Genossenschaft zu befolgen und den Bestimmungen der von der MGB-Verwaltung genehmigten Verhaltensrichtlinien für M-Einkäufer Rechnung zu tragen.

Ziff. 2 Lieferanten, die regelmässig einen wesentlichen Teil ihrer Produktion an die Migros liefern, sind nach Möglichkeit zu verpflichten, ihre Kalkulation bekanntzugeben und ihren Gewinn durch möglichst grossen Umsatz bei rationeller Betriebsführung zu suchen, anstatt mit einer unangemessenen Marge.

Ziff. 3 Die Beziehungen zu diesen Lieferanten sind zu überprüfen, wenn sie die orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen nicht einhalten.

Ziff. 4 [1]Vorschriften von Lieferanten über die Detailverkaufspreise ihrer Waren werden grundsätzlich nicht akzeptiert, ausser wenn sie direkt oder indirekt behördlich vorgeschrieben sind. Über Ausnahmen entscheidet die MGB-Verwaltung.

[2]Die Führung von Markenartikeln, die in der Schweiz als solche bekannt sind, ist nur mit Zustimmung der MGB-Verwaltung zulässig.

Ziff. 5 Die Genossenschaft und der MGB verpflichten ihre Lieferanten durch Revers, dass sie, falls die Kontingentierung eines Artikels eingeführt wird, das den Bezügen in den Basisjahren entsprechende Kontingent der Migros zur Verfügung stellen oder die Lieferung der entsprechenden Ware mit dem üblichen Grosshandelsaufschlag übernehmen.

II. Beziehungen zu Konsumenten

Ziff. 6 [1]Es dürfen nur Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität angeboten werden. Die Laboratorien zur Prüfung der Qualität und zur Forschung sind laufend den technischen Erfordernissen anzupassen.

[2]Auf den Packungen der beschränkt haltbaren Produkte ist mit offenem Datum die Verkaufs- oder Konsumationsfrist anzugeben.

Ziff. 7 [1]Es ist grundsätzlich festzuhalten an einem umsatzstarken, relativ beschränkten und in allen Genossenschaften möglichst einheitlichen Sortiment, abgestuft nach Verkaufsflächen und Standorten. Die Führung von Parallelartikeln, d.h. von gleichen Qualitäten zu unterschiedlichen Preisen, ist zu vermeiden.

[2]Die Ausdehnung des Sortimentes auf neue Zweige durch den MGB oder die Genossenschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses der MGB-Verwaltung erfolgen. Die Genossenschaft kann zu einer solchen Ausdehnung des Sortimentes nicht verpflichtet werden.

Ziff. 8 [1]Der Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch die Migros ist nicht gestattet. Als Verkauf gelten die entgeltliche Abgabe zum Mitnehmen und die Hauslieferung.

[2]Der Ausschank, d. h. die entgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, und der Verkauf von Tabakwaren sind ausschliesslich geduldet in Hotels und als Ausnahme in den von den M-Verkaufsstellen örtlich getrennten Restaurants, die das Zeichen "M" nicht tragen. Erforderlich für diese und allfällige weitere Ausnahmen ist die Zustimmung der MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Ausnahmen bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Ziff. 9 Der Verkauf der Waren erfolgt in zweckmässigen, nicht täuschenden Gebrauchspackungen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind sie mit der Warendeklaration und weiteren für den Konsumenten nützlichen Informationen zu versehen. Wo immer möglich, sind entweder handelsübliche runde Gewichte oder runde Preise anzuwenden. Die von der MGB-Verwaltung genehmigten Preis-Raster sind zu beachten.

Ziff. 10 Die Genossenschaft berechnet ihre Verkaufspreise von unten herauf auf der Basis der Einstandspreise und grundsätzlich mässiger Handelsmargen, besonders bei lebensnotwendigen Artikeln. Der Leistungs- bzw. Preisvorsprung ist aufrechtzuerhalten.

Ziff. 11 Die Konsumenten sollen über Warenpreis und Qualitäten wie auch über die zusätzlichen Dienstleistungen (Garantie, Reparaturservice usw.) aufgeklärt werden. Zur Tiefhaltung der Preise soll der Konsument seinerseits wo immer möglich herangezogen werden, um den Warenvermittlungsprozess rationeller zu gestalten.

Ziff. 12 Preisdifferenzen zwischen einzelnen Genossenschaften sind bei gleichwertigen Artikeln nach Möglichkeit zu vermeiden.

III. Beziehungen des MGB und der Genossenschaft zu Arbeitnehmern im allgemeinen

Ziff. 13 [1]Die Migros-Gemeinschaft stellt sich positiv ein zu den Arbeitnehmerverbänden. Die Arbeitnehmer sollen aber frei sein, einer gewerkschaftlichen Organisation beizutreten oder einer solchen fernzubleiben.

[2]MGB und Genossenschaft verpflichten sich, die gemeinsam erarbeiteten "Grundlagen und Bestimmungen zur funktionalen Partizipation in der Migros-Gemeinschaft" zu befolgen und die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Mitarbeiter (Personalkommissionen, Landeskonferenz) zu fördern.

Ziff 14 Die Löhne, Saläre, Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei guten Leistungen vorbildlich sein; es ist grosses Gewicht auf eine gute Betriebsatmosphäre zu legen.

Ziff. 15 Arbeitsverträge und Zugeständnisse von allgemeiner Tragweite sollen nur im Einvernehmen mit dem MGB eingegangen werden. Das gleiche gilt für die Gewährung von wesentlichen Vorteilen an einzelne Mitarbeiter, die präjudizielle Auswirkungen auf die übrigen Unternehmungen der Migros-Gemeinschaft haben können (z. B. Rentenzulagen u.ä.).

IV. Insbesondere Beziehungen zu Personen in leitender Stellung

Ziff. 16 [1]Die Verwaltung der Genossenschaft nimmt bei Vorschlag von Verwaltungsmitgliedern mit der MGB-Verwaltung rechtzeitig Fühlung, um ihr die Ausübung des Vorschlagsrechts nach Art. 17 lit. i der MGB-Statuten zu ermöglichen.

[2]Für die Ernennung des Geschäftsleiters der Genossenschaft ist die Genehmigung der MGB-Verwaltung erforderlich (Art. 17 lit. k der MGB-Statuten). Lehnt die MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einen von der Verwaltung der Genossenschaft vorgeschlagenen Kandidaten ab, ist letztere verpflichtet, einen anderen Kandidaten vorzuschlagen. Die MGB-Verwaltung ist berechtigt, der Verwaltung der Genossenschaft Vorschläge über ihr geeignet erscheinende Kandidaten zu unterbreiten.

Ziff. 17 [1]Die MGB-Verwaltung erlässt Richtlinien über die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder und Genossenschaftsratspräsidenten. Dabei ist den lokalen Verhältnissen, dem Zeitaufwand und der mit dem Verwaltungsmandat zusammenhängenden Verantwortung Rechnung zu tragen.

[2]Die MGB-Verwaltung legt die Saläre der Mitglieder der Verwaltungsdelegation und die Salärbänder für die verschiedenen Führungsstufen des Kaders der Migros-Gemeinschaft verbindlich fest (Minima und Maxima der Saläre). Die Ansätze für die Verwaltungsdelegation und die Salärbänder für das obere Kader (Führungsstufen I-III) bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung. Das gleiche gilt für Beschlüsse der MGB-Verwaltung über allfällige andere salärähnliche oder salärabhängige Zusatzleistungen an die Delegationsmitglieder oder die Angehörigen des oberen Kaders.

Ziff. 18 Im Bewusstsein, dass ein Abweichen vom Grundsatz der Redlichkeit den Zerfall der Migros-Gemeinschaft zur Folge haben müsste, verpflichten sich der MGB - für sich und für die ihm gehörenden und nahestehenden Unternehmungen - und die Genossenschaft, folgende Klauseln in die Arbeitsverträge mit ihrem oberen und mittleren Kader (Führungsstufen I-V) aufzunehmen oder in einer separaten Erklärung von diesen Kaderangehörigen sowie von den Mitgliedern der Verwaltungsdelegation unterzeichnen zu lassen:

A

Sie verpflichten sich:

a) weder sich noch Dritten direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen, z.B. durch Annahme von Provisionen, von über blosse Aufmerksamkeiten hinausgehenden Geschenken oder sonstigen Vorteilen. Wenn es das Geschäftsinteresse erfordert, kann die zuständige Verwaltung ihre Zustimmung zu Leistungen und Gegenleistungen erteilen. Schwere Verstösse gegen diese Verpflichtung gelten als Grund zur fristlosen Entlassung.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, solche Verstösse dem Präsidenten der Verwaltung ihrer Genossenschaft oder ihres Unternehmens zu melden. Dieser orientiert darüber

unverzüglich den Präsidenten der MGB-Verwaltung. Wissentliches Dulden solcher Zuwiderhandlungen wird als Mitverantwortung beurteilt;

b) bei der Anlage privaten Vermögens oder bei der Aufnahme von Krediten darauf zu achten, dass das eigene Ansehen und dasjenige der Migros und deren sonstige Interessen nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch die Person des Schuldners oder Gläubigers, Auferlegung oder Akzeptierung ungehöriger Bedingungen oder Zinsen, Eingehen unverhältnismässig hoher finanzieller Risiken oder eigentlicher spekulativer Engagements mit eigenen oder fremden Geldern usw.);

c) jede private Einschaltung in die für die Firma oder ihre Fürsorge-Institutionen abzuschliessenden Geschäfte und jede private Mitbetätigung oder Beteiligung bei Firmen oder Personen zu Erwerbszwecken zu unterlassen; zulässig sind alle normalen Formen privater Kapitalanlage, soweit diese nicht im Gegensatz zu lit. b stehen, insbesondere auch der Besitz von Liegenschaften und von Wertpapieren sowie die Gewährung von Darlehen; dies alles, soweit es keine ungewöhnliche Verwaltungsarbeit erfordert und die Anlage nicht einen spekulativen oder gewerbsmässigen Charakter annimmt. Über Ausnahmen und Grenzfälle entscheidet die zuständige Verwaltung, allenfalls nach Rücksprache mit der MGB-Verwaltung.

B

[1]Die Arbeitnehmer der Migros-Gemeinschaft beziehen für ihre Verwaltungstätigkeit in Migros-eigenen Gesellschaften und Stiftungen weder Entschädigungen noch Sitzungsgelder. Die MGB-Verwaltung kann Ausnahmen beschliessen.

[2]Andere Mandate mit Entschädigung können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Verwaltung angenommen werden. Entschädigungen oder Zuwendungen aller Art für solche Mandate gehören der Arbeitgeberfirma; ausgenommen sind Sitzungsgelder in angemessenem Rahmen. Öffentliche Mandate fallen nicht unter diese Bestimmung.

C

[1]Das Arbeitsverhältnis der Angehörigen des oberen Kaders (Führungsstufen I-III) der Migros-Gemeinschaft endigt grundsätzlich mit der Erreichung des Pensionierungsalters am Ende des Monats, in welchem das 62. Altersjahr zurückgelegt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Verwaltung das Arbeitsverhältnis im Sinne einer Berufung verlängern, wenn der betreffende Kaderangehörige zur weiteren Mitarbeit in seiner bisherigen Stellung bereit ist. Für solche Verlängerungen ist vorgängig die Zustimmung der MGB-Verwaltung einzuholen.

[2]Das Amt der Mitglieder der Verwaltungsdelegation erlischt grundsätzlich ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, fur die sie gewählt sind, nach Vollendung des 62. Altersjahres am Ende des Monats, in welchem die nächste Urabstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung der Mitglieds-Genossenschaften des MGB durchgeführt wird. Die MGB-Verwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Grundsatz beschliessen.

[3]Beschlüsse über Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses dürfen frühestens ein Jahr vor der Erreichung des Pensionierungsalters gefasst werden. Die Verlängerung kann erstmals höchstens auf zwei Jahre und gesamthaft längstens bis zur Erreichung des 65. Altersjahres beschlossen werden. Für
Beschlüsse über Verlängerungen ist in allen Entscheidungsgremien die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder in geheimer Abstimmung notwendig.

Ziff: 19 In den Mitgliedsgenossenschaften des MGB dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft ihrer Verwaltung angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei, wenn sie auf acht oder neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden. Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.

Ziff: 20 Ein Geschäftsleiter kann nicht Mitglied von Verwaltungen anderer Mitglieds-Genossenschaften des MGB sein. Über Ausnahmen befindet die MGB-Verwaltung.

V. Beziehungen der Genossenschaft zum MGB, zu seinen Unternehmungen und zu den anderen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften

Ziff. 21 [1] Die Bezeichnung "Migros" als Firmenname und Marke steht ausschliesslich dem MGB zu. Die Genossenschaft hat das Recht, den Namen "Migros" in ihrer Firmenbezeichnung und als Marke zu führen, solange sie dem MGB als Mitglied angeschlossen ist.

[2] Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten sinngemäss auch für die Zeichen M, MM und MMM. Für die Benützung der weiteren Marken und Bezeichnungen des MGB durch die Genossenschaften in ihrem autonomen Bereich ist die Zustimmung des MGB erforderlich.

Ziff. 22 Im Interesse des Ganzen ist darauf zu achten, dass die Firma-Anschriften in Form und Farbe und nach Möglichkeit das Aussehen der Verkaufslokale und Wagen in der ganzen Schweiz einen einheitlichen Eindruck erwecken.

Ziff. 23 [1] Der MGB und seine Produktionsbetriebe berechnen ihre Verkaufspreise von unten herauf auf der Basis der Einstandspreise und einer mässigen Marge. Allen Genossenschaften sind bei gleichen Voraussetzungen die gleichen Preise und Bedingungen einzuräumen. Wesentliche, zeitlich beschränkte Ausnahmen kann die MGB-Verwaltung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller ihrer Mitglieder beschliessen. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Dienstleistungsunternehmungen des MGB.

[2] Die Marge des MGB und seiner Unternehmungen soll, zusammen mit anderen Einkünften, die Voraussetzungen schaffen für eine gesunde Finanzpolitik und eine ausreichende Liquidität der Migros-Gemeinschaft. Sie soll dem MGB auch die Äufnung angemessener Reserven und die Erfüllung seiner kulturellen, sozialen und allgemeinen wirtschaftspolitischen und politischen Aufgaben und die Aufnahme neuer Aktivitäten in diesen Bereichen ermöglichen.

[3] Die Ausgaben für die Mitwirkung des MGB an der Gestaltung der politischen Geschicke des Landes, gestützt auf Art. 2 lit. c der MGB-Statuten, sollen in angemessenem Rahmen weiter bewilligt werden; zuständig für diese Ausgaben ist, je nach dem Betrag, die Delegiertenversammlung oder die Verwaltung des MGB.

Ziff. 24 [1]Die Aufwendungen des MGB für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein Prozent des Umsatzes des MGB nicht unterschreiten. Die Aufwendungen für die Wochenzeitungen "Wir Brückenbauer", "Construire" und "Azione"sind in diesem Prozentsatz nicht inbegriffen.
[2]Im MGB und in der Genossenschaft stehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Migros gleichberechtigt neben den wirtschaftlichen.

Ziff. 25 [1]Wenn der zentrale Einkauf zweckmässig ist, wird er beim MGB zentralisiert, ebenso die Beschaffung von Betriebsmaterial und Einrichtungen, soweit dadurch für die Migros-Gemeinschaft Vorteile erzielt werden können. Das gilt sinngemäss auch für Dienstleistungen aller Art.
[2]Bei der zentralen Beschaffung und Herstellung von Waren, Betriebsmaterial und Einrichtungen trägt der MGB lokalen Verhältnissen angemessen Rechnung. Er ist dafür besorgt, dass für die von ihm an die Genossenschaft vermittelten Non-food-Artikel ausreichende Ersatzteillager vorhanden sind.
[3]Die Genossenschaft kann ihren Bedarf direkt beschaffen, soweit sie dadurch Vorteile erzielt. Bei ihren Direkteinkäufen hat sie das Qualitätsniveau des MGB einzuhalten und die Laboratorien des MGB zur Begutachtung der Ware beizuziehen.
[4]Die Genossenschaft informiert den MGB über Direkteinkäufe von Waren, die der MGB handelt, und meldet ihm auch sonst günstige Bezugsmöglichkeiten zur Orientierung der anderen Genossenschaften.

Ziff. 26 [1]Um die Einheit.und Stärke der Migros-Gemeinschaft zu fördern und die Genossenschaft am Zentraleinkauf durch den MGB zu interessieren, kann der MGB Direkteinkäufe der Genossenschaft von Waren ausländischer Herkunft (ausgenommen frische Früchte, Gemüse und Blumen) mit einem Beitrag von bis zu zwei Prozent - wobei die zwei Prozent nicht die Regel bilden sollen - an die Kosten seiner allgemeinen Aufgaben belegen. Die MGB-Verwaltung legt die Liste der Waren fest, die von dieser Belastung befreit werden.
[2]Diese Massnahme ist nur zulässig, wenn sie unter gleichen Voraussetzungen gegenüber allen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften gleich angewendet wird.

Ziff. 27 Die finanzielle Beteiligung und die Gewährung von grösseren Darlehen an Lieferfirmen bleiben dem MGB vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der MGB-Verwaltung.

.

Ziff. 28 [1]Unternehmungen im Dienstleistungs- und Produktionsbereich, die sich dazu eignen, auf dem gesamtschweizerischen Tätigkeitsgebiet der Migros-Gemeinschaft durchgeführt zu werden, bleiben dem MGB vorbehalten. Über Ausnahmen beschliesst die MGB-Verwaltung.
[2]Die Produktionsbetriebe des MGB sind nach Möglichkeit auf die ganze Schweiz zu verteilen.
[3]Der Genossenschaft bleibt die Eigenproduktion in den angestammten Produktionsbereichen gewährleistet.

Ziff. 29 Der MGB betreibt fur die Migros-Gemeinschaft eine Eigenversicherung für Risiken, die selbst getragen werden können und für die sich auf längere Sicht eine Verbilligung ergibt. Zur Deckung der grösseren Schäden wird aus den Jahresgewinnen der Eigenversicherung ein ausreichender Versicherungsfonds gebildet. Der nicht zur Äufnung des Versicherungfonds benötigte Gewinn wird als Prämienverbilligung, für jede Versicherungssparte gesondert berechnet, den Versicherungsnehmern zurückvergütet.

Ziff. 30 [1] Jede dem MGB angeschlossene Genossenschaft für sich ist verantwortlich für eine gesunde Finanz- und Investitionspolitik; der MGB übernimmt die Koordination und die Gesamtverantwortung für die Migros-Gemeinschaft. Er sorgt für eine ausreichende Liquidität. Er handelt dabei im Sinne des Sozialen Kapitals ohne Streben nach Gewinn und beachtet die Grundsätze in Ziff. 23 dieses Vertrages.

[2] Die Genossenschaft stellt zuhanden des MGB periodisch Finanz- und Investitionspläne auf, so dass der MGB einen Gesamtplan erstellen und den Einsatz der gesamten Mittel möglichst wirksam gestalten kann (Art. 17 lit. l der MGB-Statuten).

[3] Die Genossenschaft liefert dem MGB periodisch das nach einheitlichen Richtlinien aufgearbeitete Zahlenmaterial der betriebswirtschaftlichen und finanziellen Rechnung ab. Der MGB seinerseits beliefert die Genossenschaften mit den daraus resultierenden Vergleichs- und Totalzahlen.

Ziff. 31 [1] Die Inanspruchnahme von Krediten von migrosfremder Seite ist in einem gesunden Verhältnis zu den Eigenmitteln zu halten.
[2] Der MGB soll bei der Finanzierung von Lieferungen und bei der Diskontierung von Wechseln zwecks Sicherung eines möglichst geringen Zinssatzes nach Möglichkeit mitwirken.

Ziff 32 [1] Projekte für Investitionen mit Expansionscharakter, grössere Bauvorhaben und grössere Liegenschaftenkäufe im kommerziellen wie im kulturellen Bereich unterbreitet die Genossenschaft rechtzeitig im voraus der Verwaltungsdelegation.
[2] Falls die Finanzierung der von der Verwaltungsdelegation befürworteten Investitionen durch die Genossenschaft nicht oder nur teilweise möglich ist, ist der MGB zur Mitwirkung verpflichtet.

Ziff. 33 [1] Der MGB ist verpflichtet, gesamtschweizerisch Werbung für Waren und Dienstleistungen sowie für die kulturellen, sozialen, wirtschaftspolitischen und politischen Aktivitäten zu betreiben, unter Rücksichtnahme auf regionale Verhältnisse. Dabei sind die Eigenmarken in erste Linie zu stellen.
[2] Die hauptsächlichsten Mittel für die Werbung sind die Migros-Wochenzeitungen "Wir Brückenbauer", "Construire" und "Azione". Die Genossenschaft hat das Recht, zu Selbstkosten Raum zu beanspruchen für ihre regionale Werbung und für Mitteilungen an ihre Mitglieder und Kunden. Die Gestaltung des regionalen Lokalteiles erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Genossenschaft und den Redaktionen. Die von der Genossenschaft gelieferten Texte müssen dem Niveau der Zeitung und dem Sinn des Migros-Ideengutes entsprechen. Für die Aufnahme solcher Texte sind die Redaktionen zuständig, bei Differenzen das zuständige Mitglied der Verwaltungsdelegation.
[3] Der MGB sorgt für audio-visuelle und andere Informationsmittel, die er den Genossenschaften zur Verfügung stellt.
[4] Der MGB und die Genossenschaft sorgen für eine möglichst wirksame Ausnützung der Werbemöglichkeiten auch auf den Verpackungen aller Art.

Ziff. 34 Der Präsident der MGB-Verwaltung lädt die Mitglieder der Verwaltungen der regionalen Migros-Genossenschaften und des MGB sowie die Präsidenten der Genossenschaftsräte periodisch ein zur Besprechung gemeinsamer Probleme.

Ziff. 35 [1] Der MGB und die angeschlossenen Genossenschaften pflegen untereinander einen ständigen Erfahrungsaustausch in allen Tätigkeitsbereichen, insbesondere in technischer und kommerzieller Hinsicht. Sie machen einander ihre Unterlagen und Betriebe zugänglich und beschicken die vom MGB einzuberufenden konsultativen Fachkonferenzen (Geschäfts-, Verkaufs-, Betriebs- und Klubschulleiter, Einkaufs-, Buchhaltungs-, Personal-, Werbechefs usw.). Der MGB betraut qualifizierte Fachleute mit der Koordination und Weiterbearbeitung der Empfehlungen der Fachkonferenzen. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied der Verwaltungsdelegation MGB, das sich vertreten lassen kann.

[2] Um bei der Realisierung grösserer Bauten oder anderer Projekte mit Investitionscharakter von den Erfahrungen innerhalb der Migros-Gemeinschaft zu profitieren, sollen die Fachkräfte sowohl der Genossenschaften als auch des MGB zusammenwirken.

[3] Der MGB stellt der Genossenschaft seine Fachdienste beratend zur Verfügung. Er ist berechtigt, seine Selbstkosten in Rechnung zu stellen (Art. 16 der MGB-Statuten).

Ziff. 36 [1] Der MGB koordiniert die Aus- und Weiterbildung in der Migros-Gemeinschaft.

[2] Der MGB stellt der Genossenschaft Programme für innerbetrieblich durchzuführende Kurse zur Verfügung. Er bietet überbetriebliche Ausbildungsveranstaltungen an.

[3] Der MGB organisiert Kurse für die Aus- und Weiterbildung der oberen Kader. Diese Kursangebote sind von der Genossenschaft zu benützen.

Ziff. 37 [1] Die MITREVA Treuhand und Revision AG, mit Sitz in Zürich, prüft das Rechnungswesen der Genossenschaft und der anderen Unternehmungen und Stiftungen der Migros-Gemeinschaft als gesetzliche, statutarische oder interne Kontrollstelle, soweit das Gesetz keine andern Prüfungsorgane vorschreibt. Genossenschaft und MGB können ihr weitere Mandate übertragen.

[2] Die zu revidierenden Unternehmen und Stiftungen sind verpflichtet, der MITREVA sämtliche Bücher, Belege und Verträge zur Einsicht zu öffnen und ihr über alle mit ihrer Funktion zusammenhängenden Umstände und Abmachungen, auch vertrauliche, umfassend Aufschluss zu erteilen.

[3] Die MITREVA ist gehalten, mit möglichst geringem personellen und organisatorischen Aufwand die grösstmögliche Kontrollwirkung zu erzielen. Revisionsarbeiten und Sonderaufträge werden den revidierten Unternehmungen zu kostendeckenden Preisen berechnet.

[4] Über schwerwiegende Vorkommnisse in den revidierten Unternehmen und Stiftungen, die anlässlich von Revisionsarbeiten festgestellt werden, sind der Präsident der MGB-Verwaltung sowie der Präsident der Verwaltungsdelegation MGB unmittelbar durch die MITREVA zu informieren.

[5] Dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle der MITREVA dürfen weder Arbeitnehmer noch Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder von Firmen und Stiftungen angehören, für die die MITREVA als Kontrollstelle tätig ist.

Hauptteil III

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsgericht.

Hauptteil IV

Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages

1. *Inkraftsetzung*

Dieser revidierte Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den MGB und alle ihm gegenwärtig angeschlossenen Genossenschaften in Kraft.

2. Erweiterung, Revision, Aufhebung

[1] Hauptteil II (Rechte und Pflichten) kann durch Übereinkunft zwischen dem MGB und der Genossenschaft erweitert, revidiert oder aufgehoben werden. Lehnt die Genossenschaft eine Erweiterung oder Revision ab, welche die MGB-Verwaltung als notwendig erachtet und der die Delegiertenversammlung zugestimmt hat, kann die MGB-Verwaltung an die Urabstimmung im Rahmen der Genossenschaft gelangen, die endgültig entscheidet.

[2] Die Hauptteile I (Das Migros-Ideengut, Verbindliche Erklärung), III (Schiedsgericht) und IV (Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages) können mit Zustimmung des MGB und aller ihm jeweilen angeschlossenen Genossenschaften erweitert, revidiert oder aufgehoben werden.

[3] Ausserdem kann Hauptteil I (Das Migros-Ideengut, Verbindliche Erklärung) durch Urabstimmung im Rahmen des MGB erweitert oder revidiert werden.

[4] Bevor Änderungen der "Verbindlichen Erklärung" den Organen der Vertragspartner oder der Urabstimmung im Rahmen des MGB unterbreitet werden, bedürfen sie der Genehmigung durch den Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

[5] Mit dem Ausscheiden (Austritt oder Ausschluss) der Genossenschaft aus dem MGB tritt dieser Vertrag automatisch ausser Kraft, mit Ausnahme der Schiedsgerichtsklausel.

3. Beschlussfassung

[1] Beschlüsse, welche die Annahme, Erweiterung, Revision, teilweise oder gänzliche Aufhebung dieses Vertrages zum Gegenstand haben, bedürfen im MGB und in der Genossenschaft der Zustimmung der Verwaltung und des Rates (Delegiertenversammlung bzw. Genossenschaftsrat).

[2] In den Verwaltungen ist die Zustimmung von je zwei Dritteln aller Mitglieder, in den Räten die Zustimmung von je zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber je der Hälfte aller Mitglieder notwendig.

[3] Soweit vorstehend von Urabstimmungen die Rede ist, bedarf es zum Zustandekommen eines Beschlusses der Stimmbeteiligung von einem Viertel aller Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Hauptteil V

Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen

Diese revidierte Fassung des Vertrages ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 11. Mai 1957 in folgenden Teilen: "Verbindliche Erklärung" im Hauptteil I, Hauptteile II (Rechte und Pflichten), III (Schiedsgericht), IV (Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages) und V (Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen); der "Ingress" und "Das Migros-Ideengut" im Hauptteil I sind aus der Fassung vom 11. Mai 1957 unverändert übernommen worden.

Zürich, 22. Juni 1984

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Für die Delegiertenversammlung: Für die Verwaltung:

GENOSSENSCHAFT MIGROS ZÜRICH

Für den Genossenschaftsrat: Für die Verwaltung:

Der Vertrag vom 11. Mai 1957, der die Grundlage für die vorliegende revidierte Fassung vom 22. Juni 1984 bildet und in wesentlichen Teilen wörtlich übernommen wurde, trägt die nachstehenden Unterschriften:

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Für die Delegiertenversammlung: Für die Verwaltung:

GENOSSENSCHAFT MIGROS ZURICH

Für den Genossenschaftsrat: Für die Verwaltung:

THESEN

vom Jahre 1950

Diese Thesen stellen den persönlichen Willen und sozusagen *ein Vermächtnis der Stifter Gottlieb und Adele Duttweiler* dar. Sie sind rechtlich für die Migros-Genossenschaften und ihre Leiter nicht verpflichtend, stellen aber Richtlinien dar, auf die sich Mitglieder von Verwaltungen und Genossenschaftsräten in der Verfechtung des Migros-Ideengutes jederzeit und auf alle Zeiten berufen können.

1.

Das öffentliche Bekenntnis (Vermächtnis) zu dieser Grundidee: Dienen im Glaubenssinne: Glaube an das Gute im Menschen. Das ist auch Glaube an Gott.
Dieses Bekennen verpflichtet auf das oft erwähnte Christentum im Alltag. Wenn späterhin nicht mehr in diesen Spiegel des Bekennens offen geblickt werden kann, dann ist die Ausrichtung dieses Leitgestirns im Begriff, verloren zu gehen.

2.

Mit den Beinen auf soliden Boden menschlicher und geschäftlicher Gegebenheiten, den Geist gerichtet auf das Leitgestirn.
Gute Köpfe für die geschäftliche Leitung bei guter Bezahlung und Sozialleistungen, wie dies gegenwärtig gilt. Den Genossenschaftsräten ist von den hiezu kompetenten Verwaltungen auf Anfragen hin Auskunft zu erteilen über die Besoldung und Nebeneinkünfte von Verwaltungs- und Direktions-Mitgliedern; fixe Besoldungen ohne jede direkte oder indirekte Beteiligung an Umsatz oder Reingewinn noch Honorierung für Nebenämter, Gewährung grosser Kompetenzen an fähige Leiter zur Erhaltung der geschäftlichen Schlagkraft.
Anderseits aber Ausrichtung von Leitungsprämien an Arbeitsgruppen, Arbeiter und Angestellte, zur Aufmunterung, aber auch zur Verbesserung ihres Einkommens.

3.

Der Bestand unserer Genossenschaft beruht auf ihrem organisatorischen Leistungsvorsprung.
Mit meinem früheren oder späteren Ausscheiden wird eine Verschiebung in der Grundkraft unserer genossenschaftlichen Unternehmungen eintreten; jene Kräfte, die auf dem persönlichen Prestige des Gründers und Stifters fussen, werden wohl als bescheidener Mythos weiterwirken; der dynamische Kräfteteil wird aber zurückgehen. Es ist vermehrt anzustreben, das Ideengut zu verbreitern und zu vertiefen und gleichzeitig in allen Einzelpositionen des Verteilungs- und Produktionsapparates das Optimum an Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Bei personellen Veränderungen, besonders in den oberen Chargen, sind die Besten voranzustellen. So ist das spätere Wegfallen der dynamischen zentralen Geschäftsführung wettzumachen durch Verstärkung aller Persönlichkeits- und geistigen sowie aller betrieblichen Einzelpositionen.

4.

Abstellen auf das Volk. Alle Anstrengungen müssen dahin gehen, das innerste Wesen unserer Bewegung zu vervollkommen und zu erhalten, den "gewöhlichen Mann", vor allem die Frau, von unserem Gedankengut zu überzeugen. Der *Glaube des Volkes* an uns ist der sicherste Weg, um unsere eigenen Mitarbeiter - auch die höchsten - von Wert und Kraft unseres Werkes zu überzeugen. Der übersprüngliche Gedanke war richtig und gross - nicht die Angestellten und Arbeiter als Erben der ehemaligen AG einzusetzen, sondern einen breiten Teil des Vokes selbst.
Diesem Grundgedanken bleiben wir am sichersten treu durch aufrichtigen Gedankenaustausch mit dem Volk in unserer Presse und in Versammlungen.

5.

Fortlaufende Beweise der Grundsatztreue gegenüber dem Volk - selten ein Appell an die Treue der Genossenschafter.
Wir müssen für das Verbraucher-Volk mindestens ebenso unentbehrlich sein, wie es dieses für uns ist.

6.

Allezeit und überall unbehinderter Zutritt dem Licht der Öffentlichkeit.
Alles, was die Treuhänder des Genossenschafter-Volkes tun, muss von diesem Volk gewusst werden dürfen - bis ins Letzte. Gute Vorsätze sind schwach. Sich selbst auferlegte, öffentlich bekanntgegebene Verpflichtungen sind den Verantwortlichen allezeit der sicherste Halt.

7.

Die Genossenschaftsräte müssen als oberste Hüter unseres Gedankengutes in Zukunft *verstärkte Bedeutung* erhalten. Die Verwaltungsmitglieder und Direktoren, die diese Erkenntnis allezeit gegenwärtig halten, müssen und werden in ihrem Kampf gegen den Egoismus und die Verflachung, in den *Genossenschaftsräten* sichern Rückhalt haben. Diese werden *ihrerseits* durch den Glauben des Genossenschafter-Volkes in ihrer höchsten Aufgabe gestärkt werden. Deshalb ist der Kampf um den Glauben des Volkes an unsere Sache das Entscheidende.

8.

Die Basis der Genossenschaftsräte ist durch Heranziehung von Bürgern aus andern Lagern zu verbreitern; z. B. durch Vertreter der Gewerkschaften und anderer wirtschaftlicher Organisationen, der Frauenvereine und unabhängiger politischer Persönlichkeiten anderer Richtungen. Die Sitzungen der Genossenschaftsräte sind womöglich *öffentlich* oder den Mitgliedern zugänglich abzuhalten. Die gesunde Kritik und Opposition in den Genossenschaftsräten sind zu pflegen, als sicherste Garantie für das freiheitliche Wesen und das Abstellen auf Leistung, anstatt auf eine Machtposition seitens der Genossenschaftsräte und der Verwaltung.

9.

Das Frauenherz ist der sicherste Aufbewahrungsort für unser Ideengut - dort muss es bewahrt und gemehrt werden. Männer in der Leitung sind die sichersten Ausführenden und Organisatoren. Wirkliche Männer sind auch Mehrer unseres Gedankengutes in Frauenherzen. Um Gottes willen die Frauen beiziehen! Wenn der Gründer nicht mehr kann, dann die Mitgründerin und Mitkämpferin Frau Adele Duttweiler zum Rat in entscheidenden Dingen heranziehen. In ihr liegen sein Wille und sein Geist am klarsten und gütigsten für alle bereit.

10.

Das Allgemeininteresse muss höher gestellt werden als das Migros-Genossenschafts-Interesse.
Geschäftliche Ausdehnung und Vorteile müssen dort und dann zurückgestellt werden, wenn höhere Ziele durch Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften wirksam gefördert werden können. Dagegen soll der Wettbewerb in Qualität und Preis, Löhnen und Sozialleistungen nie preisgegeben, sondern höchstens vermieden werden, dass eigene Expansion lebenswichtige Interessen der genossenschaftlichen und privaten Konkurrenz wirklich trifft. Grosswerden muss in der Demokratie abverdient werden. Wir müssen wachsender eigener materieller Macht stets noch grössere soziale und kulturelle Leistungen zur Seite stellen. Für das müssen trotz aller geschäftlichen und politischen Beanspruchungen immer Mittel und die Zeit der Besten freigemacht werden, sonst wird das mächtige Migros-Werk absterben wie ein Baum, der keine Blüten mehr treibt.

11.

Die internationale Genossenschafts-Stiftung in Rüschlikon ist im Sinne der Stiftungsurkunde auszubauen und zu dotieren.
Bis ein solcher tatsächlicher Ausbau möglich wird, und auch nachher, ist der Park "Im Grüene" für die Oeffentlichkeit so weitgehend wie möglich offenzuhalten, und die Darbietungen, insbesondere kultureller Natur, sind an Zahl und Qualität zu mehren.

12.

Die Löhne und Saläre wie auch die Arbeitsbedingungen und das Verhältnis zu der Arbeiter- und Angestelltenschaft müssen weiterhin vorbildlich sein.
Unser allgemeines Bekenntnis, dass Mensch in den Mittelpunkt des Wirtschaftens gestellt werden müssen, hat für unsere Genossenschaften besondere Gültigkeit. Die Einstellung, dass alle Mitarbeiter untereinander als Menschen gleichgestellt sind, bei allem notwendigen vollen Einsatz und guter Disziplin, sollte namentlich den Vorgesetzten stets gegenwärtig sein. Die Freiheit, irgendeiner Koalition beizutreten oder ihr fernzubleiben, muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben, wie auch, dass alle Mitarbeiter irgendwelche politischen schweizerischen Bekenntnisses gleich behandelt werden. Es sollen vermehrte Aufwendungen gemacht werden, um die Freizeit des Personals zu verschönern. Alles dies innerhalb unserer Verpflichtungen gegenüber unserem Meister, der Gesamtheit der Genossenschafter.

13.

Achtung vor den Leistungen der schweizerischen Privatwirtschaft - Liebe zum genossenschaftlichen Gemeinschaftswerk.
Wir sind nicht besser als irgendwelches Privatunternehmen, das seine Mitarbeiter recht behandelt, seinen Verpflichtungen nachkommt und die Geldmacht nicht missbraucht. Aber wir haben unsere allgemeinnützliche Zielsetzung voraus und sind darauf stolz.

14.

Keine Machtpolitik des Migros-Genossenschafts-Bundes.
Er hat die Geschlossenheit der Mitgliedsgenossenschaften auf Leistung und auf seine moralische Autorität abzustellen. Kein Bezugszwang, sondern höchstens nichtprohibitive Treuerabatte. Die Mitgliedsgenossenschaften sind insbesondere durch konsultative Geschäftsleiter-Konferenz vermehrt zur Mitarbeit und Mitverantwortung heranzuziehen. Der Migros-Genossenschafts-Bund und seine Produktionsbetriebe sind finanziell stark zu erhalten, damit sie die Mitgliedsgenossenschaften durch wertvolle Leistungen zusammenhalten können.

15.

Der Kampf muss weitergehen - aber nur, wo es um den Schutz der Schwachen geht und nur, wo er gegen Machtmissbrauch geführt wird. Die wirtschaftliche Isolierung unserer Genossenschaften steht unsern guten Vorsätzen darin bei, den richtigen Kurs innezuhalten. Solange wir uns selbst treubleiben, muss dieser Kurs sich zum Segen für alle auswirken.
Ein mannhafter Kampf ohne Hast und ohne Fanatismus.
Die Herzen unserer heutigen Gegner müssen überwunden werden - durch jenen Glauben eines möglilchst grossen Teils des Volkes an uns. Wir müssen jederzeit die aufrichtige Ueberzeugung haben können, dass es letzten Endes auch unsern Gegnern wohlbekommt, wenn unser Denken im Geistesleben, in Politik und Wirtschaft immer mehr obsiegt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ingress

Hauptteil I: Das Migros-Ideengut 2

Verbindliche Erklärung
Bestimmungen über die G. und A. Duttweiler-Stiftung 8

Hauptteil II: Rechte und Pflichten 10

I. Beziehungen zu Lieferanten

Ziffer 1 Einkaufsgrundsätze 10
2 Bekanntgabe der Kalkulation 10
3 Einhaltung der Arbeitsbedingungen 10
4 Vorschriften über Detailverkaufspreise 10
5 Revers im Falle der Kontingentierung 10

II. Beziehungen zu Konsumenten

Ziffer 6 Qualität, Datum 10
7 Sortimentsumfang und -erweiterung 11
8 Verzicht auf Alkohol- und Tabakverkauf 11
9 Preis-, Gewichts- und weitere Angaben 11
10 Kalkulation der Verkaufspreise von unten herauf 11
11 Aufklärung über Warenpreis und Dienstleistungen 11
12 Vermeidung von Preisdifferenzen 11

III. Beziehungen des MGB und der Genossenschaft zu Arbeitnehmern im allgemeinen

Ziffer 13 Arbeitnehmerverbände / Partizipation 11
14 Anstellungsbedingungen 12
15 Zugeständnisse von allgemeiner Tragweite 12

IV. Insbesondere Beziehungen zu Personen in leitender Stellung

Ziffer 16 Vorschlag von Verwaltungsmitgliedern / Ernennung des Geschäftsleiters 12
17 Entschädigungen für Verwaltungsmitglieder / Salärbänder 12
18 Erklärung für leitende Personen 12
19 Arbeitnehmer in Verwaltungen 14
20 Mitgliedschaft in Verwaltungen anderer Mitglieds-Genossenschaften 14

V. Beziehungen der Genossenschaft zum MGB, zu seinen Unternehmungen und zu den anderen dem MGB angeschlossenen Genossenschaften

Ziffer 21 Bezeichnung "Migros" 14
22 Aussehen der Verkaufsstellen 14
23 Kalkulation MGB 14
24 "Kulturprozent" des MGB 15
25 Zentraler Einkauf 15

Seite

26 Beitrag auf autonomen Einkäufen 15
27 Beteiligung und Darlehensgewährung an Lieferfirmen 15
28 Gesamtschweizerische Unternehmungen im Dienstleistungs- und Produktionsbereich 15
29 Eigenversicherung für die Migros-Gemeinschaft 16
30 Finanz- und Investitionspolitik 16
31 Kredite von migrosfremder Seite 16
32 Investitionen mit Expansionscharakter 16
33 Gesamtschweizerische Werbung 16
34 Konferenz der Verwaltungsmitglieder und Genossenschaftsratspräsidenten 17
35 Geschäftsleiter- und Fachkonferenzen, Erfahrungsaustausch 17
36 Personal- und Kaderschulung 17
37 MITREVA Treuhand und Revision AG 17

Hauptteil III: Schiedsgericht 18

Hauptteil IV: Inkrafttreten, Dauer und Revision des Vertrages
1. Inkraftsetzung 18
2. Erweiterung, Revision, Aufhebung 18
3. Beschlussfassung 18

Hauptteil V: Aufhebung bisheriger Vertragsbestimmungen 19

Anhang: "Thesen vom Jahre 1950"

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Änderung des Addendums Ziff. 18 C vom 01. Januar 2005 (Vertrag von 1957/1984)

zwischen dem

Migros-Genossenschafts-Bund [MGB]

und den

regionalen Migros-Genossenschaften

Die von den zuständigen Organen der Vertragspartner – Genossenschaftsräte und Verwaltungen der zehn regionalen Migros-Genossenschaften sowie die Delegiertenversammlung und die Verwaltung des MGB – genehmigte Neufassung von Ziff. 18 C lautet wie folgt:

Das Pensionierungsalter in der Migros ist flexibel: Der Arbeitnehmende hat das Recht, sich ab Erreichen des 58. Altersjahres pensionieren zu lassen. Macht der Arbeitnehmende von diesem Recht nicht Gebrauch, endet sein Arbeitsverhältnis am Ende des Monats, in welchem er das 64. Altersjahr zurücklegt. Der Arbeitnehmende kann aber auch beantragen, das Arbeitsverhältnis bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionierungsalters zu verlängern. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Genehmigung und Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen.

Für die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion sowie der Geschäftsleiter der regionalen Genossenschaften ist die Zustimmung der Verwaltung MGB notwendig.

Im Sinne einer einheitlichen Lösung für die gesamte Migros-Gemeinschaft erarbeitet die Verwaltung MGB im Rahmen der Statuten und unter Beachtung der Grundsätze der Corporate Governance Richtlinien, welche auch von den Vertragspartnern sinngemäss umgesetzt werden.

Die Inkraftsetzung dieser Änderung von Ziff. 18 C erfolgt per 1. Januar 2012.

So beschlossen
vom **Migros-Genossenschafts-Bund**
am 28. Januar 2010 durch die Verwaltung und am 27. März 2010 durch die Delegiertenversammlung

und von seinen **Vertragspartnern:**

Genossenschaft Migros Aare
am 19. April 2010 durch die Verwaltung und am 15. Juni 2010 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Basel
am 01. Juni 2010 durch die Verwaltung und am 14. September 2010 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Luzern
am 25. Mai 2010 durch die Verwaltung und am 08. Juni 2010 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Ostschweiz
am 28. April 2010 durch die Verwaltung und am 16. Juni 2010 durch den Genossenschaftsrat

Genossenschaft Migros Zürich
am 11. Mai 2010 durch die Verwaltung und am 25. Juni 2010 durch den Genossenschaftsrat

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

(MGB)

ORGANISATIONSREGLEMENT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

vom 27. Oktober 2007

Die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB) ist das oberste Organ des MGB. Gestützt auf Art. 25 der Statuten gibt sie sich hiermit folgendes Organisationsreglement:

I. Aufgaben und Befugnisse

Art. 1 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung erfüllt die Aufgaben und Funktionen, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

II. Organisation

Art. 2 Büro

2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

[1] Das Büro setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern zusammen.

[2] Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer ihren Präsidenten, welcher kein anderes Amt in der Migros-Gemeinschaft inne hat. Die weiteren vier Mitglieder des Büros werden aus dem Kreis der Delegierten gewählt. Im Übrigen konstituiert sich das Büro selbst. Es wählt den Sekretär.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

[1] Im Rahmen der Statuten kommen dem Büro folgende Aufgaben zu:

a) Es ist für die Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung zuständig.

b) Es vertritt die Delegiertenversammlung gegenüber der Verwaltung.

c) Es nimmt die ihm im Rahmen dieses Organisationsreglements zugewiesenen Aufgaben wahr.

[2] Dem Büro obliegen sodann folgende Befugnisse:

a) Es kann verlangen, dass die Verwaltung die Delegiertenversammlung vor ihren Versammlungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich scheint.

b) Es hat das Recht, von der Verwaltung über Richtlinien für die Saläre und Entschädigungen der Verwaltungen und der Direktionsmitglieder der Migros-Gemeinschaft orientiert zu werden.

Art. 3 Präsident und Vizepräsident

[1] Der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Büros leitet die Delegiertenversammlungen, vertritt die Delegiertenversammlung nach aussen und wacht über die Befolgung der Statuten und des Organisationsreglements. Er leitet die Sitzungen des Büros.

[2] Der Präsident und der Vizepräsident oder, wenn diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Büros zeichnen kollektiv zu zweien für die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Sekretär

[1] Das Büro wählt den Sekretär aus den Reihen der Delegierten oder der Mitarbeitenden des MGB.

[2] Der Sekretär ist unter Leitung des Präsidenten für die Vorbereitung und Protokollführung der Delegiertenversammlung, ihres Büros, ihrer Arbeitsgruppen und für die übrigen administrativen Aufgaben für die Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 5 Arbeitsgruppen

[1] Die Delegiertenversammlung kann für die Untersuchung, Beratung und Begutachtung ihrer Geschäfte permanente und ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Delegierten oder Dritten sowie Experten einsetzen. Sie bezeichnet den Präsidenten der jeweiligen Arbeitsgruppe. Ad-hoc-Arbeitsgruppen können auch durch das Büro eingesetzt werden.

[2] Scheidet im Verlaufe einer Amtsdauer der Präsident oder ein Mitglied aus einer Arbeitsgruppe aus, so nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

[3] Der Präsident der Arbeitsgruppe lädt in Absprache mit dem Sekretär zu den Sitzungen ein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt den Referenten, der der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

[4] Je ein Vertreter des Büros der Delegiertenversammlung, der Verwaltung und der Generaldirektion ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

III. Versammlungen

Art. 6 Einberufung

Ausser in den in Art. 27 Abs. 3 der Statuten genannten Fällen sind ausserordentliche Delegiertenversammlungen auch dann einzuberufen, wenn der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung es verlangt. Die Einberufung soll in diesem Falle innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.

Art. 7 Teilnahmerecht

[1] Ausser die in Art. 30 Statuten genannten Organe ist auch der Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung berechtigt, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

[2] Das Büro kann weitere Teilnehmer zu den Versammlungen einladen.

Art. 8 Sitzungsort

Die Delegiertenversammlungen werden am Sitz des MGB oder in Absprache mit der Verwaltung an einem anderen durch das Büro festzulegenden Ort abgehalten.

Art. 9 Traktandenliste

[1] Das Büro erstellt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung. Verhandlungsgegenstände können auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung gesetzt werden:

a) von der Verwaltung des MGB;

b) von der Generaldirektion;

c) von Mitglieds-Genossenschaften durch Beschluss ihrer Verwaltung oder ihres Genossenschaftsrates;

d) durch die Revisionsstelle des MGB;

e) auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten;

f) vom Stiftungsrat der G. und A. Duttweiler-Stiftung.

[2] Die Begehren gemäss Abs. 1 lit. c bis f sind schriftlich formuliert und kurz begründet einen Monat vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 10 Protokoll

[1] Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, vom Sekretär und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Büro genehmigt.

[2] Das Protokoll wird den Delegierten vor der nächsten Versammlung zugestellt.

Art. 11 Ausstand der Delegierten

Das Büro entscheidet über den Ausstand einzelner Delegierter im Falle von Interessenkonflikten. Der Ausstand kann sich dabei auf die Beratung und/oder auf die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erstrecken.

Art. 12 Ausschluss von Delegierten

Bei grober Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen können Delegierte durch das Büro der Delegiertenversammlung für die Dauer einer oder mehrerer Versammlungen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Delegiertenversammlung anzurufen, welche endgültig entscheidet.

IV. Entschädigung

Art. 13 Entschädigung

[1] Die Delegierten sowie Arbeitsgruppenmitglieder und Experten haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen sowie damit verbundene Auslagen für Reise, Übernachtung und Verpflegung.

[2] Die zu entrichtenden Entschädigungen werden durch die Verwaltung des MGB festgelegt; die Ausführungsbestimmungen dazu erlässt das Büro.

V. Vertraulichkeit

Art. 14 Vertraulichkeit

Sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind vertraulich. Die Mitglieder sämtlicher Organe wie auch beigezogene Dritte sind verpflichtet, gegenüber Dritten über geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, während ihres Amtes bzw. Auftragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und diese nicht zu verwerten. Auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit bleiben sie zur Geheimhaltung verpflichtet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Abänderungen Organisationsreglement

Beschlüsse über die Abänderung dieses Organisationsreglements können von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt per 27. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 4. April 1959 (mit Änderungen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 23. April und 24. September 1966).

Der Sekretär der Delegiertenversammlung
Jean-Claude d'Hondt

Der Präsident der Delegiertenversammlung
Kurt Pfister

ORGANISATIONSREGLEMENT

VERWALTUNG MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND

Fassung vom 1. Februar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck 4

Art. 1 Gegenstand 4

II. Verwaltung des MGB 4

A. Die Verwaltung 4

Art. 2 Einsetzung und Zusammensetzung 4

Art. 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen 5

Art. 4 Andere Verwaltungs(rats)mandate der Mitglieder der Verwaltung 5

Art. 5 Amtsdauer 6

Art. 6 Altersgrenze 6

Art. 7 Konstituierung 6

Art. 8 Sekretariat 6

Art. 9 Sitzungen 6

Art. 10 Ausstand 8

Art. 11 Rekurs an die Delegiertenversammlung 8

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse 8

Art. 13 Delegation der Geschäftsführung 11

Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht 12

Art. 15 Entschädigung 12

B. Der Präsident der Verwaltung 12

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse 12

Art. 17 Vertretung bei Verhinderung 13

C. Verwaltungsausschüsse 13

Art. 18 Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation 13

Art. 19 Permanente Ausschüsse 14

Art. 20 Entschädigung 15

III. Generaldirektion 15

A. Einsetzung, Zusammensetzung und Anstellungsverhältnis 15

Art. 21 Einsetzung und Zusammensetzung 15

Art. 22 Voraussetzungen an den Präsidenten und die Mitglieder der Generaldirektion 15

Art. 23 Anstellungsverhältnis 16

Art. 24 Kompetenzdelegation 16
B. Der Präsident der Generaldirektion 16
Art. 25 Aufgaben und Befugnisse 16
Art. 26 Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion 17
Art. 27 Einsitz in Ausschüssen 17
Art. 28 Vertretung bei Verhinderung 17
Art. 29 Berichterstattung 17
C. Organisation und Aufgabenbereich der Generaldirektion 18
Art. 30 Gliederung und Zuteilung der Departemente innerhalb der Generaldirektion 18
Art. 31 Organisation sowie Kompetenzen und Aufgaben der Generaldirektion 18
IV. Gemeinsame Bestimmungen 18
Art. 32 Zeichnungsberechtigung 18
Art. 33 Geheimhaltung, Aktenrückgabe 18
Art. 34 Aufgaben- und Kompetenzordnung 19
V. Schlussbestimmung 19
Art. 35 Überarbeitung und Abänderung 19
Art. 36 Inkrafttreten 19

PRÄAMBEL

[1] Die Verwaltung des MGB erlässt in Ausführung von Art. 898 des Schweizerischen Obligationenrechts („OR") sowie von Art. 42 Abs. 3 der Statuten dieses Organisationsreglement.

[2] Das Organisationsreglement regelt die interne Organisation sowie die Geschäftsführung des Migros-Genossenschafts-Bundes („MGB") und enthält die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Organe.

[3] Organ- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche und weibliche Personen.

I. Zweck

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von:

- Verwaltung;
- Präsident der Verwaltung;
- Ausschüsse der Verwaltung;
- Generaldirektion;
- Präsident der Generaldirektion.

II. Verwaltung des MGB

A. Die Verwaltung

Art. 2 Einsetzung und Zusammensetzung

[1] Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Ausnahme der Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften durch die Delegiertenversammlung gewählt und abberufen (Art. 27 lit. b) und c) der Statuten).

[2] Die Verwaltung besteht aus 21 bis 23 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Präsidenten der Generaldirektion, je einem Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften, zwei Mitgliedern, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, wovon einer vom MGB, und mindestens sieben, höchstens neun externen bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängigen Mitgliedern (Art. 36 Abs. 1 lit. a)-e) der Statuten).

[3] Im Rahmen dieser Mindest- und Höchstzahlen setzt die Verwaltung die Zahl der Verwaltungsmitglieder fest (Art. 36 Abs. 2 der Statuten). Die Verwaltung hat Ersatzwahlen anzuordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder während der Amtsdauer unter die Mindestzahl sinkt, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Sie kann Ersatzwahlen anordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die von ihr festgesetzte Zahl sinkt (Art. 36 Abs. 3 der Statuten). Die Verwaltung hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn sie während der Amtsdauer unter Beachtung der Höchstzahl eine Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitglieder beschliesst (Art. 36 Abs. 4 der Statuten).

[4] Als interne bzw. von der M-Gemeinschaft nicht unabhängige Mitglieder gelten die Genossenschaftsvertreter, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft und der Präsident der Generaldirektion.

[5] Die Mitglieder der Verwaltung verfügen über Erfahrung und/oder relevantes Fachwissen. Die Mehrheit der Mitglieder sind Schweizer Bürger (Art. 895 Abs. 1 OR).

[6] Wird ein Mitglied aufgrund bestimmter Voraussetzungen gewählt, tritt es in der Regel zurück, wenn diese Voraussetzungen entfallen.

[Übergangsregelung siehe Anhang 1.]

Art. 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

[1] Wählbar als Mitglied der Verwaltung ist, wer das achtzehnte Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein (Art. 23 Abs. 1 der Statuten).

[2] Die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung (Art. 36 Abs. 1 lit. c der Statuten) müssen der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft angehören (Art. 37 Abs. 1 der Statuten).

[3] Für die externen bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängigen Mitglieder sind insbesondere folgende Qualifikationen zu berücksichtigen: Vorhandenes Know-how, Erfahrung, Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, Bereitschaft zum Engagement und zur Mitarbeit in den Ausschüssen, keine Verwandtschaft, keine engen Geschäftsverflechtungen und keine Kumulation von gewichtigen Ämtern in der M-Gemeinschaft.

[4] Die Delegiertenversammlung kannn Ausnahmen zustimmen (vgl. Art. 27 lit. s) der Statuten).

Art. 4 Andere Verwaltungs(rats)mandate der Mitglieder der Verwaltung

[1] Vor Annahme eines Verwaltungs(rats)mandates bei einem Unternehmen, das in direkter oder indirekter Konkurrenz zu den M-Unternehmen steht, ist der Ausschuss „Personelles und Entschädigung" zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte zu konsultieren.

Art. 5 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer, die jeweils am 1. Juli beginnt, beträgt vier Jahre. Wird ein Mitglied der Verwaltung während einer laufenden Amtsdauer gewählt, gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Statuten; vgl. Art. 36 Abs. 5 der Statuten).

[2] Die Amtsdauer des Präsidenten der Generaldirektion und diejenige der beiden Mitarbeiter der M-Gemeinschaft erlischt mit Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses (Art. 21 Abs. 4 der Statuten).

[3] Wiederwahl ist möglich (Art. 21 Abs. 2 der Statuten).

Art. 6 Altersgrenze

[1] Das Amt eines Mitglieds der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem es das siebzigste Altersjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtsdauer, für die es gewählt ist (Art. 22 der Statuten).

Art. 7 Konstituierung

[1] Der Präsident der Verwaltung wird von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 27 lit. b) der Statuten), wobei der Präsident der Generaldirektion weder als Präsident noch als Vizepräsident der Verwaltung bestimmt werden kann. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung, die einen oder mehrere Vizepräsidenten bezeichnet (Art. 42 Abs. 5 lit. j) der Statuten), selbst.

Art. 8 Sekretariat

[1] Die Verwaltung bestimmt einen Sekretär, welcher der Verwaltung nicht angehört.

[2] Die Aufgaben des Sekretärs sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Sitzungen

a. Einberufung

[1] Die Verwaltung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich (Art. 45 Abs. 2 der Statuten).

[2] Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern in der Regel 10 Tage und spätestens vier Tage vor dem Sitzungsdatum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen (Art. 45 Abs. 1 der Statuten). Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann diese Frist auch unterschritten werden.

[3] Eine Verwaltungssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der MGB-Verwaltung oder der Präsident der Generaldirektion es unter Angabe der Traktanden verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen muss die Einladung zur Fassung eines Zirkularbeschlusses ergehen (Art. 45 Abs. 3 der Statuten).

b. Teilnahme Dritter

[1] Der Präsident entscheidet in Absprache mit dem Präsidenten der Generaldirektion über den Beizug von Dritten. Diese nehmen an den Sitzungen der Verwaltung lediglich mit beratender Stimme teil.

c. Traktanden / Ständige Traktandenliste

[1] Der Präsident stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf.

[2] Jedes Mitglied der Verwaltung kann beim Sekretariat zuhanden des Präsidenten der Verwaltung zusätzliche Traktanden beantragen.

[3] In jeder Sitzung zu traktandieren sind die Genehmigung des Protokolls sowie die Berichterstattung über aktuelle Themen im Bereich Geschäftsgang.

d. Vorsitz

[1] Der Präsident führt den Vorsitz.

e. Ausschluss der Stellvertretung

[1] Ein verhindertes Mitglied der Verwaltung kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten an der Teilnahme vertreten lassen (Art. 46 Abs. 1 der Statuten).

f. Beschlussfassung (inkl. Wahlen)

[1] Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Art. 46 Abs. 2 der Statuten).

[2] Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen (Art. 46 Abs. 1 der Statuten).

[3] Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 46 Abs. 3 der Statuten), bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Liegen bei Wahlen oder bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder - in personellen und persönlichen Angelegenheiten bereits auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes - ist ebenfalls geheim abzustimmen (Art. 46 Abs. 3 der Statuten).

[5] Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Behandlung und die Mehrheit aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen (Art. 46 Abs. 4 der Statuten).

[6] Ausnahmsweise können Mitglieder telefonisch, über Video oder in einer anderen Form der Übermittlung, die die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, an einer Sitzung teilnehmen. In diesem Fall zählen sie als anwesend.

[7] Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen und wenn nicht

mindestens fünf Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erheben (Art. 47 Abs. 1 der Statuten). Über zustande gekommene Zirkularbeschlüsse werden alle Mitglieder sofort orientiert. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht mindestens sechs Mitglieder innert fünf Tagen seit dieser Mitteilung nachträglich die Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangen (Art. 47 Abs. 2 der Statuten).

g. Protokoll

[1] Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Verwaltung wird ein Protokoll geführt (Art. 45 Abs. 4 der Statuten), das nach seiner Genehmigung vom Vorsitzenden, dem Sekretär sowie - sofern nicht identisch - dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

[2] Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung der Verwaltung zugestellt und an der Sitzung genehmigt. Jedes Mitglied der Verwaltung kann verlangen, dass insbesondere auch abweichende Voten im Protokoll vermerkt werden. Über Beschlüsse und Verhandlungen, die auf dem Zirkularweg oder in einer anderen Form der Übermittlung, welche die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, gefasst bzw. geführt werden, wird das Protokoll so bald als möglich erstellt.

Art. 10 Ausstand

[1] Der Präsident der Verwaltung entscheidet zusammen mit dem resp. den Vizepräsidenten und dem Präsidenten der Generaldirektion über den Ausstand einzelner Mitglieder im Falle von Interessenkonflikten, insbesondere bei der Behandlung von Personalfragen (wie Entschädigung, arbeitsrechtliche Fragen, Gesamtarbeitsverträgen usw.).

[2] Der Ausstand kann sich dabei auf die Beratung und/oder auf die Beschlussfassung erstrecken.

Art. 11 Rekurs an die Delegiertenversammlung

[1] Gegen einen Beschluss der Verwaltung können vor Schluss der Sitzung mindestens sechs Mitglieder den Rekurs an die Delegiertenversammlung erklären (Art. 48 Abs. 1 der Statuten). Dem Rekurs kommt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 hiernach aufschiebende Wirkung zu.

[2] Wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Verwaltung dem Vollzug dieses Beschlusses zustimmen, hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung (Art. 48 Abs. 2 der Statuten).

[3] Die Delegiertenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung. Die Prüfung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss einen Migros-Grundsatz verletzt (Art. 48 Abs. 3 der Statuten).

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

[1] Im Rahmen der Statuten ist die Verwaltung, unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften, für die

Gesamtleitung der M-Gemeinschaft verantwortlich. Sie legt die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft fest. Sie überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele. Sie sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen in der M-Gemeinschaft (Art. 41 Abs. 1 der Statuten).

[2] Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder aufgrund des vorliegenden Organisationsreglements einem anderen Organ des MGB vorbehalten sind (Art. 41 Abs. 2 der Statuten). Sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und für die Vertretung der M-Gemeinschaft nach aussen (Art. 41 Abs. 2 der Statuten). Sie hat ausserdem die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben.

[3] Der MGB wird nach aussen durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie durch den Präsidenten der Generaldirektion vertreten. Sie führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den MGB (Art. 41 Abs. 3 der Statuten).

[4] Der Verwaltung sind insbesondere folgende nicht delegierbaren Aufgaben und Geschäfte vorbehalten (Art. 42 Abs. 5 der Statuten):

1. Gesamtleitung und Kontrolle des MGB und der ganzen M-Gemeinschaft sowie die Erteilung der nötigen Weisungen unter Vorbehalt der Befugnisse der regionalen Genossenschaften;
2. Festlegung der Strategie und der Organisation des MGB und der M-Gemeinschaft;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Bewilligung des Budgets des MGB, Kenntnisnahme von und Prüfung der Jahresrechnung sowie der Zwischenabschlüsse des MGB und der M-Gemeinschaft; Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung des MGB zuhanden der Delegiertenversammlung;
5. Beschluss über wichtige Personal- und Sachentscheide im MGB, welche die M-Gemeinschaft in finanzieller, statutarischer oder geschäftspolitischer Hinsicht massgeblich beeinflussen;
6. Einsetzen von Ausschüssen und Genehmigung der durch die Ausschüsse erarbeiteten Richtlinien;
7. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion, wobei der Präsident der Generaldirektion als Mitglied der Verwaltung von der Delegiertenversammlung gewählt wird;
8. Oberaufsicht über die Mitglieder der Generaldirektion, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. Abnahme des Geschäftsberichtes und Antragstellung und Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden oder zu genehmigenden Geschäfte sowie Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Sicherstellung der Um-

setzung von Beschlüssen im MGB und der M-Gemeinschaft sowie der entsprechenden Berichterstattung in der Verwaltung MGB;

10. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung des MGB;

11. Information der Delegiertenversammlung resp. des Büros über wichtige Traktanden, die den MGB betreffen, insbesondere wenn diese in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen, dies unter Beachtung der erforderlichen und notwendigen Geheimhaltungspflicht;

    Zeitgerechte Information des Büros über anstehende Ersatz- oder Neuwahlen in die MGB-Verwaltung, insbesondere für die Mitglieder gemäss Art. 27b der Statuten;

12. Bezeichnung eines oder mehrerer Vizepräsidenten der Verwaltung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit dem Präsidenten und den Mitgliedern der Generaldirektion, Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Generaldirektion, Genehmigung der Gliederung der Generaldirektion in Departemente und deren Zuteilung an die Mitglieder der Generaldirektion, unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 27 lit. o) der Statuten;

13. Beschluss über die Zuordnung von Funktionen in die Ebene Direktion im MGB, auf Antrag des Präsidenten der GeneOrraldirektion, sowie Genehmigung der Zuordnung von Funktionen in die Ebene Direktion in der übrigen M-Gemeinschaft;

14. Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft; Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;

15. Beschluss über alle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden Anträge, Berichte und Reglemente sowie die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme (Art. 31 Abs. 5 der Statuten);

16. Beschluss über die Einberufung oder Rückzahlung von Stammkapital nach Art. 7 der Statuten und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses nach Art. 63 Abs. 3 der Statuten;

17. Beschlussfassung über den Beitritt des MGB oder der M-Gemeinschaft zu oder den Austritt aus anderen Verbänden, soweit die Mitgliedschaft in diesen Verbänden die Geschäftspolitik des MGB oder der M-Gemeinschaft wesentlich beeinflusst;

18. Festsetzung von Limiten für Beteiligungen an Unternehmungen, für die Gewährung von Finanzierungskrediten, für Defizitübernahmen und für Immobiliengeschäfte;

19. Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. l) und m) der Statuten;

20. Festlegung der Regionen für die angeschlossenen Genossenschaften und Entscheid über Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Genossenschaften über die Abgrenzung ihrer Wirtschaftsgebiete;

21. Beschlüsse über Sanktionen gegen angeschlossene Genossenschaften wegen Verletzung ihrer statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen;
22. Beschluss über die Abgrenzung der den Genossenschaften gestatteten Eigenproduktion;
23. Genehmigung der Reglemente für die Personalvorsorge, soweit die Zustimmung des MGB erforderlich ist; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. n) der Statuten;
24. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über dauernde oder grundsätzliche Gegenstände; hiezu bedarf es ausserdem eines Beschlusses der Delegiertenversammlung;
25. Ausübung der dem MGB gemäss solchen Verträgen zustehenden Rechte, soweit sie betreffen:
    - die Festsetzung von Richtlinien über die Gehälter und Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder, Geschäftsleiter und Präsidenten der Genossenschaftsräte der angeschlossenen Genossenschaften;
    - die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Personen in leitender Stellung über das Pensionsalter hinaus;
    - Abweichungen von der Preisgleichheit zwischen den angeschlossenen Genossenschaften;
    - Erlass von Ausführungsbestimmungen zu solchen Verträgen;
26. Ernennung von Schiedsrichtern des MGB nach Art. 64 der Statuten;
27. Stellung von Anträgen mit Wahlvorschlägen für die Verwaltung und für die Kontrollstelle nach Art. 56 Abs. 2 der Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung;
28. Beschlüsse über besondere Leistungen des MGB an die angeschlossenen Genossenschaften und über Beiträge des MGB an besondere Leistungen der Genossenschaften an ihre Mitglieder;
29. Beschlüsse über die Unterstützung einzelner angeschlossener Genossenschaften durch Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder ähnliche Massnahmen unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. e) der Statuten;
30. Beschlüsse über andere durch Gesetz oder die Statuten oder durch Vertrag ausdrücklich der Verwaltung vorbehaltene Gegenstände.

Art. 13 Delegation der Geschäftsführung

[1] Die Verwaltung überträgt die gesamte Geschäftsführung nach Massgabe dieses Organisationsreglements an die Generaldirektion (Art. 51 Abs. 1 der Statuten) und räumt dieser die Befugnisse ein, die zur Führung und Planung der Geschäfte und zur Koordinierung der Tätigkeiten der M-Gemeinschaft notwendig sind (Art. 42 Abs. 1 der Statuten). Vorbehal-

ten bleiben diejenigen Aufgaben und anderen Angelegenheiten, die gemäss Gesetz, Statuten oder aufgrund des vorliegenden Organisationsreglements zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen (Art. 51 Abs. 1 der Statuten). Die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Generaldirektion werden in einem von dieser zu erarbeitenden und von der Verwaltung zu genehmigenden Geschäftsreglement geregelt (Art. 51 Abs. 2 der Statuten).

Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht

[1] Jedes Mitglied der Verwaltung kann in der Sitzung ohne Rücksicht auf die Traktandenliste Auskunft über alle Angelegenheiten des MGB und der M-Gemeinschaft verlangen, vorbehalten bleibt Art. 10 des Organisationsreglements. Die übrigen Mitglieder und anwesende Dritte erteilen nach bestem Wissen Auskunft (Art. 715 a Abs. 1 OR).

[2] Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom Präsidenten der Generaldirektion und/oder von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten der Generaldirektion, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Begehren um Einsichtnahme in Bücher und Akten müssen schriftlich an den Präsidenten der Generaldirektion gestellt werden. Das Mitglied der Verwaltung hat die Einsichtnahme persönlich vorzunehmen. Weist der Präsident der Generaldirektion ein Gesuch um Einsicht in Bücher und Akten ab, kann der Gesuchsteller sein Gesuch der Verwaltung unterbreiten, welche endgültig darüber entscheidet (Art. 715 a Abs. 2 OR).

Art. 15 Entschädigung

[1] Die Verwaltung legt die Vergütung an die Mitglieder und an den Präsidenten der Verwaltung fest (Art. 42 Abs. 5 lit. w) Ziff. 1 der Statuten).

[2] Berechtigte ausserordentliche Auslagen können nach Absprache mit dem Präsidenten zusätzlich entschädigt werden.

[3] Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" stellt der Verwaltung entsprechende Anträge.

B. Der Präsident der Verwaltung

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse (Art. 44 der Statuten)

[1] Der Präsident hat folgende zusätzliche Aufgaben:

1. Pflege der persönlichen Beziehungen des MGB zu den angeschlossenen Genossenschaften und zu Aussenstehenden sowie Kontakt unter den angeschlossenen Genossenschaften;
2. Vorbereitung der Traktanden für die Verwaltungssitzungen (vgl. Art. 45 Abs. 1 der Statuten);

3. Leitung der Verwaltungssitzungen sowie Kontrolle und Unterzeichnung der Protokolle der Verwaltungssitzungen;
4. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse der Verwaltung mit der Unterstützung des Präsidenten der Generaldirektion.

[2] Der Präsident führt das Präsidium im Ausschuss „Personelles und Entschädigung". Überdies kann er - mit Ausnahme des Audit Ausschusses - in alle anderen Ausschüsse gewählt werden. Er hat die Befugnis, in allen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.

[3] Der Präsident der Verwaltung kann zudem an den Sitzungen der Generaldirektion teilnehmen (Art. 54 Abs. 2 der Statuten).

Art. 17 Vertretung bei Verhinderung (Art. 44 Abs. 2 der Statuten)

[1] Sollte der Präsident der Verwaltung an der Ausführung seiner Funktionen gemäss Art. 16 Abs. 1 hiervor verhindert sein, so gehen diese für die Dauer der Verhinderung an den oder die Vizepräsidenten über.

C. Verwaltungsausschüsse

Art. 18 Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation (Art. 43 Abs. 1 und 2 der Statuten)

[1] Die Verwaltung setzt für definierte Sachfragen permanente Ausschüsse ein und kann in Ergänzung dazu ad hoc-Ausschüsse einsetzen.

[2] Die Mehrheit der Ausschüsse bestehen - mit Ausnahme des Ausschusses „Detailhandel Migros" - aus Mitgliedern der Verwaltung.

[3] Die Verwaltung wählt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Organisationsreglements die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt deren Präsidenten.

[4] Die Ausschuss-Präsidenten verfügen über entsprechendes Know-how.

[5] Die Präsidenten und die Mitglieder können, soweit von der Verwaltung bestimmt, von der Verwaltung abberufen bzw. durch neue Personen ersetzt oder ergänzt werden.

[6] Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Organisationsreglements bleiben Änderungen betreffend Funktion, Bezeichnung etc. der Ausschüsse der Verwaltung vorbehalten.

[7] Die Ausschüsse bzw. deren Präsidenten erstatten der Verwaltung regelmässig Bericht und unterbreiten ihr ihre Anträge.

[8] Der Präsident des jeweiligen Ausschusses vertritt die Anträge bzw. Empfehlungen des Ausschusses in der Verwaltung. Im Übrigen sind Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse in entsprechenden Richtlinien festgelegt, die durch die Verwaltung zu genehmigen sind.

Art. 19 Permanente Ausschüsse

[1] Die Verwaltung verfügt über folgende permanente Ausschüsse:

a. Ausschuss "Personelles und Entschädigung"

[1] Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" sorgt für eine adäquate Besetzung der Verwaltung (inkl. Präsident der Generaldirektion) und die Festsetzung einer entsprechenden Entschädigung.

[2] Überdies unterstützt er die Verwaltung bei der optimalen Auswahl der Mitglieder der Generaldirektion, der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften des MGB und der Stiftungsräte der M-Gemeinschaft sowie bei der Festsetzung der entsprechenden Entschädigung dieser Organe.

[3] Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern, wobei der Präsident der Verwaltung, der das Präsidium führt, und der Präsident der Generaldirektion im Ausschuss vertreten sein müssen. Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses muss mindestens ein Mitglied extern bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängig sein.

b. Ausschuss "Detailhandel Migros"

[1] Der Ausschuss „Detailhandel Migros" ist zuständig für die Erarbeitung von Strategien im Detailhandel als Antrag an die Verwaltung und für Beschlüsse über Konzepte, Richtlinien und operative Pläne.

[2] Der Ausschuss „Detailhandel Migros" besteht aus den Geschäftsleitern sämtlicher angeschlossenen Genossenschaften, dem Präsidenten der Generaldirektion, der das Präsidium führt, allen Mitgliedern der Generaldirektion sowie allfälligen zusätzlichen Dritten.

c. Ausschuss "M-Personalpolitik"

[1] Der Ausschuss „M-Personalpolitik" entwirft, gestaltet und schlägt Schwerpunkte vor für eine langfristige sozialverträgliche, für die M-Gemeinschaft tragbare Ausrichtung der Personalpolitik.

[2] Der Ausschuss „M-Personalpolitik" besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern, wobei eines der beiden Verwaltungsmitglieder, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, und ein Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften im Ausschuss vertreten sein müssen.

d. Audit-Ausschuss

[1] Der Audit-Ausschuss unterstützt die Verwaltung bei der Kontrolle, ob die rechtlichen Vorschriften sowie die unternehmensinternen Regeln und Prinzipien eingehalten werden. Er stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und den internen Kontrollen die genehmigten Richtlinien und die Regeln über die Auditberichterstattung beachtet werden.

[2] Der Audit-Ausschuss besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses müssen ausschliesslich extern bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängig sein.

e. Finanzausschuss

[1] Der Finanzausschuss stellt unter Berücksichtigung der verabschiedeten Strategien, Pläne und Vorgaben der M-Gemeinschaft den Einsatz der verfügbaren Mittel sicher.

[2] Der Finanzausschuss besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens zur Hälfte extern bzw. unabhängig von der Migros-Gemeinschaft sein.

Art. 20 Entschädigung

[1] Auf Empfehlung des Ausschusses „Personelles und Entschädigung" legt die Verwaltung die Vergütung an die Mitglieder der Ausschüsse fest.

III. Generaldirektion

A. Einsetzung, Zusammensetzung und Anstellungsverhältnis

Art. 21 Einsetzung und Zusammensetzung

[1] Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier bis sechs Mitgliedern (vgl. Art. 49 Abs. 1 der Statuten).

[2] Wahl und Abberufung des Präsidenten, eines Vizepräsidenten und der [vgl. Art. 12 oben] Mitglieder der Generaldirektion erfolgt durch die Verwaltung, wobei der Präsident der Generaldirektion in seiner Funktion als Mitglied der Verwaltung von der Delegiertenversammlung gewählt wird (Art. 42 Abs. 5 lit. f) und Art. 53 Abs. 1 der Statuten).

Art. 22 Voraussetzungen an den Präsidenten und die Mitglieder der Generaldirektion

[1] Der Präsident sowie die Mitglieder der Generaldirektion dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören. Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen (Art. 49 Abs. 5 der Statuten).

[2] Der Präsident der Generaldirektion muss der Verwaltung des MGB angehören, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion dürfen hingegen der MGB-Verwaltung nicht angehören.

Art. 23 Anstellungsverhältnis (Art. 49 Abs. 1 der Statuten)

[1] Das Arbeitsverhältnis des Präsidenten (inkl. Regelung der Entschädigung) sowie der Mitglieder der Generaldirektion wird durch Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Verwaltung, unter Berücksichtigung der Anträge/Kompetenzen des Ausschusses „Personelles und Entschädigung", geregelt; zuständig für Abschluss und Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Verwaltung.

Art. 24 Kompetenzdelegation (Art. 52 der Statuten)

[1] Der Präsident der Generaldirektion bzw. die Generaldirektion kann einen Teil der Befugnisse an Kommissionen, Ausschüsse, einzelne angeschlossene Genossenschaften oder an Mitarbeiter der M-Gemeinschaft übertragen; die von diesen Instanzen gefassten Beschlüsse können Gegenstand eines Rekurses an den Präsidenten der Generaldirektion bilden.

B. Der Präsident der Generaldirektion

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

[1] Vorbehalten die unübertragbaren und unentziehbaren sowie die gemäss Statuten und dem Organisationsreglement der Verwaltung zugewiesenen Aufgaben trägt der Präsident der Generaldirektion die operative Gesamtverantwortung des MGB (Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

[2] Er führt mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion die Geschäfte des MGB und koordiniert die Tätigkeit der M-Gemeinschaft (Art. 50 Abs. 1 der Statuten).

[3] Im Rahmen seiner Befugnisse trifft der Präsident der Generaldirektion zusammen mit den Mitgliedern der Generaldirektion alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft fördern (Art. 50 Abs. 2 der Statuten).

[4] Er trägt insbesondere auch die Verantwortung gegenüber der Verwaltung und vertritt die Generaldirektion gegenüber diesem Gremium (Art. 42 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

[5] Der Präsident der Generaldirektion unterstützt den Präsidenten der Verwaltung bei der Überwachung, der Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen der Verwaltung.

[6] Der Präsident ist mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion insbesondere zuständig für (Art. 50 Abs. 3 der Statuten):

- Schaffung, Aufrechterhaltung und Überwachung der für eine leistungsfähige Geschäftsführung notwendigen Organisation, unter Anwendung der Grundsätze der partizipativen Führung, wobei dem Präsidenten der Entscheid vorbehalten bleibt;
- Erstellen der Anträge und Unterlagen für die Sitzungen der Verwaltung; Ausführung der Beschlüsse und Kontrolle über ihre Befolgung;
- Sicherstellung der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften;

- Erlass von Normen, Richtlinien und Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Migros-Ideengutes, der Statuten und Verträge und der von den anderen Organen des MGB im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.

[7] In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident der Generaldirektion im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten der Verwaltung ausnahmsweise Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Verwaltung fallen. Über solche Entscheidungen ist umgehend schriftlich oder aber spätestens an der nächsten Verwaltungssitzung zu orientieren, resp. Rechenschaft abzulegen.

[8] Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzausscheidung zwischen dem Präsidenten der Generaldirektion und der Verwaltung entscheidet die Delegiertenversammlung (Art. 27 lit. o) der Statuten).

Art. 26 Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion

[1] Die Generaldirektion steht unter der Führung des Präsidenten der Generaldirektion (Art. 42 Abs. 1 der Statuten). Gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion hat er Weisungsbefugnisse (Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

[2] Die Mitglieder der Generaldirektion sind dem Präsidenten der Generaldirektion direkt verantwortlich und rapportpflichtig (Art. 49 Abs. 4 der Statuten).

Art. 27 Einsitz in Ausschüssen

[1] Der Präsident der Generaldirektion führt das Präsidium im Ausschuss „Detailhandel Migros". Überdies kann er - mit Ausnahme des Audit Ausschusses - in alle anderen Ausschüsse gewählt werden. Er hat ebenfalls die Befugnis, in allen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 28 Vertretung bei Verhinderung (Art. 53 Abs. 2 der Statuten)

[1] Sollte der Präsident der Generaldirektion an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert sein, so gehen seine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen seiner Funktion als Präsident der Generaldirektion - inkl. Präsidium Ausschuss „Detailhandel Migros" - für die Dauer der Verhinderung an den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung an ein von der Verwaltung des MGB von Fall zu Fall zu bezeichnendes Mitglied der Generaldirektion über. Im Übrigen gilt Art. 9 lit. e) hiervor.

Art. 29 Berichterstattung

[1] Der Präsident der Generaldirektion orientiert den Präsidenten der Verwaltung über alle wichtigen Geschäfte.

C. Organisation und Aufgabenbereich der Generaldirektion

Art. 30 Gliederung und Zuteilung der Departemente innerhalb der Generaldirektion

[1] Gliederung und Zuteilung sind der Verwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 49 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 5 lit. j) der Statuten).

[2] Der Präsident der Generaldirektion schlägt die Gliederung der Generaldirektion in Departemente und deren Zuteilung an die Mitglieder der Generaldirektion vor. Nebst den Departementen für die geschäftlichen Belange nimmt ein Departement die nicht geschäftlichen Aktivitäten (insbesondere das kulturelle und soziale Engagement) wahr (Art. 49 Abs. 3 der Statuten).

Art. 31 Organisation sowie Kompetenzen und Aufgaben der Generaldirektion (Art. 42 Abs. 3, Art. 42 Abs. 4, Art. 49 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 der Statuten)

[1] Die Organisation, die Kompetenzen und die Aufgaben der Mitglieder der Generaldirektion werden in einem Geschäftsreglement geregelt, das von der Generaldirektion unter Leitung des Präsidenten der Generaldirektion erarbeitet und von der Verwaltung genehmigt wird. Das Geschäftsreglement regelt insbesondere auch die den einzelnen Departementen der Generaldirektion obliegenden, statutarisch nicht geregelten Aufgaben und die ihnen zustehenden Kompetenzen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32 Zeichnungsberechtigung (Art. 41 Abs. 3 und 4 der Statuten)

[1] Für den MGB sind der Präsident und der oder die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie der Präsident der Generaldirektion kollektiv zeichnungsberechtigt. Den Mitgliedern der Generaldirektion sowie den weiteren zur Vertretung berechtigten Personen wird die Zeichnungsberechtigung von der Verwaltung auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion erteilt, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu Zweien vorzusehen ist.

[2] Vorbehalten bleibt der Erlass eines separaten Reglements über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 33 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

[1] Die Mitglieder sämtlicher Organe, aber auch beigezogene resp. teilnehmende Dritte sind verpflichtet, gegenüber Dritten über geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, während ihres Amtes bzw. Angestellten- bzw. Auftragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und diese geheim zu haltenden Tatsachen nicht zu verwerten. Auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit bleiben sie zur Geheimhaltung verpflichtet.

[2] Geschäftsakten sowie sämtliche davon ausgestellten Kopien, unabhängig davon, wer sie erstellt hat und wo sie aufbewahrt werden, sind spätestens bei Amtsende oder Beendigung des Angestelltenverhältnisses zurückzugeben.

Art. 34 Aufgaben- und Kompetenzordnung

[1] Bei Widersprüchen zwischen diesem Organisationsreglement und dem Geschäftsreglement der Generaldirektion sowie den Richtlinien der Ausschüsse geht das Organisationsreglement vor.

V. Schlussbestimmung

Art. 35 Überarbeitung und Abänderung (Art. 27q und Art. 42 Abs. 1 lit. b) der Statuten)

[1] Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen. Diese bedürfen zudem der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 36 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt gemäss Genehmigungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Februar 2003 per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente.

ANHANG 1 ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT DER VERWALTUNG MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND: ÜBERGANGSREGELUNG BETREFFEND DIE ZUSAMMENSETZUNG DER VERWALTUNG

In Abweichung von Art. 2 und 3 des Organisationsreglements gilt für eine gewisse Übergangsfrist eine besondere Regelung in Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltung MGB:

Während einer Übergangsfrist vom 9. November 2002 bis zum 30. Juni 2004 besteht die Verwaltung aus mindestens 21 bis höchstens 30 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Präsidenten der Generaldirektion, den am 9. November 2002 bereits gewählten Mitgliedern der Generaldirektion, je einem Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften, drei Mitgliedern, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, wovon mindestens einer vom MGB, und mindestens sieben, höchstens elf weiteren Mitgliedern (Art. 36 Abs. 1 lit. b, d und e der Statuten).

Zürich, den 1. Februar 2003

Für den Migros-Genossenschafts-Bund

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND (MGB)

Wahlreglement

vom 26. März 2011

Die Delegiertenversammlung des MGB, gestützt auf Art. 24 lit. p der Statuten vom 27. Oktober 2007 und aufgrund der Anträge der Verwaltung vom 3.12.2010/27.1.2011 und des Büros der Delegiertenversammlung vom 20.1.2011, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt das Verfahren bei den Wahlen des Präsidenten der Delegiertenversammlung, des Präsidenten der Verwaltung, der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten der Generaldirektion und der zwei Mitarbeitervertreter als Mitglieder der Verwaltung durch die Delegiertenversammlung als Wahlorgan.

[2] Auf die Wahlen der Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften als Mitglieder der Verwaltung MGB und auf die Wahl der Revisionsstelle ist dieses Reglement nicht anwendbar.

[3] Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiden Geschlechts offen.

Art. 2 Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

[1] Wählbar im Sinne dieses Reglements ist, wer volljährig ist, sich zu den Migros-Werten bekennt und Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft ist.

[2] Nicht wählbar sind Personen, die das 66. Altersjahr zum Zeitpunkt des Amtsantritts vollendet haben. Bei Wiederwahlen gilt die Altersgrenze 69.

[3] Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag. Ausgenommen hiervon sind der Präsident der Generaldirektion und die zwei Mitarbeitervertreter, welche aufgrund ihrer Ernennung durch die zuständigen Gremien als vorgeschlagen gelten.

II. ZEITPUNKT DER WAHLEN

Art. 3 Ordentliche Wahlen

[1] Die ordentlichen Wahlen für die neue Amtsperiode finden alle vier Jahre in der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung der auslaufenden Amtsperiode statt.

Art. 4 Ersatzwahlen

[1] Die Verwaltung ordnet Ersatzwahlen an, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder während der Amtsdauer unter die statutarisch vorgeschriebenen Mindestzahlen sinkt, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Wahlen stattfinden. Ersatzwahlen müssen sodann beim Ausscheiden des Präsidenten der Verwaltung oder der Generaldirektion sowie eines Mitarbeitervertreters angeordnet werden. Die Verwaltung kann zudem Ersatzwahlen anordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die von ihr festgesetzte Anzahl sinkt.

[2] Das Büro der Delegiertenversammlung ordnet Ersatzwahlen an, wenn der Präsident der Delegiertenversammlung ausscheidet und sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Wahlen stattfinden.

[3] Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsdauer.

[4] Den Zeitpunkt für die Ersatzwahlen setzen das Büro der Delegiertenversammlung und die Verwaltung gemeinsam fest.

III. EVALUATION

Art. 5 Evaluationsverfahren

[1] Das Evaluationsverfahren gewährleistet die adäquate Besetzung des Präsidiums der Delegiertenversammlung sowie des Präsidiums und der Mitglieder der Verwaltung gemäss Artikel 1.

[2] Das Evaluationsverfahren findet für den Präsidenten der Delegiertenversammlung sowie den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltung Anwendung. Für die Wahl des Präsidenten der Generaldirektion sowie der zwei Mitarbeitervertreter findet das Evaluationsverfahren keine Anwendung.

Art. 6 Evaluationsgremium

[1] Das Evaluationsgremium ist für das Erstellen der Anforderungsprofile und für die Prüfung der eingehenden Wahlvorschläge zuhanden des Büros der Delegiertenversammlung und der Verwaltung zuständig.

[2] Das Evaluationsgremium setzt sich aus drei Mitgliedern des Büros der Delegiertenversammlung sowie aus drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses „Personelles und Entschädigung“ zusammen. Personen, die für ein Mandat über einen gültigen Wahlvorschlag verfügen, dürfen im Evaluationsgremium nicht vertreten sein, es sei denn, sie stellen sich für das entsprechende Mandat zur Wiederwahl. In Sitzungen des Evaluationsgremiums, in denen es um die Evaluation des Präsidenten der Delegiertenversammlung oder der Verwaltung geht, treten die sich zur Wiederwahl stellenden Präsidenten in den Ausstand.

[3] Das Evaluationsgremium konstituiert sich spätestens zehn Monate vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer bzw. im Falle von Ersatzwahlen unverzüglich bei deren Anordnung selbst.

[4] Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Evaluationsgremiums unter sechs, bestimmen das Büro der Delegiertenversammlung bzw. der Verwaltungsausschuss „Personelles und Entschädigung“ entsprechende Ersatzmitglieder.

Art. 7 Wahlaufruf

[1] Spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer bzw. bei Bekanntwerden von Ersatzwahlen informiert das Evaluationsgremium die Verwaltung und anschliessend die Delegiertenversammlung über die zu besetzenden Positionen.

[2] Gleichzeitig ruft das Evaluationsgremium die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Verwaltung dazu auf, Wahlvorschläge für die zu besetzenden Positionen einzureichen.

[3] Der Wahlaufruf soll folgende Angaben beinhalten:
a) zu besetzende Positionen;
b) die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen;
c) die Anforderungsprofile;
d) die Auflistung der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (ein Bewerbungs- oder Empfehlungsschreiben, ein Curriculum vitae sowie eine schriftliche Bestätigung der vorgeschlagenen Person, eine allfällige Wahl anzunehmen);
e) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Verwaltung, wobei diese Frist in der Regel mindestens acht Wochen dauern soll;
f) die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums.

Art. 8 Wahlvorschlagsrecht

[1] Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, besitzt jedes Mitglied der Delegiertenversammlung und der Verwaltung, das zum Zeitpunkt, ab welchem Wahlvorschläge eingereicht werden können, als Mitglied der Delegiertenversammlung bzw. der Verwaltung gewählt ist.

Art. 9 Gültiger Wahlvorschlag

[1] Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens eine vorschlagsberechtigte Person schriftlich und innert der angesetzten Frist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim Evaluationsgremium eingereicht wird und die vorgeschlagene Person die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

[2] Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen und die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, verfügen für ihr bestehendes Amt über einen gültigen Wahlvorschlag.

[3] Ein ungültiger Wahlvorschlag wird im Wahlverfahren nicht berücksichtigt.

Art. 10 Evaluation der gültigen Wahlvorschläge

[1] Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet das Evaluationsgremium über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Übersicht.

[2] Das Evaluationsgremium lädt die Kandidierenden bei Bedarf zum Gespräch ein. Bei der Evaluation berücksichtigt es insbesondere die Übereinstimmung mit den Anforderungsprofilen, welche für die zu besetzenden Positionen zu erfüllen sind.

[3] Zusammen mit der Übersicht über die gültigen Wahlvorschläge übermittelt das Evaluationsgremium seine Empfehlungen an das Büro der Delegiertenversammlung und an die Verwaltung.

IV. WAHLLISTEN

Art. 11 Listen der Verwaltung

[1] Gestützt auf die übermittelten Evaluationsunterlagen erstellt die Verwaltung ihre Listen für die zu besetzenden Positionen und formuliert ihren Antrag an die Delegiertenversammlung.

[2] Die Verwaltung übermittelt ihre Listen an das Büro der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Listen des Büros der Delegiertenversammlung

[1] Gestützt auf die übermittelten Evaluationsunterlagen und die Listen der Verwaltung erstellt das Büro der Delegiertenversammlung seine eigenen Listen für die zu besetzenden Positionen und formuliert seinen Antrag an die Delegiertenversammlung.

[2] Das Büro übermittelt seine Listen an die Verwaltung.

Art. 13 Wiedererwägung in der Verwaltung

[1] Stimmen die Listen des Büros der Delegiertenversammlung nicht mit denjenigen der Verwaltung überein, berät die Verwaltung erneut und entscheidet über ihre definitiven Listen und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung.

Art. 14 Zustellung der Listen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung

[1] Die Listen des Büros der Delegiertenversammlung und der Verwaltung sowie die Übersicht über die gültigen Wahlvorschläge zusammen mit den Curricula vitae werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innert der statutarischen Frist zugestellt.

V. WAHLEN

Art. 15 Wahlgänge

[1] Die Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung, des Präsidenten der Verwaltung, der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten der Generaldirektion und der zwei Mitarbeitervertreter als Mitglieder der Verwaltung erfolgt je in einem separaten Wahlgang.

Art. 16 Stimmabgabe

[1] Die Delegierten stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

[2] Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Art. 17 Wahlzettel

[1] Die Wahl in der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich per Wahlzettel.

[2] Die Listen des Büros der Delegiertenversammlung und der Verwaltung sowie der Vorschlag für den Präsidenten der Generaldirektion und die zwei Mitarbeitervertreter werden je als vorgedruckte Wahlzettel abgegeben.

[3] Die vorgedruckten Wahlzettel können handschriftlich abgeändert werden. Gedruckte Namen können durchgestrichen und an deren Stelle andere wählbare Personen geschrieben werden. Jede Person muss aufgrund des Namens eindeutig bestimmbar sein, sonst sind die Stimmen ungültig. Doppelnennungen werden nur einfach gezählt und Stimmen für nicht wählbare Personen sowie überzählige Namen werden nicht gezählt.

[4] Das Büro der Delegiertenversammlung entscheidet über die Gestaltung der Wahlzettel.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

[1] Für Wahlen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten erforderlich.

Art. 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

[1] Nach Abgabe der Wahlzettel werden die Stimmen pro Person durch das durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende Wahlbüro ausgezählt.

[2] Die Personen, die das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreichen, gelten als gewählt.

[3] Erreichen keine oder nicht genügend Personen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, können die Delegierten einen Antrag stellen, wonach die Wahl einer zu besetzenden Position auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben sei. Für diesen Antrag ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[4] Erreichen keine oder nicht genügend Personen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Dabei scheidet nach dem dritten Wahlgang jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus. Nach dem dritten Wahlgang gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Gerichtliche Klage

[1] Wahlen der Delegiertenversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen oder unter Nichtbeachtung dieses Reglements zustande gekommen sind, können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung und der Verwaltung beim Gericht mittels einer Klage angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben wird.

Art. 21 Inkrafttreten

[1] Diese Fassung des Reglements tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. März 2011 per sofort in Kraft.

Die Sekretärin der
Delegiertenversammlung
Annina Arpagaus

Die Präsidentin der
Delegiertenversammlung
Ursula Nold

Wahlreglement: Zeitplan
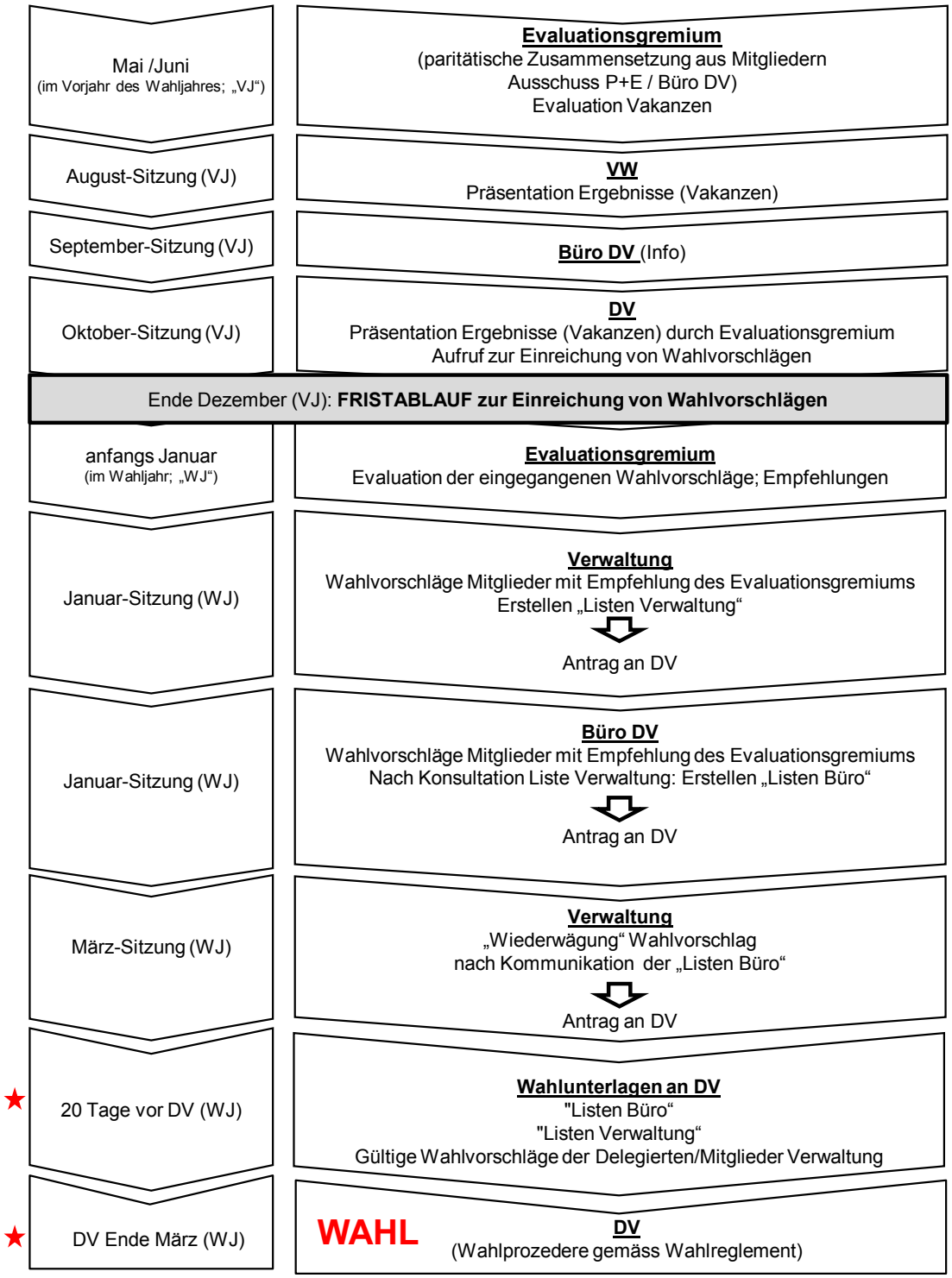
Gilt für:
- Wahl Präsident DV
- Wahl Präsident VW
- Wahl Mitglieder VW (extern)
- Wahl Präsident GD ★
- Wahl beider MA-Vertreter ★